

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 03
Fax +41 31 634 50 53
handelsgericht.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Entscheid

HG 20 117

Bern, 16. Juni 2026

Besetzung

Oberrichter Schlup (Vorsitz / Vizepräsident), Handelsrichterin
Geelhaar-Beuret, Handelsrichter Emch-Fasnacht
Gerichtsschreiber Blatter

Verfahrensbeteiligte

Ayasa Instruments B.V., Noordmark 73, 1351 GG Almere, Niederlande

Klägerin 1

van den Bor Ralf, Noordmark 72, 1351 GG Almere, Niederlande

Kläger 2

Klägerin 1 und Kläger 2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Roger Staub und/oder Rechtsanwalt Manuel Bigler, Walder Wyss AG, Seefeldstrasse 123, Postfach, 8034 Zürich

World of Handpan GmbH, Schleissheimer Strasse 47, 80797 München, Deutschland

Klägerin 3

Eitle Emanuel, Schleissheimer Strasse 47, 80797 München, Deutschland

Kläger 4

Klägerin 3 und Kläger 4 vertreten durch Rechtsanwälte Bernard Volken und/oder Pascal Spycher, Troller Hitz Troller, Münsterergasse 38, 3011 Bern

Kammen Marten Marten Mercks GbR, Heimatstrasse 19, 79102 Freiburg, Deutschland

Klägerin 5

Kammen Stephan, Heimatstrasse 19, 79102 Freiburg, Deutschland

Kläger 6



Marten Malte, Eichenstrasse 9, 72226 Simmersfeld, Deutschland
Kläger 7

Marten Sebastian, 18 Rue du Schurmfeld, 67100 Strasbourg,
Frankreich
Kläger 8

Mercks Alexander, Freiburger Strasse 24, 79112 Freiburg,
Deutschland
Kläger 9

Klägerin 5 bis und mit Kläger 9 vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Roger Staub und/oder Rechtsanwalt Manuel Bigler, Walder
Wyss AG, Seefeldstrasse 123, Postfach, 8034 Zürich

Thomann GmbH, Hans-Thomann-Strasse 1, 96138 Burgebrach,
Deutschland
Klägerin 10

Hage Musikverlag GmbH & Co. KG, Eschenbach 542,
91224 Pommelsbrunn, Deutschland
Klägerin 12

Klägerin 10 und 12 vertreten durch Rechtsanwälte Bernard Volken
und/oder Pascal Spycher, Troller Hitz Troller, Münstergasse 38,
3011 Bern

Würmli Thomas, Oberer Haselweg 5, 5727 Oberkulm
Kläger 18

Würmli Sabine, Oberer Haselweg 5, 5727 Oberkulm
Klägerin 19

Poux Jérémie, Rue du Nord 147, 2300 La Chaux-de-Fonds
Kläger 20

Bernasconi Daniel, Sägholzstrasse 35, 9038 Rehetobel
Kläger 21

Handpanwelt.ch GmbH, Güterbahnhofstrasse 6, 9000 St. Gallen
(UID: CHE-372.256.936)
Klägerin 22

Rauber Kay Ferdinand, Berneggstrasse 19, 9000 St. Gallen

Kläger 23

Brönnimann Markus, Grubenweg 2, 3362 Niederönz

Kläger 25

Kläger 18 bis und mit Kläger 23 sowie Kläger 25 vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Roger Staub und/oder Rechtsanwalt Manuel Big-
ler, Walder Wyss AG, Seefeldstrasse 123, Postfach, 8034 Zürich

gegen

PANArt Hangbau AG, Engehaldenstrasse 131, 3012 Bern

Beklagte 1

Rohner Felix, c/o PANArt Hangbau AG Engehaldenstrasse 131,
3012 Bern

Beklagte 2

Schärer Sabina, c/o PANArt Hangbau AG Engehaldenstrasse
131, 3012 Bern

Beklagte 3

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Ritscher und/oder
Rechtsanwalt Dr. Stefan Schröter und/oder Rechtsanwalt
Dr. Timmy Pielmeier, MLL Legal AG, Schiffbaustrasse 2, Postfach
1765, 8031 Zürich

Gegenstand

Urheberrecht

Klage HG 20 117 vom 27. Oktober 2020

Klage HG 20 133 vom 4. Dezember 2020

Klage HG 21 2 vom 31. Dezember 2020

Klageantwort vom 11. Mai 2021

Replik (im beschränkten Verfahren) vom 11. Mai 2022

Duplik (im beschränkten Verfahren) vom 18. Oktober 2022

Replik der Kläger 1 und 2, 5 – 9, 18 – 23 sowie 25 vom 25. Sep-
tember 2025

Replik der Kläger 3, 4, 10 sowie 12 vom 25. September 2025

Duplik vom 20. November 2025

Erwägungen:

I. Ausgangslage

1. Die **Klägerschaft** setzte sich ursprünglich zusammen aus **25** (natürlichen und juristischen) Personen, die in der Schweiz, in Deutschland oder in den Niederlanden ansässig sind und von Hand bespielbare linsenförmige Blechklangerinstrumente, die in der Szene als «Handpan» bekannt sind, herstellen und/oder vertreiben.

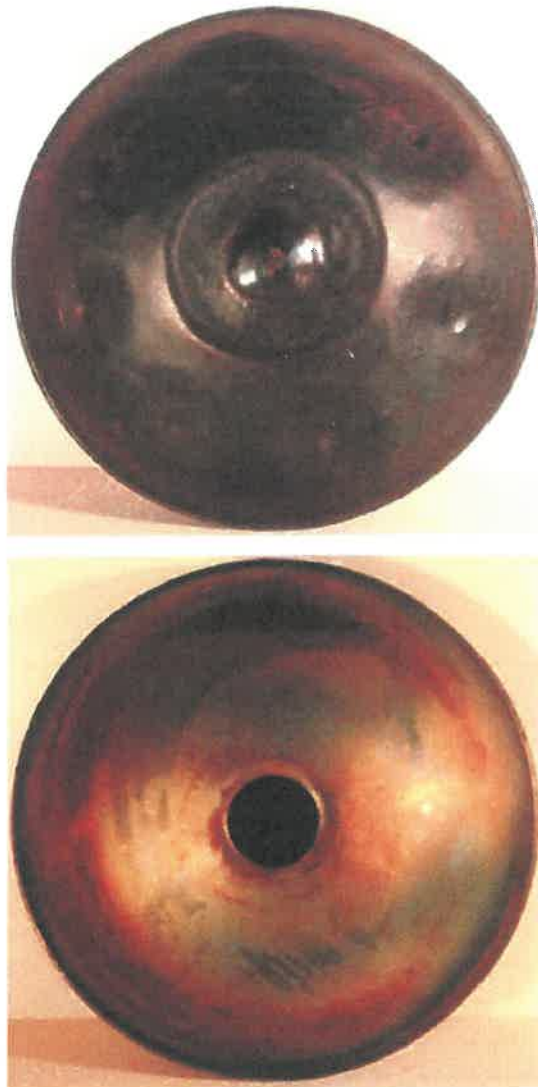
Die **Beklagten 2 und 3** sind natürliche Personen, die um die Jahrtausendwende erstmals Blechklangerinstrumente in der hier strittigen Form erschaffen und ihnen den Namen «Hang» (berndeutscher Begriff für «Hand») gegeben haben. Gemeinsam haben die Beklagten 2 und 3 unterschiedliche Versionen des «Hang» entworfen. Bei der **Beklagten 1** handelt es sich um die – von den Beklagten 2 und 3 geführte – juristische Person, über die u.a. das «Hang» vertrieben wird.

2. Mit Klagen vom 27. Oktober 2020 («K-I»; Geschäftsnummer HG 20 117), 4. Dezember 2020 («K-II»; vormalige [vor der Vereinigung bestehende] Geschäftsnummer HG 20 133) und mit Klage vom 31. Dezember 2020 (bereinigt am 12. Januar 2021) («K-III»; vormalige Geschäftsnummer HG 21 2) verlangten die Klägerinnen und Kläger (nachstehend «Kläger») vom Handelsgericht des Kantons Bern **prinzipaliter die Feststellung**, dass gewisse in den Rechtsbegehren abgebildete Instrumente (namentlich: 10 Versionen des von den Beklagten 2 und 3 entwickelten «Hang» einschliesslich gewisser Prototypen) in der **Schweiz, Deutschland und den Niederlanden keinen Urheberrechtsschutz** geniessen. Die Verfahren wurden vom seinerzeitigen Instruktionsrichter am 18. Januar 2021 auf Antrag der Parteien vereinigt und fortan unter der Verfahrensnummer HG 20 117 weitergeführt (pag. 256 und pag. 261 [soweit nicht anderweitig vermerkt, beziehen sich die nachfolgenden Paginierhinweise jeweils auf das Dossier HG 20 117]).
3. Das vereinigte **Verfahren** wurde im Einverständnis mit den Parteien zunächst auf die Frage der Urheberrechtsfähigkeit von 10 Varianten des «Hang» in der Schweiz, in Deutschland und in den Niederlanden **beschränkt** (Verfügung vom 24. Januar 2022, pag. 486). Mit Entscheid vom 2. Juli 2024 wies das Handelsgericht das Rechtsbegehren Ziff. 1 der Klagen ab, soweit es darauf eintrat (namentlich insofern als dass das Gericht den Klägern ein Feststellungsinteresse in Bezug auf die einzelnen Versionen des «Hang» nach den in Frage stehenden Rechtsordnungen zusprach). Für die Einzelheiten wird auf den **Entscheid** des Handelsgerichts vom **2. Juli 2024** verwiesen (pag. 1423 ff.), an den vorliegend angeknüpft wird.
4. Auf die **Klagen der Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17** (Kläger 2, 4, 5, 6, 7 sowie 8 des unter der vormaligen Geschäftsnummer HG 20 133 geführten Verfahrens) **trat** das Handelsgericht mangels Feststellungsinteresses vollumfänglich **nicht ein** (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, Dispositiv Ziff. 1, pag. 1517), dies unter anteilmässiger Kostenaufteilung.

5. Materiell kam das Gericht mit Entscheid vom 2. Juli 2024 – vereinfacht dargestellt – zum Schluss, dass das «Hang», verkörpert durch die hiernach abgebildeten tatsächlichen Ausgestaltungen/Versionen, als urheberrechtlich geschütztes Werk zu qualifizieren ist (abhängig von der konkreten Konstellation, namentlich unter Berücksichtigung von Version und Rechtsordnung; die Aufzählung und Abbildungen entsprechen den klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 1):

- i. Prototypen des «Hang»:

- d. Prototyp 4:



- e. Prototyp 5:

(vgl. nachfolgende Seite)



ii. «Hang»:

a. Erste Generation des «Hang»:





b. «Low Hang»:



c. Zweite Generation des «Hang»:



d. «Integrales Hang»:





e. «Freies Integrales Hang»:



6. Den Entscheid vom 2. Juli 2024 fochten die **Kläger 1 – 23** mit Beschwerde beim Bundesgericht an. Mit Urteil vom 18. Februar 2025 wies dieses die Beschwerde ab, soweit es auf sie eintrat (BGer 4A_466/2024 vom 18. Februar 2025, pag. 1551 ff.). Damit ist der **Nichteintretensentscheid** bezüglich der Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17 sowie bezüglich gewisser Rechtsordnungen in Bezug auf gewisse Kläger **rechtskräftig** (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, Dispositiv Ziff. 1 und 5 – 7, pag. 1517; vgl. auch BGer 4A_466/2024 vom 18. Februar 2025 E. 1.3, pag. 1558 f.).

Auf die materielle Frage des Urheberrechtsschutzes des «Hang» trat das **Bundesgericht** hingegen **nicht ein** (nicht gegebene Voraussetzungen für einen selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid; Beschwerde entsprechend unzulässig). Auf eine konkrete Wiedergabe der entsprechenden Dispositiv-Ziffern 4 sowie 8 bis 11 des Entscheids vom 2. Juli 2024 wird verzichtet bzw. ausdrücklich auf diese verwiesen (pag. 1517).

7. Parallel zum bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren einigten sich die Beklagten und der Kläger 24 (Kläger 7 im Verfahren mit der vormaligen Geschäftsnummer HG 21 2) aussergerichtlich. Der Kläger 24 zog in der Folge entsprechend dem Vereinbarten seine Klage (bzw. das von ihm gestellte Eventualrechtsbegehren Ziff. 6) zurück (pag. 1523 f.) und das Verfahren wurde in der Folge mit Verfügung vom 2. Oktober 2024 diesbezüglich abgeschlossen (pag. 1535 ff.).

II. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens / Rechtsbegehren

8. Nachdem das Handelsgericht die Frage nach dem grundsätzlichen Urheberrechtsschutz des «Hang» mit Entscheid vom 2. Juli 2024 geklärt, d.h. bejaht und die negative Feststellungsklage entsprechend abgewiesen hatte (es wird auch hier auf die entsprechenden Erwägungen im dortigen Entscheid verwiesen), ist zu prüfen, ob die noch verbleibenden 18 Kläger (d.h. die ursprünglichen Kläger ohne die Kläger 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 24) durch gewisse Handlungen wie bspw. das Anbieten, die Veräusserung oder die Herstellung bestimmter «Handpans» Urheberrechte der Beklagten verletzen (**Eventualbegehren / Verletzungsfrage** – wiederum in Form eines negativen Feststellungsbegehrens).
9. Darüber hinaus verlangen die Kläger in denselben Rechtsbegehren die (negative) Feststellung, dass die Kläger mit ihren Handlungen «keine Urheberrechte der Beklagten» (**Eventualbegehren**) verletzen **und** dass **den Beklagten** aus solchen Handlungen **«keine Ansprüche»** gegen die Kläger **zustehen**. Mit ihrer Replik (jeweils vom 25. September 2025 [nachfolgend «Replik I» für diejenige der Kläger 1-2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 und «Replik II» für diejenige der Kläger 3, 4, 10 und 12]) stellen die Kläger ein **zusätzliches (Sub-)Eventualbegehren** und beantragen die **Feststellung**, dass die Kläger durch bestimmte Handlungen (wie die Herstellung, das Anbieten, die Veräusserung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen ihrer «Handpans») **keine Urheberrechte der Beklagten an denjenigen Versionen** des «Hang» verletzen, in Bezug auf welche ihnen das Handelsgericht mit Entscheid vom 2. Juli 2024 ein **Feststellungsinteresse** eingeräumt hatte und dass den Beklagten aus solchen Handlungen keine Ansprüche gegen die Kläger zustehen. Im Vergleich zu den bisherigen Eventualbegehren definieren die neuen Begehren, dass die Kläger keine **Urheberrechte der Beklagten an den in den Rechtsbegehren abgebildeten Versionen des «Hang»** verletzen (im Unterschied zu «keine Urheberrechte der Beklagten verletzen»). Exemplarisch folgt hiernach ein **Auszug** der von der Klägerin 1 und dem Kläger 2 gestellten (und bezüglich der weiteren Kläger wörtlich [mit Ausnahme der Klägernennung und der konkreten Instrumente] gleichlautend gestellten) **Eventual- und Subeventualbegehren** aus der K-I, Rechtsbegehren Ziff. 2 und Replik I, Rechtsbegehren Ziff. 2.1 (pag. 15 und 1697):

«2. *Eventualiter zu Rechtsbegehren-Ziff. 1: Es sei festzustellen, dass die Klägerin 1 und der Kläger 2 durch die Herstellung, das Anbieten, die Veräusserung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der nachstehend wiedergegebenen Musikinstrumente a) in der Schweiz, b) in Deutschland und c) in den Niederlanden keine Urheberrechte der Beklagten verletzen und dass den Beklagten aus solchen Handlungen keine Ansprüche gegen die Klägerin 1 oder den Kläger 2 zustehen:* [es folgen unter Bst. a)-f) Abbildungen von sechs «Handpans» der Klägerin 1 und des Klägers 2]»

«2.1 *Subeventualiter zu Rechtsbegehren-Ziff. 2: Es sei festzustellen, dass die Klägerin 1 und der Kläger 2 durch die Herstellung, das Anbieten, die Veräusserung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der Musikinstrumente gemäss Rechtsbegehren-Ziff. 2 Bst. a)-f) in Deutschland und in den Niederlanden keine Urheberrechte der Beklagten an den Musikinstrumenten gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 Ziff. ii) Bst. a) verletzen und dass den Beklagten aus solchen Handlungen keine Ansprüche gegen die Klägerin 1 oder den Kläger 2 zustehen.*»

10. Diese Fragen stellen sich – abhängig von der konkreten Konstellation – wiederum unter **drei Rechtsordnungen** (Schweiz, Deutschland, Niederlande).
11. **Nicht mehr relevant** sind infolge des (rechtskräftigen) Nichteintretensentscheids vom 2. Juli 2024 sowie eines Klagerückzugs die «Handpans» der Kläger 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 24. Davon ausgenommen sind «Handpans» von ausgeschiedenen Klägern, welche (auch) von nach wie vor am Verfahren beteiligten Klägern vertrieben werden und in den entsprechenden Rechtsbegehren Eingang fanden (namentlich im Falle der Klägerin 10, welche die Instrumente der Kläger 12, 13, 14 und 15 sowie 16 und 17 vertreibt, vgl. K-II RB Ziff. 2ggg und Ziff. 2hhh, pag. 32 [HG 20 133]).
12. Für die **umfassende Darstellung der Rechtsbegehren**, welche eine Vielzahl an «Handpans» und dutzende Seiten Bildmaterial umfassen, wird auf die Darstellung in den Klagen K-I bis K-III (pag. 15 ff. [HG 20 117]; pag. 13 ff. [HG 20 133]; pag. 771 ff. [HG 21 2]) sowie in der Replik I und II (beide vom 25. September 2025, pag. 1659 ff. und 1695 ff.) verwiesen.

III. **Prozessgeschichte**

13. Für die Prozessgeschichte **bis am 2. Juli 2024** wird auf die hiervoor gemachten Ausführungen sowie die entsprechenden Erwägungen im Entscheid vom 2. Juli 2024 verwiesen (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 1 ff., pag. 1427 ff.).
14. Mit Entscheid vom 2. Juli 2024 wies das Handelsgericht die Klagen (bzw. die jeweiligen Hauptbegehren) ab, soweit es darauf eintrat (pag. 1423 ff.).
15. Der Klagerückzug des Klägers 24 datiert vom 10. September 2024 (pag. 1523 f.). Die entsprechende Abschreibungsverfügung erging am 2. Oktober 2024 (pag. 1535 ff.).

16. Mit Urteil vom 18. Februar 2025 wies das Bundesgericht die gegen den Entscheid vom 2. Juli 2024 erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (pag. 1551 ff.).
17. Am 9. April 2025 reichten die Beklagten eine Noveneingabe ein. Darin stellten sie zudem den Antrag, es sei auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels zu verzichten, sowie dass eventualiter ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen sei und – sofern die Kläger nicht auch auf eine Hauptverhandlung verzichteten – diese möglichst baldig angesetzt werde (pag. 1569 ff.).
18. Mit Verfügung vom 11. April 2025 wurde das Verfahren mit Blick auf das am 8. April 2025 eingegangene (begründete) Urteil des Bundesgerichts vom 18. Februar 2025 (4A_466/2024; Versand am 7. April 2025) wieder aufgenommen. Die Kläger erhielten Gelegenheit, sich zur Noveneingabe und in Bezug auf den weiteren Verfahrensgang zu äussern (pag. 1602 ff.).
19. Die Stellungnahme der Kläger zur Noveneingabe vom 9. April 2025 datiert vom 12. Mai 2025. Sie wurde der Post am 13. Mai 2025 übergeben (pag. 1606 ff.) und erfolgte damit verspätet (vgl. pag. 1611 ff., 1614 ff.). In prozessualer Hinsicht beantragten die Kläger die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels.
20. Mit Stellungnahme vom 26. Mai 2025 erklärten die Beklagten ihren Verzicht auf eine Hauptverhandlung und ersuchten in Abänderung des prozessualen Antrags vom 9. April 2025, einen provisorischen Termin für die zweite Hauptverhandlung anzusetzen, den Parteien kurze Fristen zur Einreichung von Replik/Duplik anzusetzen und den Termin für die zweite Hauptverhandlung abzusagen, sollten die Kläger auf deren Durchführung verzichten (pag. 1622 f.).
21. Mit Verfügung vom 27. Mai 2025 erhielten die Parteien Gelegenheit, sich bezüglich der anzusetzenden Fristen für den zweiten Schriftenwechsel zu äussern (pag. 1625 ff.).
22. Die entsprechenden Stellungnahmen der Parteien datieren vom 10. Juni bzw. 17. Juni 2025 (pag. 1628 f.; pag. 1635 f.).
23. Mit Verfügung vom 24. Juni 2025 wurden den Klägern im unbeschränkten Verfahren Frist zur Einreichung einer Replik bis am 25. September 2025 und den Beklagten Frist zur Einreichung einer Duplik bis am 20. November 2025 angesetzt. Gleichzeitig wurde eine Terminumfrage für einen (provisorischen) Hauptverhandlungstermin in Aussicht gestellt (pag. 1641 ff.).
24. Mit Verfügung vom 12. August 2025 wurde für den Fall eines ausbleibenden Verzichts der Klägerschaft die diesfalls durchzuführende Hauptverhandlung auf den 27. Januar 2026 angesetzt (pag. 1645 ff.).
25. Mit Verfügung vom 13. August 2025 wurde festgestellt, dass die vier Kläger 3, 4, 10 und 12 neu durch die Rechtsanwälte Volken und/oder Spycher vertreten werden (pag. 1656 ff.).

26. Die Kläger 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 reichten am 25. September 2025 ihre Replik ein (nachfolgend als «Replik I» bezeichnet; Eingang beim Handelsgericht am 29. September 2025; pag. 1695 ff.).
27. Die Kläger 3, 4, 10 und 12 reichten am 25. September 2025 ihre Replik ein (nachfolgend als «Replik II» bezeichnet; Eingang beim Handelsgericht am 26. September 2025; pag. 1659 ff.).
28. Mit Verfügung vom 30. September 2025 wurde den Beklagten Frist zur Einreichung einer Duplik bis am 20. November 2025 angesetzt (pag. 1881 ff.).
29. Die Beklagten reichten am 20. November 2025 ihre Duplik ein (Eingang beim Handelsgericht am 21. November 2025; pag. 1886 ff.).
30. Mit Verfügung vom 21. November 2025 wurde den Klägern eine Frist bis am 1. Dezember 2025 angesetzt zur Mitteilung gegenüber dem Gericht, ob sie (wie die Beklagten) auf die Durchführung einer zweiten Hauptverhandlung verzichten (pag. 1987 ff.).
31. Mit Eingabe vom 1. Dezember 2025 gaben die Vertreter der Kläger 3, 4, 10 und 12 bekannt, dass sie *nicht* auf die Durchführung einer zweiten Hauptverhandlung verzichten wollten. Gleichzeitig stellten sie einen Antrag auf Sistierung des Verfahrens bis zur Erledigung der beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) hängigen Vorabentscheidungsersuchen Nr. C-580/23 und Nr. C-795/23, deren Ausgang für das hiesige Verfahren von Bedeutung sei (pag. 1992 ff.).
32. Mit Eingabe vom 1. Dezember 2025 gaben die Vertreter der weiteren verbleibenden Kläger bekannt, dass die Durchführung der Hauptverhandlung für sie unverzichtbar sei und äusserten sich zudem zu Dupliknoten (pag. 2000 ff.).
33. Mit Verfügung vom 4. Dezember 2025 wurden die Eingaben vom 1. Dezember 2025 wechselseitig zugestellt und festgestellt, dass die provisorisch auf den 27. Januar 2026 angesetzte zweite Hauptverhandlung stattfinden werde (Art. 233 ZPO e contrario). Den Klägern 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 sowie den Beklagten wurde Gelegenheit gegeben, sich innert 10 Tagen zum Sistierungsantrag der Kläger 3, 4, 10 und 12 zu äussern (pag. 2008 ff.).
34. Mit Eingabe vom 9. Dezember 2025 nahmen die Kläger 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 zum Sistierungsantrag Stellung und äusserten sich zu dem in jener Sache zwischenzeitlich ergangenen Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2025 (pag. 2012 ff.).
35. Mit Eingabe vom 9. Dezember 2025 reichten auch die Beklagten das Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2025 ein und beantragten, den Sistierungsantrag infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (pag. 2022).
36. Mit Verfügung vom 15. Dezember 2025 wurde der Sistierungsantrag der Kläger 3, 4, 10 und 12 als gegenstandslos abgeschrieben (pag. 2024 ff.).

37. Die Vorladung zur Fortsetzung der Hauptverhandlung datiert vom 6. Januar 2026 (pag. 2028 ff.).
38. Mit Eingabe vom 16. Januar 2026 reichten die Kläger 3, 4, 10 und 12 ihre Stellungnahme zum Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2025 ein (pag. 2034 ff.).
39. Mit Eingabe vom 26. Januar 2026 reichten die Kläger 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 den Artikel in der Zeitung «Schweiz am Wochenende» vom 24. Januar 2026 zu den Akten (pag. 2048).
40. Am 27. Januar 2026 fand die fortgesetzte Hauptverhandlung vor dem Handelsgericht in Bern statt (pag. 2052 ff.).
41. Die Kostennote der Rechtsvertreter der Beklagten wurde dem Gericht anlässlich der Hauptverhandlung ausgehändigt (pag. 2082 ff.).
42. Die Kostennote der Rechtsvertreter der Kläger 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 sowie der Antrag um Protokollberichtigung ging am 23. Februar 2026 beim Handelsgericht ein (pag. 2091 ff.).
43. Die Kostennote der Rechtsvertreter der Kläger 3, 4, 10 und 12 datiert vom 2. März 2026 (pag. 2101 ff.).
44. Mit Verfügung vom 5. März 2026 gab das Gericht den Parteien Gelegenheit, zu den Kostennoten der jeweils anderen Partei wechselseitig Stellung zu nehmen. Gleichzeitig stellte es in Aussicht, über die wenigen (untergeordneten) Punkte im «Gesuch um Protokollberichtigung» bzw. -ergänzung von Amtes wegen zu befinden und gab den Beklagten sowie den Klägern 3, 4, 10 und 12 Gelegenheit, (freiwillig) allfällige Bemerkungen anzubringen (pag. 2109 ff.).
45. Der Verzicht der Beklagten zur Stellungnahme zu den Kostennoten der Kläger und dem Antrag auf Protokollberichtigung ging am 12. März 2026 beim Handelsgericht ein (pag. 2113).
46. Die Stellungnahme der Kläger 3, 4, 10 und 12 zur Kostennote der Beklagten ging am 16. März 2026 beim Handelsgericht ein (pag. 2115 f.).
47. Die Stellungnahme der übrigen Kläger zur Kostennote der Beklagten ging am 17. März 2026 beim Handelsgericht ein (pag. 2120).
48. Mit Verfügung vom 17. März 2026 wurden die Stellungnahmen wechselseitig gestellt (pag. 2123 ff.).
49. Mit Verfügung vom 16. Juni 2026 wurde der Antrag um Protokollberichtigung abgewiesen (pag. 2127 ff.).

IV. Prozessuales

50. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 60 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]). Massgebend ist – auch bei internationalen Verhältnissen – das nationale Zivilprozessrecht des Forums (vgl. BGE 141 III 294, E. 4 = Pra 106 [2017] Nr. 5; BGE 139 III 278, E. 4.2), vorliegend also die ZPO.
- 50.1 Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Bern ist gegeben. Die Beklagten haben sich auf das Verfahren **eingelassen** (vgl. nur KA, Rz. 21, pag. 280, s. Art. 24 Lugano-Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 [LugÜ; SR 0.275.12] und Art. 18 ZPO), zumal die Zuständigkeit ohnehin vorläge (Art. 2 Ziff. 1 LugÜ i.V.m. Art. 109 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 [IPRG; SR 291] und Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b ZPO). Sowohl im internationalen (bezüglich der Kläger 1 – 10 und 12, welche anders als die Beklagten je (Wohn-)Sitz im Ausland haben) als auch im nationalen Verhältnis (bezüglich der Kläger 18 – 23 und 25, welche wie die Beklagten (Wohn-)Sitz in der Schweiz haben) besteht eine örtliche Zuständigkeit.
- 50.2 Die **sachliche** Zuständigkeit für immaterialgüterrechtliche Verletzungsklagen ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 Bst. a ZPO i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1].

Anwendbares Recht

51. Immaterialgüterrechte unterstehend dem Recht des Staates, für den der Schutz der Immaterialgüter beansprucht wird (Art. 110 Abs. 1 IPRG). Auf die Frage, ob die Kläger Urheberrechte der Beklagten 2 und 3 verletzen, findet das Recht des Schutzlands Anwendung (vgl. JEGHER/KUNZ, in: BSK IPRG, Art. 110 N 13; VISCHER/MOSIMANN, in: ZK IPRG, 3. Aufl., Art. 110 N 4). Den Überlegungen zum Feststellungsinteresse folgend bedeutet dies, dass für den vorliegenden Entscheid Schweizer Urheberrecht in Bezug auf die Kläger 18 – 23 und 25, deutsches Urheberrecht in Bezug auf die Kläger 1 – 10 und 12 und niederländisches Urheberrecht in Bezug auf die Kläger 1 und 2 Anwendung findet (vgl. auch hierzu den Entscheid vom 2. Juli 2024, konkret die E. 25 ff., 27 ff. und 52, pag. 1441 ff., 1460 f.).

Feststellungsinteresse

52. Auch bei den gestellten (Sub-)Eventualbegehren handelt es sich um sog. Feststellungsklagen, welche auf Seiten der Klägerschaft ein **besonderes Feststellungsinteresse** voraussetzen (vgl. Art. 59 Abs. 2 Bst. a, Art. 88 ZPO und Art. 62 Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992 [URG; SR 231.1]; Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 25.1 ff., pag. 1442 ff.).

Frage der Urheberrechtsverletzung

- 52.1 Die Beklagten machen in ihrer Duplik geltend, ein Feststellungsinteresse liege nicht vor. Sie führen aus, dass die (verbleibenden) Kläger nicht dargetan hätten, dass sie

konkret mit einer **Verletzungsklage** und Gewinnabschöpfung hätten rechnen müssen, zumal die Beklagten im vorliegenden Verfahren gerade **keine Widerklage** erhoben hätten (Duplik, Rz. 29 f., pag. 1896).

- 52.2 In dieser Absolutheit kann dem Vorbringen der Beklagten nicht gefolgt werden. Im Entscheid vom 2. Juli 2024 wurde für sämtliche hier verbleibenden Kläger ausgeführt, weshalb durch die von den Beklagten versandten **Abmahnschreiben** eine rechtlich relevante Meinungsverschiedenheit verursacht wurde. Diese Unsicherheit erstreckt sich in erster Linie, jedoch nicht ausschliesslich, auf die grundsätzliche Frage des Urheberrechtsschutzes, zumal die Beklagten in diesen Abmahnschreiben von den Klägern entweder die Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung verlangt und/oder rechtliche Schritte angedroht hatten. Für die Einzelheiten betreffend diese Abmahnschreiben wird auf die Ausführungen im Entscheid vom 2. Juli 2024 verwiesen. Selbst wenn daher bei negativen Verletzungsklagen (im Vergleich zu negativen Feststellungsklagen gegen das generelle Bestehen eines behaupteten Urheberrechts) **höhere Anforderungen** an das Rechtsschutzinteresse gestellt werden können (so etwa MÜLLER, in: SHK URG, 2. Aufl., Art. 61 N 14), sind diese vorliegend erfüllt. Die im Entscheid vom 2. Juli 2024 gemachten Ausführungen betreffend die Abmahnungen können somit grundsätzlich (auch) für die in den (Sub-)**Eventualbegehren** der Kläger **gestellte Verletzungsfrage** herangezogen werden, zumal den Abmahnschreiben entnommen werden kann, welche Merkmale die Beklagten als schutzbegründend und welche «Handpans» mit welchen Eigenschaften bzw. Merkmalen sie als rechtsverletzend beanstandet hatten. Darüber hinaus gehende Anforderungen (vgl. Duplik, Rz. 29 f., pag. 1896 m.H.a. BGer 4A_466/2024 vom 18. Februar 2025 E. 3.5), wie namentlich eine *tatsächlich* erhobene Widerklage, sind hinsichtlich der Frage der (Nicht-)Verletzung im vorliegenden Fall nicht erforderlich, andernfalls das Feststellungsinteresse vom prozessualen Verhalten der Beklagten abhängig gemacht würde. Mit anderen Worten erstreckt sich die Unsicherheit vorliegend nicht nur auf die Frage der Schutzfähigkeit des «Hang», sondern auch auf die Frage der potentiellen **Verletzung** durch die beanstandeten klägerischen Handlungen mit ihren eigenen «Handpans».

Frage des generellen «Nichtbestehens von Ansprüchen»

- 52.3 Diese Schlussfolgerung gilt indes **nicht** für die in **denselben Rechtsbegehren** (Eventualbegehren, identisch formuliert auch in den mit Replik I und II eingereichten neuen Subeventualbegehren) unterbreitete Frage des generellen **Nichtbestehens von Ansprüchen** bzw. der Frage der **Verwirkung** allfälliger Ansprüche der Beklagten: Darin verlangen die Kläger kumulativ zur Feststellung der Nichtverletzung («und») die **Feststellung**, dass **«den Beklagten aus solchen Handlungen keine Ansprüche»** gegen die einzelnen Kläger zustehen.
- 52.4 Die vorliegend relevanten **Abmahnschreiben**, aus denen ein Feststellungsinteresse hergeleitet werden könnte, sind bezüglich der möglichen Ansprüche breit verfasst. In ihnen ist die Rede von «copyright infringements» und «claims for cease and desist, for information about past infringements and for damages» (so im Falle der Klägerin 1 (und 2), [KB-I 83]), von einem «Verstoss gegen §§15 UrhG ff., was Ansprüche unserer Mandantin auf Unterlassung, Auskunft und auf Vernichtung der unautorisierten Vervielfältigungsstücke begründet» (Kläger 3 (und 4) [KB-I 81]) und Klägerin 5

(und 6 – 9) [vgl. KB-I 82]), von «[Verletzung] urheberrechtliche[r] Nutzungsrechte unserer Mandantin i.S.v. §§ 15 UrhG ff. sowie deren Designrechte i.S.v. gem. Art. 19 Abs. 1 GGv. Zudem begehen Sie [...] eine vermeidbare Herkunftstäuschung im Sinne von § 4 Nr. 3 a) UWG» und «gerichtlichen Durchsetzung der bestehenden Ansprüche» (Klägerinnen 10 [KB-II 83] und 12 [KB-II 85]) bzw. von «weshalb Sie durch deren Vertrieb nach Art. 10 URG das Urheberrecht unserer Mandantin verletzen, was nach Art. 62 f. URG Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft, Schadenersatz und auf Vernichtung der unautorisierten Vervielfältigungsstücke begründet» (Kläger 18 – 23 [KB-III 83, 84, 85, 86], praktisch identisch für den Kläger 25 [KB-III 88]). Dies widerspiegelt, dass das Urheberrecht dem Inhaber ein **Bündel an Rechten** verleiht (vgl. nur Art. 9 ff. URG; §§ 12 ff., 15 ff. des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte [«UrhG»]; Art. 1, 12 *Auteurswet* [«Aw»]) und – über das Urheberrecht hinaus – weitere Rechtsansprüche nicht ausgeschlossen werden können.

- 52.5 Mit einer Feststellungsentscheidung sollen umstrittene Rechtsfragen endgültig geklärt werden, ansonsten die Rechtsschutzfunktion der Feststellungsklage in Frage gestellt wäre (vgl. MARKUS, in: BK ZPO, 2. Aufl., Art. 88 N 58). Mit den von ihnen gestellten negativen Feststellungsbegehren streben die Kläger faktisch **eine allumfassende Klärung der rechtlichen Ausgangslage** bezüglich der den Beklagten (möglicherweise) **zustehenden und/oder möglicherweise gegen die Kläger geltend gemachten Ansprüche an**, was vom Zweck der Feststellungsklage nicht erfasst ist bzw. erfasst sein kann. So ist insbesondere weder aus dem Rechtsbegehren selbst noch aus der dazugehörigen Begründung ersichtlich, welche *spezifischen* Ansprüche gegen die einzelnen Kläger nicht bestehen sollen. Die Kläger stellen sich in ihrer Begründung im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die Beklagten sie (wie auch die gesamte «Community») jahrelang im Glauben gelassen hätten, sich nicht an der Gestaltung von «Handpans» zu stören. Daraus erhellt, dass dieser Teil der Rechtsbegehren nicht auf eine Verwirkung **spezifischer Ansprüche im Einzelfall**, sondern auf einen pauschalen Rechtsuntergang bezüglich allfälliger Ansprüche im Zusammenhang mit der Gestaltung von «Handpans» abzielt. Unter Mitberücksichtigung der Interessen der Beklagten, welche bei der negativen Feststellungsklage vorzunehmen ist (vgl. WEBER, in: BSK ZPO, 4. Aufl., Art. 88 N 23), geht dies indessen zu weit, noch weiter als bei der Frage der Verletzung; hierfür kann **kein Feststellungsinteresse** bestehen. Denn **ob** und **welche** Rechte die Beklagten gegen die einzelnen Kläger in Bezug auf **welche Handlungen in welchem Zeitraum** und bezüglich welcher «Handpans» allfällige Ansprüche tatsächlich geltend machen würden bzw. werden, kann das Gericht nicht vorwegnehmen und obliegt einzig den Beklagten. Insofern unterscheidet sich der Fall der Kläger – trotz vorliegender Abmahnung und/oder einzelner konkreter rechtlicher Schritte (insbesondere einstweiliger Rechtsschutz; vgl. z.B. KB-I 92 und 93, 97 f., KB 193 und KAB 37A; vgl. auch Noveneingabe vom 9. April 2025, Rz. 15, pag. 1572) – nicht von der Allgemeinheit bzw. von übrigen Händlern und/oder Herstellern von «Handpans». Bezüglich der Frage, ob den Beklagten **generell «keine Ansprüche»** zustehen, ist mitunter **keine** für die Feststellungsinteresse **notwendige Unzumutbarkeit dargetan** (dieser Schluss fügt sich aus Sicht des Handelsgerichts «erst recht» ein in die in BGer 4A_466/2024 vom 18. Februar 2025 in E. 3 gemachten Schlussfolgerungen).

- 52.6 Zum selben Schluss gelangt, wer diesen Aspekt unter dem Erfordernis der **Bestimmtheit des Rechtsbegehrens** beleuchtet: Der entsprechende Teil der Rechtsbegehren zielt angesichts der Ausführungen in den Rechtsschriften trotz kumulativer Formulierung auf die Feststellung ab, dass den Beklagten – trotz Bejahung einer Urheberrechtsverletzung – «keine Ansprüche» zustehen. Der Wortlaut «keine Ansprüche» geht offensichtlich über urheberrechtliche Ansprüche hinaus, zumal unabhängig von der Bejahung des Urheberrechtsschutzes nicht ausgeschlossen werden kann, dass Ansprüche aus anderen Rechtsgrundlagen bestehen *könnten*, was jedoch nicht durch das Gericht zu ermitteln ist. Stellt das Gericht fest, dass Rechtsverletzungen vorliegen (und weist es die negative Feststellungsklage ab), so scheint es angesichts der Rechtsstellung einer als Urheber bzw. Urheberin anerkannten Person geradezu ausgeschlossen, dass den Beklagten als Berechtigte (gar) «keine Ansprüche» zustehen würden. Verneint das Gericht den Bestand einer Rechtsverletzung (und heisst es die negative Feststellungsklage gut), so würde dies zwar dazu führen, dass aus urheberrechtlicher Sicht keine Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung bestehen (können), was indes auch diesfalls, nicht zuletzt auch angesichts der festgestellten Urheberrechtsfähigkeit des «Hang», nicht den Schluss rechtfertigen würde, dass (gar) «keine Ansprüche» bestehen.
- 52.7 Auf den entsprechenden Teil der Rechtsbegehren ist folglich **nicht einzutreten**, weshalb die von den Klägern aufgeworfene Frage der Verwirkung bzw. des Rechtsverzichts erst im Rahmen tatsächlich geltend gemachter Ansprüche beurteilt werden kann.

Prototypen

- 52.8 Soweit – darüber hinaus – die **Klägerinnen 10 und 12** geltend machen, dass in Bezug auf sie die **Prototypen 1 – 3** des «Hang» gemäss K-II, RB Ziff. 1 Ziff. i) a-c (pag. 4 ff. [HG 20 133]) für die Verletzungsprüfung als «potentiell verletzte Gegenstände» zu berücksichtigen seien (vgl. Replik II, Rz. 21, pag. 1673 sowie entsprechende Subeventualbegehren Ziff. 2.1 und Ziff. 3.1, pag. 1662 f.) sind sie nicht zu hören. Zwar wurde den Klägerinnen 10 und 12 mit Entscheid vom 2. Juli 2024 grundsätzlich ein Feststellungsinteresse für die Frage des Schutzes zugestanden (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 33.1 und 35, pag. 1452, 1453 f.). Die Rechtsbegehren wurden in Bezug auf diese Prototypen aber als widersprüchlich beurteilt (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 49.1 ff. und 52, pag. 1459 ff.). Der Entscheid vom 2. Juli 2024 äussert sich mithin **nicht** zur Frage des urheberrechtlichen Schutzes dieser Prototypen (vgl. Dispositiv Ziff. 4, Nichteintreten). Die Frage der Verletzung (Eventualbegehren) wird indes erst relevant, nachdem einem potentiell verletzten Gegenstand urheberrechtlicher Schutz zugesprochen wurde. Aus diesem Grund ist den Klägerinnen 10 und 12 in Bezug auf die Prototypen 1-3 **kein Feststellungsinteresse** für die **Verletzungsfrage** zuzugestehen, zumal die Feststellungsklage nicht dazu dient, bloss theoretische Rechtsfragen zu klären. Auf die entsprechenden Rechtsbegehren ist **in diesem Umfang nicht einzutreten** (vgl. K-II RB Ziff. 2 [Klägerin 10] und Ziff. 3 [Klägerin 12]; Replik-II RB Ziff. 2.1 [Klägerin 10] und Ziff. 3.1 [Klägerin 12]).

Neue Subeventualbegehren / Klageänderung

- 52.9 Zur Begründung der neuen Begehren (welche von allen Klägern in gleicher Weise gestellt werden) führen die Kläger 3, 4, 10 und 12 aus, dass – angesichts der Abweisung des Hauptbegehrens mit Entscheid vom 2. Juli 2024 – nunmehr die Frage aufkomme, «welche» Urheberrechte der Beklagten bei der Verletzungsprüfung zu berücksichtigen seien. Es könne sich dabei nur um Rechte an *konkreten* Versionen des «Hang» handeln, was die Subeventualbegehren nunmehr verdeutlichten (Replik II, Rz. 4, pag. 1664). Nicht zu beachten sei dabei die **Skizze** mit vier Gestaltungsmerkmalen (vgl. Replik II, Rz. 13, pag. 1667 f.).
53. Die Beklagten ziehen die **Zulässigkeit** der neuen Subeventualbegehren in Zweifel, mit denen die Kläger die Feststellung der Nichtverletzung an konkreten Versionen des «Hang» verlangen. Die Beklagten machen geltend, dass die Kläger diesbezüglich nicht ausreichend zwischen dem **Werkexemplar** und dem durch dieses verkörperte Immaterialgut, dem **Werk**, differenzierten (Duplik, Rz. 32, pag. 1896).
- 53.1 Eine Klageänderung ist u.a. zulässig, wenn der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht (Art. 227 Abs. 1 Bst. a ZPO). Das ist vorliegend grundsätzlich erfüllt.
- 53.2 Zur materiellen Frage der **Relevanz der Skizze** bzw. der **Frage nach dem konkreten Werk** wird auf E. 63 ff. hiernach verwiesen, wobei bereits Folgendes vorweggenommen werden kann: Urheberrechte der Beklagten bestehen am Werk «Hang», welches durch verschiedene Versionen verkörpert wird. Im Rahmen dieses Verfahrens wird (nur) zu prüfen sein, ob die Kläger mit der Herstellung oder dem Vertrieb etc. ihrer «Handpans» **Urheberrechte** der Beklagten **am «Hang»** nach den jeweiligen Rechtsordnungen verletzen. Diese Prüfung zielt entgegen den Klägern nicht darauf ab, «welche» Urheberrechte an «welcher» Version verletzt sind. In der Sache präzisieren die Subeventualbegehren die Eventualbegehren, wobei es jeweils um die Frage geht, ob die beschriebenen Handlungen mit den dem Gericht unterbreiteten «Handpans» unter bestimmten Rechtsordnungen als urheberrechtsverletzend zu beurteilen sind. Nach dem soeben und dem in E. 65 ff. hiernach Erläuterten lautet die entsprechende Antwort für alle (Sub-)Eventualbegehren gleich, zumal allfällige Urheberrechte nicht an den konkreten Werkexemplaren bestünden. Das Eventualbegehren der Kläger wird indes angesichts der Ausführungen zum Feststellungsinteresse (inkl. entsprechenden Nichteintretensentscheiden vom 2. Juli 2024) lediglich auf diejenigen Fragen beschränkt, für welches die einzelnen Kläger ein ausreichendes Interesse verfügen (insbesondere bezüglich der relevanten Rechtsordnung).
- 53.3 Die **übrigen prozessualen Voraussetzungen** sind **erfüllt**, womit auf die Klagen eingetreten werden kann.

Beweislast

- 53.4 Die Beweislastverteilung richtet sich nach der *lex causae* (BGer 5A_723/2017 vom 17. Dezember 2018 E. 5.1; BGE 124 III 134 E. 2b/bb). In der Sache ist damit schweizerisches, deutsches und niederländisches Recht anwendbar, womit sich die Beweislastverteilung nach ebendiesen Rechtsordnungen beurteilt. Diesen ist gemein,

dass die Frage nach der Beweislast nicht von der Parteirolle im Prozess abhängt (vgl. auch Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 61 m.w.H., pag. 1465 und ANDERS, in: Anders/Gehle, Zivilprozessordnung, 81. Aufl., § 256 Rz. 54), womit in urheberrechtlichen Streitigkeiten derjenige, der einen Anspruch geltend macht, die Darlegungs- und Beweislast für alle Tatsachen trägt, aus denen sich sein Anspruch ableitet, während der Anspruchsgegner die rechtsvernichtenden, rechtshindernden und rechtshemmenden Tatsachen darlegen und beweisen muss (vgl. WIMMERS, in: Schricker/Loewenheim, 6. Aufl., § 97 Rz. 349).

- 53.5 Tatfrage ist vorliegend, ob auf Seiten der Kläger eine bestimmte Handlung (bspw. eine Vervielfältigung) stattgefunden hat. Die Kläger stellen nicht in Abrede, dass sie die gemäss ihren Rechtsbegehren erwähnten Handlungen mit den gemäss Rechtsbegehren dargestellten «Handpans» tatsächlich vornehmen (bzw. auch schon in der Vergangenheit vorgenommen haben). In Bezug auf die Kläger 18 und 19 sowie den Kläger 25 ist sodann davon auszugehen, dass diese ihre «Handpans» nicht selber herstellen (vgl. auch die Subeventualbegehren Ziff. 2.1 und 7.1, in welchen das «Herstellen» im Vergleich zu den Eventualbegehren entfallen ist), zumal auch der Klage K-III bzw. Replik I keine entsprechenden Ausführungen zu entnehmen wären. Die Kläger bestreiten das Vorliegen von Urheberrechtsverletzungen insofern, als dass sie davon ausgehen, dass die von ihnen hergestellten und/oder vertriebenen «Handpans» nicht in den Schutzbereich des «Hang» fallen. Ob eine bestimmte Handlung eine Urheberrechtsverletzung im Sinne der anwendbaren Rechtsordnungen darstellt (vgl. nur Art. 62 URG; § 97 UrhG; Art. 1, 27, 28 Aw), ist vom Gericht als Rechtsfrage zu beurteilen, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen der Kläger an der Sache vorbeigehen (vgl. Protokoll fortgesetzte HV, S. 22, pag. 2073). Diese Frage kann u.a. anhand der abgenommenen Beweismittel und der in den Rechtschriften enthaltenen ausführlichen Beschreibungen zum Aussehen der als verletzend beanstandeten «Handpans» inkl. Bildmaterial beantwortet werden.

V. Materielles

Zur Frage der Urheberrechtsverletzung durch Handlungen mit einzelnen «Handpans» (Eventual- und Subeventualbegehren)

Vorgeschichte / Entscheid vom 2. Juli 2024

54. Die **Beklagten 2 und 3** sind natürliche Personen, die sich seit Jahrzehnten dem Bau von Blechklarinstrumenten widmen. Ursprünglich vom Bau von Steelpans herkommend (ein aus der Karibik stammendes und in der Regel mit Schlägern gespielter Idiophon, vgl. nur Abbildung in K-I, Rz. 45 [pag. 46] und KB-I 26), haben die Beklagten 2 und 3 um die Jahrtausendwende erstmals von Hand spielbare Instrumente in der hier strittigen Form erschaffen und ihnen den Namen «Hang» (berndeutscher Begriff für «Hand») gegeben. Die bei den Beklagten verfügbare Palette an von Hand spielbaren Blechklarinstrumenten umfasst neben dem «Hang» mehrere unterschiedlich geformte Idiophone, wie nachstehend abgebildet (vgl. KA, Rz. 129, pag. 312 [Sortiment Stand Mai 2021], s. auch KAB 15-20 und 148; vgl. zuletzt auch das in der Stellungnahme der Kläger 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 vom 1. Dezember

2025, pag. 2004 abgebildete neue Idiophon Hang «Plexus» [KB 360, S. 1 und 2 f.; vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 15, pag. 2066]):



55. **Grundlage** für die Frage, **ob** Handlungen mit den klägerischen Instrumenten/«Handpans» (keine) Urheberrechte der Beklagten (Eventualbegehren) bzw. Urheberrechte der Beklagten an bestimmten Versionen des «Hang» (Subeventualbegehren) verletzen, bildet der in diesem Umfang nicht rechtskräftig gewordene Entscheid vom 2. Juli 2024. **Ausgangspunkt** der Entstehung des «Hang» vor über 25 Jahren war eine den Beklagten 2 und 3 von einem Perkussionisten gestellte **Aufgabenstellung**: Basierend auf dem «Ghatam» (einem tönernen Perkussionsinstrument aus Indien [vgl. nachstehende Abbildung aus K-I, Rz. 88, pag. 70, vorne rechts])



hatten die Beklagten 2 und 3 ein

- Idiophon aus Blech;
- von Hand bespielbar;

- mit verschiedenen Tönen und
- mit einem Hohlraum bzw. einem Helmholtz-Resonator bzw. einer Resonanzöffnung ausgestattet

zu erstellen, unter Berücksichtigung gewisser aus der Aufgabenstellung resultierender zusätzlicher Vorgaben (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 66 ff., pag. 1469 ff.).

56. Mit Entscheid von 2. Juli 2024 stellte das Handelsgericht fest, dass die Gestaltung des «Hang» **nicht durch technische Zwänge beherrscht** war (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 66.4-86.4, pag. 1471 ff.). Für alle drei relevanten Rechtsordnungen (Schweiz, Deutschland, Niederlande) hielt das Gericht weiter fest, dass die Beklagten 2 und 3 den ihnen zur Verfügung stehenden (und zuvor definierten) **Gestaltungsspielraum** in einer **urheberrechtlich relevanten Weise** ausgenutzt und mit dem «Hang» ein **urheberrechtlich geschütztes Werk** geschaffen haben (vgl. auch Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 102 ff., 106, 113, 121, pag. 1493 ff., 1499, 1503).
57. Als im Ergebnis relevant erachtete das Handelsgericht den künstlerischen Eindruck der Formgebung, welcher sich durch die **Gestaltung, Linienführung und das Zusammenwirken aller vier Elemente** bestimmt (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 103, pag. 1493 f.). Diese ergeben in ihrem **Gesamtbild** eine **unverwechselbare Merkmalskombination**. Als relevant gewertet wurde die **einfache**, aber klare **Linienführung**, die **Symmetrien** und die **Anordnung der Elemente** (horizontal gespiegelte, **gleich grosse Kugelsegmente; vertikale Achse** zwischen Kuppel und Resonanzöffnung; **konzentrisch** um die Kuppel und **ringförmig** angeordnete, in der Mitte des Segments liegende und in etwa gleichmässigen Abständen zueinander angebrachte Tonfelder). Das Handelsgericht erkannte im «Hang» ein fremdartig anmutendes Objekt, bei welchem insbesondere die Verwendung der höchst einfach erscheinenden **Linsenform (auch) in Kombination** mit der nach aussen aufgerichteten mittigen Kuppel besonders prägend wirkt. Verstärkt wird dies durch die **Gegensätzlichkeit** zwischen der schlichten unteren Hälfte mit dem als «Schlund» erscheinenden, in den Hohlraum führenden Resonanzloch sowie der mit Tonfeldern bestückten oberen Schalenhälfte mit deren herausstehenden Kuppel. Da sich das «Hang» zusätzlich vom vorbekannten Formenschatz unterscheidet, wurde es im Ergebnis als **etwas Neues, Einzigartiges** bewertet (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 104, pag. 1494).

Parteistandpunkte gemäss zweitem Schriftenwechsel im unbeschränkten Verfahren (Replik I und II / Duplik)

58. Die vier **Kläger 3, 4, 10 und 12** (vgl. Replik II) vertreten den Standpunkt, dass sich ein allfälliger urheberrechtlicher **Schutz** nur auf **konkrete Versionen** des «Hang» beziehen könne. Insbesondere könne aus dem (blossen) Vorhandensein der vier strittigen Elemente (bzw. aus der nachstehenden und in den klägerischen Hauptbegehren [vgl. K-I, II und III, RB Ziff. 1] enthaltenen Skizze)



nicht der Schluss gezogen werden, dass aus einer «Handpan» mit diesen vier Merkmalen **«automatisch»** auf eine Urheberrechtsverletzung geschlossen werden könne, zumal aus einer solchen Skizze der **Gesamteindruck nicht hervorgehe** (Replik II, Rz. 10 ff., 13 f., pag. 1666 f.). Eine derartige Auslegung käme einem unzulässigen **Konzeptschutz** gleich (vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 12, pag. 2063).

59. Die genannten vier Kläger machen (unter deutschem Recht) geltend, dass ihre Instrumente einen **anderen Gesamteindruck** aufwiesen würden als das «Hang», **insbesondere aufgrund** unterschiedlicher Tonfelder (Grössenverhältnisse zwischen Tonfeldern und dem Rest des Instruments, kantigere Abtrennungen, unterschiedliche Anzahl Tonfelder, Tonfelder die «aus der Reihe tanzen», Tonfelder auf der Unterseite, andersfarbige «Dimples» [Einbuchtungen in einzelnen Tonfeldern]), unterschiedlicher Oberflächengestaltungen (Farbgebung, Logos, Verzierungen), eines technischer wirkenden Gesamteindrucks, unterschiedlich gestalteter Kuppeln (oval, farbig, z.T. konkav, z.T. gar keine), unterschiedlicher «Schultern» [Bereich zwischen dem zentralen Tonfeld und den weiteren Tonfeldern, vgl. K-I, Rz. 35, pag. 43], unterschiedlicher Grössen, Formen und Proportionen der Linsenform und unterschiedlicher Gestaltung der Resonanzöffnung (z.T. gar keine) (Replik II, Rz. 44, pag. 1682 f.). Im Übrigen verweisen sie auf die Ausführungen in den jeweiligen Klagen (d.h. K-I für die Kläger 3 und 4 sowie K-II für die Klägerinnen 10 und 12). In diesen Ausführungen beschreiben die Kläger ihre «Handpans» bzw. deren konkreten Merkmale je einzeln (insbesondere Anzahl Tonfelder, Beschreibung der «Schulter», Form und Grösse der Kuppel, allfällig auf der Unterseite platzierte Tonfelder, Oberflächengestaltung wie Farbgebung, Gravuren, etc.) und machen Angaben zu Material und Dimensionen (vgl. K-I, Rz. 200 ff., pag. 115 ff. [Kläger 3 und 4] und K-II, Rz. 181 ff. [Klägerin 10] bzw. Rz. 313 ff. [Klägerin 12], pag. 109 ff. bzw. 229 ff. [HG 20 133]). Eine Ähnlichkeit auf Ebene des «Konzepts» von vier abstrakten Merkmalen begründe keine Übernahme auf der urheberrechtlich relevanten kreativen Ebene, so die Kläger anlässlich der fortgesetzten Hauptverhandlung vom 27. Januar 2026 (vgl. Protokoll fortgesetzte HV, S. 11 f., 27, pag. 2062 f., 2078).
60. **Die übrigen Kläger 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25** (vgl. Replik I) machen geltend, dass mit dem «Hang» eine **neue Instrumentengattung** begründet worden sei (Replik I, Rz. 82 ff., pag. 1728 ff.) und eine «Handpan» **begriffsnotwendig** die strittigen vier Merkmale aufweisen müsse, um noch als solche zu gelten, andernfalls ein **anderes** bzw. **schlechteres Instrument** vorliege (Replik I, Rz. 100 ff., pag. 1735 ff.). Die Kombination dieser vier Merkmale stelle ein **Konzept** dar (Protokoll fortgesetzte HV,

S. 9, pag. 2060). Würde urheberrechtlicher Schutz für (lediglich) ebendiese Merkmale bestehen, käme dies einem **Konzeptschutz** gleich (vgl. Replik I, Rz. 150, Rz. 153, pag. 1755 f., 1757).

61. Auch diese Kläger führen detailliert aus, welche Gestaltungselemente aus ihrer Sicht je für sich gesehen aus dem **Schutzbereich** hinausführen sollen (Replik I, Rz. 161 ff. [pag. 1759 ff.], z.B. andere Proportionen der Linsenform, zusätzliche Tonfelder [oben oder unten], Kuppelform und -geometrie, Dimensionen der «Schulter» etc.). Auch sie beschreiben ihre «Handpans» bzw. deren konkreten Merkmale je einzeln (insbesondere Anzahl Tonfelder, Form der Kuppel, Form und Anzahl der Tonfelder, Beschreibung der «Schulter», Farbgebung, allfällig auf der Unterseite platzierte Tonfelder etc.) und machen Angaben zu Material und Dimensionen (vgl. z.B. K-I, Rz. 173 ff., pag. 99 ff. [relevant für NL-Recht]; K-I, Rz. 220 ff., pag. 129 ff. [relevant für DE-Recht]; K-III Rz. 182 ff. [relevant für CH-Recht]). Die Übernahme des Konstruktionsprinzips (des «Konzepts» zur Kombination der vier Merkmale), müsse zulässig sein, weshalb für die Verletzungsprüfung nicht auf die Übernahme des Konstruktionsprinzips, sondern auf die konkrete Umsetzung abgestellt werden dürfe (Protokoll fortgesetzte HV, S. 9, pag. 2060).
- 61.1 Unter **Schweizer Urheberrecht** führen die **Kläger 18 – 23** und **25** aus, dass die streitgegenständlichen «Handpans» sich im **Gesamteindruck** deutlich von den Instrumenten der Beklagten abheben und daher **kein Eingriff** in den urheberrechtlichen **Schutzbereich** vorliege (Replik I, Rz. 135 ff., pag. 1750 ff.).
- 61.2 Unter **deutschem Urheberrecht** führen die **Kläger 1, 2** und **5 – 9**, aus, dass aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs («BGH») zum urheberrechtlichen Schutz von Gebrauchsgegenständen dem «Hang» mangels «künstlerischer Leistung» kein Schutz hätte zugesprochen werden dürfen (Replik I, Rz. 439 ff., pag. 1826 ff.) und dessen Schutzzumfang folglich gleich «null» sei (Replik I, Rz. 478 ff., pag. 1840 ff.). So oder anders wäre von einem sehr geringen Schutzbereich auszugehen, so dass bereits geringe Abweichungen aus dem Schutzbereich hinausführen bzw. keine Urheberrechtsverletzung darstellen würden (Replik I, Rz. 482 ff., pag. 1840 ff.). Überdies hätten die Beklagten den Klägern 1 und 2 Nutzungsrechte eingeräumt (Replik I, Rz. 602 ff., pag. 1867 ff.).
- 61.3 Und auch unter **niederländischem Urheberrecht** machen die **Kläger 1 und 2** geltend, dass das «Hang» nach den neuesten Massstäben des harmonisierten europäischen Urheberrechts keinen Schutz genieße (Replik I, Rz. 620, pag. 1872). So oder anders liege jedoch kein Eingriff in den Schutzbereich vor, so dass keine Verletzung vorliege (Replik I, Rz. 621 ff., pag. 1872 ff.). Für die genaue Beschreibung ihrer sechs Instrumente verweisen sie auf die Ausführungen zum deutschen Recht (Replik I, Rz. 632 f., pag. 1877 f.). Auch unter niederländischem Recht hätten die Beklagten den Klägern 1 und 2 Nutzungsrechte eingeräumt (Replik I, Rz. 634 ff., pag. 1878).
62. Die **Beklagten** vertreten den Standpunkt, dass das «Hang» ein Werk und weder eine Instrumentengattung noch ein Konzept darstelle, zumal sich das Handelsgericht zur Schutzfähigkeit bereits im Entscheid vom 2. Juli 2024 geäußert habe (vgl. Duplik, Rz. 12 ff., 69 ff., 182 ff., pag. 1892 ff., 1906 ff., 1935 f.). Der Schutzbereich des

«Hang» sei aufgrund des Abstands zum vorbekannten Formenschatzes **ausgesprochen gross** (Duplik, Rz. 149 ff. [CH Recht], 260 ff. [DE Recht] und Rz. 313 [NL Recht], pag. 1928 ff., 1955 ff., 1967). Sämtliche im vorliegenden Verfahren zu prüfenden «Handpans» würden fast ausnahmslos die strittigen **vier Gestaltungsmerkmale** aufweisen und seien als verletzend zu qualifizieren. Allfällige Abweichungen, wie namentlich leicht abgeänderte Elemente oder zusätzlich hinzugefügte Elemente, seien unbeachtlich und würden nicht dazu führen, dass die Gestaltung des «Hang» nicht mehr erkennbar wäre (vgl. nur Duplik, Rz. 4, 70 sowie 134, 154 ff., pag. 1890, 1907, 1925, 1929 ff. [CH], 254 ff., 264 ff., pag. 1953 f., 1956 [DE], 302, 305 f., pag. 1964 f. [NL]). Auch seien den Klägern 1 und 2 Lizenzen eingeräumt worden (Duplik, 273 ff. [DE Recht] und Rz. 319 ff. [NL Recht], pag. 1957 ff., 1972 ff.).

Zur Relevanz der Skizze / zur Frage nach dem Werk

63. Die **Kläger** machen geltend, dass die in E. 58 hiavor abgebildete **Skizze** eines «Hang» (bzw. ein nach klägerischer Darstellung «abstrakt gedachtes immaterielles Werk») für die Frage einer **Urheberrechtsverletzung nicht relevant** sein könne. Vielmehr müsse auf **konkrete Werkexemplare** abgestellt werden (vgl. etwa Replik II, Rz. 10 ff., pag. 1666 ff. [DE Recht] und Replik I, Rz. 143 ff., pag. 1752 f. [CH Recht]; vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 7, pag. 2058), d.h. die in den Rechtsbegehren Ziff. 1 und E. 5 hiavor abgebildeten konkreten Versionen des «Hang». Den Erwägungen des Handelsgerichts vom 2. Juli 2024 sei nicht zu entnehmen, wie weit der Entscheid die Schutzfähigkeit des «Hangs» bejahe und welche Rolle die Skizze neben dem urheberrechtlichen Schutz an den konkreten Modellen spiele (Replik II, Rz. 12, pag. 1667).
64. Die **Beklagten** erwidern hierzu, dass zwischen Sach- und Immaterialgut zu unterscheiden sei, weshalb **das geistige Werk** (und nicht Fotos einzelner Werkexemplare des «Hang») als **Bezugspunkt** für die Verletzungsfrage herangezogen werden müssten. Massgebend seien somit gemäss Entscheid des Handelsgerichts die gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 verbal definierten vier Elemente *und* die Skizze (Duplik, Rz. 175 ff., pag. 1934 f.; vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 13, pag. 2064).

Würdigung

65. Das Urheberrecht befasst sich mit Werken der Literatur und Kunst, also mit **geistigen Schöpfungen** (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 2 Abs. 1 URG; §§ 1 und 2 Abs. 2 UrhG; Art. 1 und 10 Aw). Hierbei handelt es sich um immaterielle Güter. **Werke** als Gegenstand des Urheberrechts (Immaterialgut) sind zu unterscheiden von **Werkexemplaren**, also denjenigen physischen Objekten, die das **geistige Werk verkörpern** bzw. materialisieren (ZECH/ANGER, in: FS Sutter-Somm, S. 1155; vgl. Art. 10 URG; s. auch RAUE, in: Dreier/Schulze, 8. Aufl., § 2 Rz. 27 m.w.H.).
66. Aufgrund des Umstands, dass für den urheberrechtlichen Schutz der geistige Inhalt in einer sinnlich greifbaren Objektivierung Ausdruck finden muss (vgl. REHBINDER/HAAS/UHLIG, in: OFK URG, 4. Aufl., Art. 2 N 3), kann ein Werk als Gestalt gewordener Schöpfungsgedanke in einem Werkexemplar münden (ZECH/ANGER, in: FS Sutter-Somm, S. 1155 mit Verweis auf Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b URG). Zwar

braucht ein Werk nicht zwangsläufig auf einem Träger festgehalten zu werden (vgl. auch Art. 29 Abs. 1 URG; RAUE, in: Dreier/Schulze, 8. Aufl., § 2 Rz. 27), jedoch sind Werke der bildenden Kunst, Fotografien oder Bauwerke ohne materiellen Träger nicht denkbar (BARRELET/EGLOFF, Das neue Urheberrecht, 4. Aufl., Art. 29 N 7). Im hier relevanten Bereich der **Idiophone** können diese Überlegungen auch auf **Gegenstände der angewandten Kunst** übertragen werden: Das Werk «Hang» ist folglich darauf angewiesen, auf einem Träger, d.h. einem Werkexemplar bzw. einer «Version» des «Hang», **verkörpert** zu werden.

67. In ihren Hauptbegehren (K-I, II und III, RB Ziff. 1) verlangten die Kläger vom Handelsgericht die Feststellung, dass an Blechklanginstrumenten mit vier verbal definierten Gestaltungsmerkmalen gemäss der strittigen Skizze «namentlich» in gewissen «tatsächlichen Ausgestaltungen» in Form von verschiedenen Versionen des «Hang» **kein Urheberrechtsschutz** besteht. Diese Begehren wurden vom Handelsgericht in seinem Entscheid vom 2. Juli 2024 **abgewiesen**. In den Erwägungen 106, 114 und 121 hielt das Handelsgericht fest, dass «das «Hang» in gewissen Ausgestaltungen gemäss Rechtsbegehren als Werk urheberrechtlich geschützt ist und bildete die Skizze im Rahmen der zusammenfassenden Schlussfolgerungen nochmals ab (E. 123.1). Lediglich die in E. 123 des Entscheids enthaltene Feststellung ist hier dahingehend zu präzisieren, dass **das «Hang», verkörpert durch seine näher geprüften Ausgestaltungen, ein urheberrechtlich geschütztes Werk** darstellt, was entsprechend auch in E. 106, 114 und 121 zum Ausdruck gebracht wurde.
68. Das geistige Werk «Hang» wird als **Werk** der angewandten Kunst in seinen **unterschiedlichen Versionen verkörpert**. Jede Version (vgl. hierzu Rechtsbegehren Ziff. 1 Ziff. i) d-e und Ziff. ii) a-e ist eine **tatsächliche Ausgestaltung desselben Werks**, zumal die gemäss Entscheid vom 2. Juli 2024 schutzbegründenden Merkmale in all diesen Versionen wiederzufinden sind.
69. Bereits deshalb kann nicht gesagt werden, dass die Skizze unbeachtlich wäre, zumal sie Bestandteil der klägerischen Rechtsbegehren ist. Die **Skizze** ist folglich **als Teilaspekt** zu berücksichtigen, wobei sich der urheberrechtliche Schutz nur auf das in einem Werkexemplar tatsächlich verkörperte **Werk** erstreckt (und nicht etwa auf eine Skizze). Dies gilt auch für den **Verletzungsprozess**. Darin ist aufzuzeigen, *wie* das Werk tatsächlich aussieht, was auch unter Zuhilfenahme dieser Skizze geschehen kann. Folglich ist bei der Verletzungsprüfung zwar grundsätzlich von einem konkreten Werkexemplar auszugehen (und nicht von abstrakt gedachten, immateriellen Werken oder gar einem «Gesamtwerk», das als Abstraktion der Varianten des Werks verstanden wird, vgl. THOUVENIN, in: FS Hilty 2024, S. 47). Das bedeutet indes nicht, dass es vorliegend für verschiedene Werkexemplare, welche ebendiese Merkmale aufweisen, andere Beurteilungsergebnisse geben würde, zumal es sich gemäss den klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 1 bei sämtlichen Versionen jeweils um «tatsächliche Ausgestaltungen» von Blechklanginstrumenten mit denselben vier Gestaltungsmerkmalen handelt. Vielmehr wird die Einschätzung für eine Version bzw. Verkörperung des Werks «Hang» auch für die anderen Versionen Geltung erlangen, zumal die als schutzwürdig erachtete Gesamtformgebung, welche Resultat der von

den Beklagten 2 und 3 getroffenen Auswahl-, Kombinations- und Anordnungsentscheidungen ist, bei diesen Versionen dieselbe ist. Aus unterschiedlichen Versionen des «Hang» könnte folglich kein unterschiedlicher urheberrechtlicher Schutz abgeleitet werden, zumal sie ein und dasselbe Werk «Hang» verkörpern.

70. Auch die neuen Subeventualbegehren würden demnach nicht dazu führen, dass *jedes* der potentiell verletzenden «Handpans» mit *jeder* Version des «Hang» verglichen werden müsste (und/oder sich daraus unterschiedliche Resultate ergeben könnten). Für allfällige urheberrechtliche Ansprüche der Beklagten würde es ohnehin ausreichen, wenn lediglich eine Version die «Handpans» der Kläger als unzulässig erscheinen lässt (vgl. BGer 4A_472/2021; 4A_482/2021, Urteil vom 17. Juni 2022 E. 7.2).

«Handpan» als neue Instrumentengattung

71. Die Kläger machen weiter geltend, die **Instrumentengattung** «Handpan» weise **zwingend** die vier strittigen Gestaltungsmerkmale auf (Replik I, Rz. 100 ff., pag. 1735 ff.). Eine diesbezügliche Abweichung führe zu einem **anderen Instrument**. Entsprechend wollen sie erreichen, dass nur noch über die *konkrete* Gestaltung des einzelnen Elements diskutiert wird (z.B. Proportionen der Linsenform, ovale Kuppel etc.) (vgl. Replik I, Rz. 104, pag. 1735 f.), nicht aber über deren Vorhandensein. Zur Untermauerung ihres Standpunktes reichen sie eine **Umfrage** bei «Publikum und Händlern» zu den Akten (vgl. Replik I, Rz. 152, pag. 1756 f.). Sie vertreten die Auffassung, dass der Schutzbereich nicht so weit gehen könne, dass Dritte ein **anderes Instrument** herstellen müssten (Replik I, Rz. 153, pag. 1757). Urheberrechtlich verboten werden könne lediglich ein sklavischer Nachbau, andernfalls ein (ökonomisch nicht gerechtfertigtes) faktisches Monopol drohe (Replik I, Rz. 155, pag. 1757 f.).
72. Die **Beklagten** ihrerseits machen geltend, dass diese Fragen bereits im ersten Entscheid des Handelsgerichts verbindlich geklärt worden seien. Aus ihrer Sicht werde hiermit noch einmal verkappt die Frage der technischen Zwänge bei der Schaffung des «Hang» aufgebracht (vgl. Duplik, Rz. 71 ff., pag. 1907 ff.). Der Wert der Umfrage wird von den Beklagten in Zweifel gezogen, zumal an dieser einige der Kläger selbst teilgenommen haben (s. auch Duplik, Rz. 95 f., pag. 1913 f.).

Würdigung

73. Tatsächlich sind diese **Fragen** für den hiesigen Verfahrensteil **nicht mehr relevant**. Soweit damit die Frage des für die Herstellung einer «Handpan» vorhandenen **Gestaltungsspielraums** (erneut) thematisiert wird (vgl. auch Replik I, Rz. 14, pag. 1705 f.: «Damit ist der Gestaltungsspielraum der Hersteller von Musikinstrumenten dieser Gattung heute sehr eingeschränkt.»), sind die Kläger nicht mehr zu hören, es wird hierzu auf die Erwägungen im Entscheid vom 2. Juli 2024 verwiesen. In dessen E. 65.3 wurde festgehalten, dass das klägerische Argument, wonach die vier strittigen Gestaltungsmerkmale «in allen Handpans» zu finden seien, nicht verfolge. Daher können die vier Elemente nicht als «allgemein übliche Merkmale» einer «Handpan» bezeichnet werden, wie dies die Kläger tun (vgl. Replik II, Rz. 50,

pag. 1686). Zur Vermeidung prozesstaktisch motivierter Definitionen sowie vor dem Hintergrund, dass das «Hang» in seiner Erscheinung neuartig war (und es entsprechend an tauglichen Referenzobjekten mangelte), wurde für das «Hang» nicht auf Merkmale einer bestimmten «Gattung» von Instrumenten abgestellt, sondern auf die Frage des **Gebrauchszwecks** und – verbunden damit – der dem «Hang» zugrundeliegender **Aufgabenstellung** (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 66, pag. 1469). Dass die Beklagten im Übrigen das dem «Hang» nachfolgende Instrument «Gubal» als «neues Instrument» bezeichnet haben (vgl. Replik I, Rz. 106, pag. 1737), spielt urheberrechtlich keine Rolle, zumal es sich dabei nicht um ein taugliches (rechtlich relevantes) Abgrenzungskriterien handelt. Selbst wenn sich im Übrigen die hier strittige Formgebung bei Herstellern, Verkäufern und Abnehmern als Standard «durchgesetzt» haben sollte, wäre dies nicht Beleg für einen Gattungsbegriff, sondern vielmehr Folge lang andauernder Urheberrechtsverletzungen (wie nachfolgend darzulegen sein wird) und als solche auch nicht durch einen «Gattungsbegriff» zu verwässern. Was die Kläger folglich aus ihren eingereichten Umfragen bei «Handpan»-Musikern bzw. Herstellern (vgl. KB 305 und 306) ableiten könnten, ist nicht ersichtlich, zumal daran gewisse Kläger als Exponenten der «Szene» selbst daran teilgenommen haben. Aus rechtlicher Sicht erschiene es durchaus denkbar, in der Zeitachse nachfolgende Instrumente der Beklagten, welche denselben Gebrauchszweck wie das «Hang», aber nicht dieselbe Kombination der vier hier strittigen Gestaltungsmerkmalen aufweisen, ebenfalls als «Handpan» zu bezeichnen (vgl. auch Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 100, 76, pag. 1492 f., 1476 und oben E. 54).

Zum «Hang» als angebliches Konzept

74. Die **Kläger** werfen sodann die Frage auf, ob eine «Handpan», welche die vier strittigen Merkmale aufweise (was aus ihrer Sicht zwingend der Fall sein muss, vgl. oben E. 71), überhaupt als urheberrechtsverletzend angesehen werden könne (vgl. etwa Replik I Rz. 150, pag. 1755 und Replik II, Rz. 11 f., pag. 1666 f.): Ein Idiophon mit **diesen vier Merkmalen** stelle lediglich ein **gemeinfreies Konzept für ein** (zu Beginn neuartiges) **Musikinstrument** dar, wobei dem Urheberrecht ein solcher Schutz fremd sei (Replik I, Rz. 150, pag. 1755 f.; vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 9, pag. 2060). Für die Kläger begründet daher die bloße **Übernahme der vier Gestaltungsmerkmale** noch keinen Eingriff in den Schutzbereich (Replik I, Rz. 141, pag. 1752). Denn der Schutzbereich könne nicht aufgrund einer **Abstraktion** eines Werkexemplars definiert werden (Replik I, Rz. 142 f., pag. 1752 f.). Entsprechend dürfe nicht abstrakt auf das Vorhandensein der vier Merkmale abgestellt werden (Replik I, Rz. 148 ff., pag. 1754 ff.). Wer eine «Handpan» herstellen wolle, sei darauf beschränkt, ein linsenförmiges Instrument mit einer zentralen Kuppel, einem gegenüberliegenden Resonanzloch und kreisrund angeordneten Tonfelder herzustellen (Replik I, Rz. 152, pag. 1756 f.). Ähnlich argumentieren auch die Kläger 3, 4, 10 und 12, wenn sie ausführen, dass mit Entscheid vom 2. Juli 2024 keine Schutzfähigkeit bereits bei blossem Aufweisen der vier Elemente bestätigt sei (Replik II, Rz. 10 ff., insbesondere 14, pag. 1666 ff.).
75. Anlässlich der Hauptverhandlung bekräftigten die Kläger ihren Standpunkt, wonach im Rahmen der Verletzungsprüfung das **Konzept** des «Hang», gleichsam dessen

Konstruktionsprinzip, von der konkreten Ausgestaltung getrennt werden müsse (Protokoll fortgesetzte HV, S. 8 f., pag. 2059 f.). Im vorliegenden Fall könne lediglich eine Übereinstimmung auf Ebene der **abstrakten Idee**, nicht der konkreten Ausgestaltung bejaht werden (Protokoll fortgesetzte HV, S. 27, pag. 2078), weshalb sich der Schutzbereich des «Hang» höchstens auf nahezu identische Instrumente zu beschränken sei (Protokoll fortgesetzte HV, S. 10, pag. 2061). In ihrem ersten Parteivortrag gehen die Kläger 3, 4, 10 und 12 davon aus, dass die vier Merkmale als solche «nicht einmal abstrakte Grundprinzipien [...], sondern Ideen» darstellen würden (Protokoll fortgesetzte HV, S. 12, pag. 2063).

76. Die **Beklagten** erwidern, dass die Kläger **zirkulär** argumentierten. Die vier Merkmale des «Hang» seien gemäss Entscheid vom 2. Juli 2024 nicht als Teil eines Konzepts, sondern als Ausdruck gestalterischer Entscheidungen erkannt worden (vgl. Duplik, Rz. 182, pag. 1935 [CH], Rz. 259, pag. 1954 f. [DE]). Die vier Merkmale seien gemäss Entscheid weder als technisch vorgegeben noch als funktional bestimmt erkannt worden (unter Verweis auf E. 66.4, 69 f. und 68 des Entscheids vom 2. Juli 2024). Das «Hang» sei folglich nur eine von unzähligen Ausführungsformen eines Blechidiophons (Duplik, Rz. 259, pag. 1954 f.). Ohnehin handle es sich hierbei um eine Rechtsfrage, welche dem Beweis nicht zugänglich sei. Im Ergebnis gehe es den Klägern darum, die Frage der (mit Entscheid vom 2. Juli 2024 negativ beschiedenen) technischen Zwänge bei der Gestaltung erneut aufzubringen, wobei sich die Kläger gestützt auf Art. 229 ZPO ohnehin nicht mehr zu dieser Frage äussern dürften (vgl. Duplik, Rz. 72 ff., pag. 1907 ff.).

Würdigung

77. In den hier relevanten Rechtsordnungen können **Konzepte** (ebenso wie **Ideen**, **Regeln** oder **Rezepte**) **mangels Ausdrucks** urheberrechtlich **nicht geschützt** werden (vgl. nur REHBINDER/HAAS/UHLIG, in: OFK URG, 4. Aufl., Art. 2 N 4 m.w.H.; EuGH, C-310/17, Urteil vom 13. November 2018, Rz. 39 f. [KB 327]; vgl. auch Hoge Raad der Niederlande [HR], ECLI:NL:HR:2013:BY8661, Urteil vom 29. März 2013, Rz. 3.4 f. [KB 248, 248A]).
78. Wenn die Kläger vorbringen, dass «**Konzepte**» dem Urheberrecht **nicht zugänglich** seien, thematisieren sie erneut die **Frage der Schutzfähigkeit** (vgl. Art. 2 URG; § 2 UrhG; Art. 1, 10 Aw; vgl. auch EuGH, C-310/17, Urteil vom 13. November 2018, Rz. 39 [KB 327]). Da zu dieser Frage bereits ein Entscheid des Handelsgerichts zwischen den vorliegenden Parteien vorliegt, kann grundsätzlich darauf verwiesen werden (Entscheid vom 2. Juli 2024), zumal nicht ersichtlich ist, weshalb die Kläger dieses Argument erst im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels im unbeschränkten Verfahren vorbringen. So oder anders könnte im «Hang» bzw. in der Kombination der vier Merkmale aber **kein Konzept für ein Musikinstrument** erblickt werden, zumal dem «Hang» auch kein mangelnder Ausdruck attestiert werden kann. Im genannten Entscheid wurde festgehalten, dass es sich beim «Hang» als Gebrauchsgegenstand um das konkrete **Resultat einer ihm zugrunde liegenden Aufgabenstellung** handelt (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 66 ff., pag. 1469 ff. und E. 55 hiervor), bei dessen Lösung der vorhandene Spielraum in urheberrechtlich relevanter Weise ausgenutzt wurde. Bereits aus diesem Grund steht fest, dass im Falle des

«Hang» das urheberrechtlich nicht schutzfähige gedankliche Stadium verlassen wurde, womit in der Merkmalskombination auch nicht mehr eine «Idee» oder ein «Konzept» gesehen werden kann (unzutreffend daher die Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 21 [pag. 2038], wo vom Schutz der «Idee als solchen» gesprochen wird). Wenn überhaupt, bestünde das dem «Hang» zugrunde liegende **Konzept** (dem es noch am notwendigen Ausdruck fehlt) in einem **Idiophon aus Blech**, von **Hand** beispielbar, mit **verschiedenen Tönen** und einem **Hohlraum** bzw. einem **Helmholtz-Resonator** bzw. einer **Resonanzöffnung** ausgestattet. Im Nachgang schufen die Beklagten 2 und 3 denn auch Idiophone mit demselben Gebrauchszweck des «Hang», **ohne** die hier strittige Kombination aufzuweisen [Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 76 und 100, pag. 1476, 1492 f. «Hang Gubal» oder «Hang Balu», KAB 148]; und E. 54 hiervor). Der klägerischen Argumentation folgend, könnte aus manchem Gebrauchsgegenstand durch entsprechende Abstraktion seiner Gestaltungsmerkmale (und als solche werden die vier strittigen Merkmale gemäss den klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 1 ausdrücklich bezeichnet) ein **dahinterliegendes** und nicht schutzfähiges **Konzept** konstruiert werden. Entsprechend drängt sich auch kein Vergleich zum «Weissbiertglas»-Fall auf: Streitgegenstand bildete ein Bierglas, in welchem (erstmal) in seiner Ausgestaltung ein Weissbiertglas mit einem Fussball kombiniert wurde (vgl. Replik I, Rz. 496 ff., pag. 1844 f. und Replik II, Rz. 50 f., pag. 1686). Darin erwog das angerufene Gericht, dass die eigenschöpferische Leistung nicht darin liege, dass der Urheber erstmals ein Weissbiertglas mit einem Fussball unmittelbar über dem Fuss integriert hatte, womit auch die Übernahme ebendieser Idee im angegriffenen Glas als nicht verletzend beurteilt wurde (OLG Köln, 6 U 115/09, Urteil vom 14. Oktober 2009, Rz. 1b, 2b [KB 344]). Analoges kann in Bezug auf den niederländischen Flywheel/Ripracer-Fall erwogen werden, wonach die Übernahme der Merkmale Griff, Reissleine und abnehmbares Rad keine Urheberrechtsverletzung darstellte (vgl. Replik I, Rz. 627, pag. 1874; Vzr. van den Rechtenbank Den Haag vom 9. November 2005 [KB 352, 352A]). Auf den vorliegenden Fall übertragen folgt daraus lediglich, dass die Übernahme der (um die Jahrtausendwende neuen und nicht schutzfähigen) Idee bzw. Aufgabenstellung, ein von Hand beispielbares «Ghatam aus Blech» mit verschiedenen Tönen, einem Hohlraum und einer Resonanzöffnung zu erschaffen, keine Urheberrechtsverletzung zu begründen vermag. Daraus kann indes nicht geschlossen werden, dass jedes von Hand beispielbare Idiophon, welches als «Ghatam aus Blech» fungieren soll, die Auswahl, Kombination und Anordnung der Gestaltungsmerkmale des «Hang» übernehmen müsste (oder dürfte).

79. Aus all dem folgt indes nicht, dass die Verletzungsprüfung lediglich anhand der Skizze vorgenommen werden könnte (vgl. E. 63 ff. hiervor).

Funktionalität

80. Sodann bringen die Kläger das Argument vor, dass eine «Handpan» mit anderen als den vier Gestaltungsmerkmalen ein **schlechteres Instrument** sei (vgl. Replik I, Rz. 109 ff., pag. 1738 ff.). Die **vier** (abstrakt definierten) **Merkmale seien funktionale Bestandteile** (Replik I, Rz. 109-126, 145, pag. 1738 ff., 1753). In der Folge

müsse deren Übernahme gestattet sein, sodass lediglich über die **konkrete Gestaltung der Elemente** diskutiert werden könne (Replik I, Rz. 145, pag. 1753; vgl. auch Replik II, Rz. 62, pag. 1690 und Protokoll fortgesetzte HV, S. 12, pag. 2063). Entsprechend führen die Kläger 3, 4, 10 und 12 aus, dass die Übernahme «lediglich funktionale[r] oder allgemein übliche[r] Merkmale» keine Verletzung zu begründen vermöge (Replik II, Rz. 50, pag. 1686).

81. Die **Beklagten** machen geltend, dass damit (erneut) die Frage nach der technischen Determinierung aufgebracht werde (Duplik, Rz. 72, pag. 1907), wobei sich das Handelsgericht bereits mit Entscheid vom 2. Juli 2024 zu Fragen allfällig vorhandener technischer Zwänge auseinandergesetzt habe. Das Handelsgericht habe dabei festgestellt, dass die vier Merkmale nicht funktional bestimmt seien.

Würdigung

82. Soweit die Kläger mit ihren Ausführungen implizit die Frage aufbringen, ob der **Gestaltungsspielraum** bei der Schaffung des «Hang» durch Zwänge vorgegeben war (was sich nicht zuletzt anhand denselben, erneut beantragten Gutachten zeigt, vgl. nur Replik I, Rz. 109 ff., pag. 1738 ff. und Replik vom 11. Mai 2022, Rz. 199 ff., 203 ff., 230 ff., 233 ff., 242 ff. [pag. 627 ff.]), war dies – wie die Beklagten zu Recht ausführen – bereits Gegenstand des doppelten Schriftenwechsels im beschränkten Verfahren. Mit Entscheid vom 2. Juli 2024 wurde diese **Frage** vom Handelsgericht **verneint**, womit überhaupt erst ausreichend Spielraum für die Schaffung eines urheberrechtlich geschützten Werks bestand (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 66.4 ff., pag. 1471 ff.).
83. Auch soweit die Kläger geltend machen, dass jedes der hier strittigen Merkmale (bzw. im Endergebnis auch dessen Kombination) als «**funktionale Elemente eines Werks**» übernommen werden dürften (vgl. Replik I, Rz. 144, pag. 1753; Replik II, Rz. 58 ff., pag. 1688 f.), sind sie nicht zu hören. Das Handelsgericht hat festgehalten, dass jedes der vier Elemente für sich gesehen (**auch**) eine **technische Funktion** erfüllt: Um Tonfelder zu isolieren, bedarf es eines Klangkörpers; für den Helmholtz-Resonator eine Resonanzöffnung sowie einen mit Luft gefüllten Hohlraum. Die Kuppel dient zur Erzielung eines «Gong-Sound». Es wurde festgestellt, dass sich die von den Beklagten 2 und 3 – in Abwesenheit eines auch nur annähernd vergleichbaren Referenzobjekts – getroffenen Anordnungs-, Kombinations- und Auswahlentscheidungen **wechselseitig beeinflusst haben** (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 69, pag. 1472 f.): Wären die Beklagten 2 und 3 nicht darauf gekommen, das «Hang» mit einer Kuppel zu ergänzen (anstatt den oberen Bereich entweder frei zu lassen oder mit «gewöhnlichen» Tonfeldern auszustatten), hätten sich die Beklagten 2 und 3 dazu entschieden, Tonfelder nicht nur auf dem oberen Segment und/oder nicht kreisrund anzuordnen, oder hätten sich die Beklagten nicht von der – vom Steelpanbau her bekannten – konkaven Spielfläche gelöst (bzw. das Kugelsegment nicht umgedreht), sähe ihr Erzeugnis nicht aus wie das «Hang». Entsprechend ist nicht ausgeschlossen, dass ein «Hang» mit anders getroffenen Entscheidungen andere klangliche Eigenschaften aufweisen könnte (bspw. durch die Isolierung von Tonfeldern in anderer Anordnung oder Formen, durch die Isolierung von Tonfeldern und/oder Kup-

peln an anderen Orten etc.). Inwiefern die Kläger 3, 4, 10 und 12 daraus ein «faktisches Monopol an einem bestimmten Ton» ableiten, ist nicht nachvollziehbar (Replik II, Rz. 58 f., pag. 1688 f.). Festgestellt ist lediglich, dass die Merkmale, die in Form des «Hang» kombiniert wurden, je Einfluss auf den Klang und/oder die Spielbarkeit haben könnten und mitunter auch eine technische Lösung verkörpern (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 68 f., pag. 1472 f.), zumal die konkreten Klangeigenschaften von ungefähr 30 Parametern abhängen (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 68 f., 86.2, pag. 1472 f., 1481 f.). Aus dem Entscheid geht folglich hervor, dass sich die Beklagten 2 und 3 trotz funktionaler Eigenschaften bei der Erschaffung des «Hang» nicht etwa bloss an technischen Regeln oder Gesetzmässigkeiten orientiert haben, sondern von diesen abgewichen sind und sich darüber hinweggesetzt haben. Sie haben von vorhandenen und praktizierten Formungsgepflogenheiten abweichende Regeln eingeführt und danach gehandelt, indem sie mit dem «Hang» ein Vorkommnis produziert haben, das als Beispiel oder Muster für seine selbstgesetzten Regeln wurde (HABERSTUMPF, in: GRUR 10/2021, 1249 ff., 1256). Im Übrigen haben die Beklagten mit einigen ihrer Instrumente aufgezeigt, dass ein Idiophon, welches **denselben Gebrauchszweck** wie das «Hang» erfüllt, **nicht** zwingend auf die **Kombination** der vier Gestaltungsmerkmale **angewiesen ist** (vgl. nur Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 76, 100, pag. 1476, 1492 f. und E. 78, 54 hiervor).

84. Aus der genannten Form von Funktionalität, welche den einzelnen Merkmalen zugeschrieben werden könnte, folgt nicht, dass eine «Handpan» dieselben Elemente in derselben Anordnung und in der Folge dieselbe Gesamtformgebung, aufweisen müsste (oder aus urheberrechtlicher Sicht dürfte). Konsequenterweise waren gemäss Entscheid vom 2. Juli 2024 denn auch **nicht einzelne** hier strittige **Gestaltungsmerkmale** oder einzelne hierbei getroffene Entscheidungen **schutzbegründend**, sondern das **Ergebnis** der von den Beklagten 2 und 3 gewählten **Gesamtformgebung**. Entsprechend wurde nicht festgestellt, dass **einzelne Teile für sich gesehen** an der Originalität des Gesamtwerks teilhaben würden bzw. **als solche** die geistige Schöpfung zum Ausdruck bringen (vgl. EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 66 [KB 361]; EuGH, C-5/08, Urteil vom 16. Juli 2009, Rz. 38, 51 [KB 326]), mitunter **selbst «Werk» sind** (RAUE, in: Dreier/Schulze, 8. Aufl., § 2 Rz. 167; auch SPOOR/VERKADE, § 4.12, S. 184 f. [KB 351]). Die Kläger gehen daher fehl, wenn sie das «Hang» auf **einzelne Merkmale «zerstückeln»** (vgl. etwa Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 14, pag. 2037 [«Daraus resultierten die vier strittigen Merkmale, welche voneinander abgrenzbar sind und je ihren technischen Zweck erfolgen[sic]»]): Denn technische Einzelmerkmale sind bei funktionalen Gegenständen immer Werkzeuge, die zu einem gebrauchstauglichen Produkt führen (ZENTEK/RITSCHER, Zusammenspiel von Urheberrecht, Designrecht und Lauterkeitsrecht beim Schutz funktionaler Produktgestaltungen gegen Nachmachung, GRUR 2024, 1153 ff., Fn. 45).
85. Der Argumentation der Kläger folgend, könnte manch ein Gebrauchsgegenstand – wie es das «Hang» einer ist – **nachträglich** auf einzeln betrachtete, (auch) funktionale Merkmale reduziert werden: So wäre die Wahl zur Verwendung einer Stahlchale für einen «Feuerring» rein funktionaler Natur, weil einer Schale (auch) die Funktion zukommt, den auf ihr befestigten horizontalen Stahlring zu tragen und weil

in ihr ein Feuer entfacht werden kann. Gleiches könnte für den horizontalen Stahling gesagt werden, weil auf ihm Grillgut gegart werden kann (ähnliches ginge auch mit diversen vom Gerichtshof Den Haag, ECLI:NL:GHDHA:2020:1620, Urteil vom 1. September 2020, Rz. 4.5.1- 4.5.3 aufgezählten Merkmalen [KB 181, 181A]). Entsprechend kann auch dem Argument der Kläger 3, 4, 10 und 12, wonach eine Übereinstimmung in «lediglich funktionale[n] oder allgemein übliche[n] Merkmale[n]» keine Verletzung begründe, nicht gefolgt werden (vgl. Replik II, Rz. 49 f., pag. 1685 f.), zumal bereits mit Entscheid vom 2. Juli 2024 festgehalten wurde, dass es im Falle des «Hang» im Zeitpunkt der Erschaffung gerade **keine** für ein «Hang» bzw. eine «Handpan» **«allgemein übliche» Merkmale** gab (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 65.3, pag. 1468; EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 62 [KB 361] spricht von «technische[n], ergonomische[n] oder sicherheitsbezogene[n] Zwänge[n] [...]» bzw. «Standards oder Konventionen der betreffenden Branche»). Die Leistung der Beklagten 2 und 3 ist denn auch nicht mit derjenigen im Falle «Birkenstock» vergleichbar (so die Kläger in Replik I, Rz. 451, pag. 1829 f.), da bei deren Entstehung im Unterschied zum vorliegenden Fall klare Vorgaben oder Vorstellungen darüber bestanden, aus welchen Elementen eine Sandale zu bestehen hat (vgl. die im Vergleich zum BGH ausdrücklich anderslautende Beurteilung dieser Sandalen für die Niederlande durch Rechtbank Midden-Nederland, ECLI:NL:RBMNE:2025:5837, Urteil vom 12. November 2025, Rz. 3.29 [KAB 176, 176A]).

86. Derartige Entscheidungen schliessen Urheberrechtsschutz nicht aus (vgl. Rechtbank Midden-Nederland, ECLI:NL:RBMNE:2025:5837, Urteil vom 12. November 2025, Rz. 3.14, 3.21 [KAB 176, 176A]). Vielmehr steht auch nach neuester Rechtsprechung des EuGH fest, dass ein Gegenstand selbst dann urheberrechtlich geschützt sein kann, wenn seine Schaffung durch technische Erwägungen bestimmt wurde (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 63 [KB 361]; vgl. auch EuGH, C-833/18, Urteil vom 11. Juni 2020, Rz. 26 ff., 33 [KAB 68]).
87. Die **Abgrenzung** zwischen «blosser» Funktion und der urheberrechtlich geschützten Gesamtformgebung ist folglich dort zu ziehen, wo einzelne hier strittigen Elemente **ohne gleichzeitige Übernahme der Anordnungs-, Auswahl- und Kombinationsentscheidungen der Beklagten 2 und 3**, welche bei der Erschaffung des «Hang» in seiner Gesamtform getroffen wurden und sich gegenseitig beeinflusst haben, übernommen werden, zumal diese erst in ihrer **Gesamtheit** schutzbegründend sind (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 91 ff., 104, pag. 1485 ff., 1494). Bereits aus diesem Grund verfängt auch der Einwand der Kläger 3, 4, 10 und 12, wonach das Urheberrecht «nicht Merkmale» schütze, nicht (Protokoll fortgesetzte HV, S. 12, pag. 2063): Der urheberrechtliche Schutz erstreckt sich lediglich auf die (Gesamt-)Formgebung, zumal aus dem Entscheid vom 2. Juli 2024 hervorgeht, dass **nicht einzelne Merkmale an der Originalität teilhaben**, d.h. **selbst Werk** wären. Der Schutz würde mitunter nicht so weit gehen, dass ohne Weiteres (nur) linsenförmige Idiophone, (nur) eine kreisförmige Tonfeldanordnungen oder (nur) Idiophone mit mittigen Kuppeln als

urheberrechtsverletzend eingestuft würden. Eine «Handpan» ohne Kuppel stellt damit auch nicht zwingend ein urheberrechtsverletzendes «Hang ohne Kuppel» dar (so aber die Beklagten in Duplik, Rz. 174, pag. 1933 f.).

88. Dem gilt es bei der nachfolgenden Festsetzung des **Schutzbereichs** Rechnung zu tragen.

Urheberrechtsverletzungen nach Schweizer Recht

89. Nach Art. 10 Abs. 1 URG hat der Urheber oder die Urheberin das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Eine Werkverwendung i.S.v. Art. 10 URG findet nicht nur bei Nutzungshandlungen statt, welchen das Werk in seiner **ursprünglichen, identischen** Form zugrunde liegt. Je nachdem kann auch die Verwendung in einer **abgeänderten Form** zu einer Rechtsverletzung führen (HILTY, Urheberrecht, 2. Aufl., Rz. 373). Zu denken ist insbesondere an Veränderungen in der neuen Gestaltung (z.B. Auslassungen, Hinzufügungen, Abänderungen von Elementen, die eine bloss nicht schöpferische Umarbeitung des vorbestehenden Werks bedeuten, die als solche keinen individuellen Charakter der Veränderung zu begründen vermag (vgl. hierzu HILTY, Urheberrecht, 2. Aufl., Rz. 242). Es stellt sich die Frage, wie weit der verwendete Gegenstand von einem zugrunde liegenden (geschützten) Werk abweichen muss, um aus dessen Schutzbereich, dem sog. **Schutzbereich** herauszutreten (HILTY, Urheberrecht, 2. Aufl., Rz. 374). Dabei handelt es sich um den dem Rechtsinhaber **vorbehaltenen Bereich** der ausschliesslichen Benutzung des geschützten Werks (THOUVENIN, Immaterialgüterrecht, Rz. 671). Diese **imaginäre Grösse** bildet sich aus der **Summe aller denkbaren rechtsverletzenden Handlungen**. Der Grenzverlauf ist im konkreten Einzelfall zu ziehen (vgl. HILTY, Urheberrecht, 2. Aufl., Rz. 375). Der Schutzbereich umfasst das geschützte Werk selbst und alle ähnlichen Werke, in denen die individuellen Züge des geschützten Werks erkennbar sind (HILTY, Urheberrecht, 2. Aufl., Rz. 375).
90. Ausgangspunkt für die Festlegung des Schutzbereichs bildet die Feststellung, **welche schutzbegründenden Elemente** eines **Werks** in dem vom Urheber gewählten **Kontext wie zusammenwirken** (HILTY, Urheberrecht, 2. Aufl., Rz. 376). Wesentlich sind die Merkmale, die für sich allein oder in ihrem Zusammenwirken dem Werk individuellen Charakter verleihen (THOUVENIN, Immaterialgüterrecht, Rz. 674 m.w.H.). In aller Regel wird der individuelle Charakter eines Werks nicht durch ein einziges Merkmal begründet, sondern durch ein **Zusammenwirken** von mehreren (oft vielen) Merkmalen, die in der Summe zur Individualität führen (THOUVENIN, in: FS Hilty 2024, S. 43). Dabei gilt es, von jenen im Rahmen der Werkschöpfung eingeflossenen Elementen zu abstrahieren, die gemeinfrei sind, d.h. dem allgemeinen Fundus entnommen wurden, ohne den individuellen Charakter des Werks zu prägen (Art. 2 Abs. 1 URG). Nicht unbeachtlich sind gemeinfreie Elemente indessen insofern, als sie – unter sich oder im Zusammenspiel mit individuellen (schöpferischen) Elementen – dergestalt zueinander in einen Zusammenhang gebracht wurden, dass sich aus solchen **Kombinationen** das individuelle Gepräge ergibt. Mithin geht es bei der Erfassung dessen, was als das geschützte Werk zu verstehen ist, nicht um eine isolierte Betrachtung aller Elemente und eine Ausscheidung in vorbestehende und neue,

schöpferische; erforderlich ist vielmehr eine **kontextuelle Betrachtung der Gesamtheit aller wesentlichen Charakterzüge** eines Werks (HILTY, Urheberrecht, 2. Aufl., Rz. 376).

91. Der Schutzzumfang eines Gebrauchsgegenstands ist dabei umso geringer, je weniger ausgeprägt der dem Werk durch die Ausnutzung des Gestaltungsspielraums verliehene individuelle Charakter ausfällt (BGer 4A_472/2021; 4A_482/2021 vom 17. Juni 2022 E. 7.3; vgl. auch BGer 4A_145/2024 vom 11. September 2024 E. 2.2). Besteht ein Werk im Wesentlichen **aus nicht schutzfähigen Merkmalen**, die nur in ihrem Zusammenwirken schutzfähig sind, führen **schon geringe Abweichungen von dieser Kombination** aus dem Schutzbereich hinaus (THOUVENIN, in: FS Hilty 2024, S. 43 m.w.H.).

Positionen der Parteien

92. Die **Kläger** führen aus, dass im Falle des «Hang» ein enger Schutzbereich vorliege und erläutern ausführlich und für jede «Handpan» einzeln, welche Abänderungen aus ihrer Sicht bereits aus dem Schutzbereich hinausführen würden (Replik I, Rz. 157 ff., pag. 1758 ff.; vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 10, 11, pag. 2061 f.).
93. Die **Beklagten** machen geltend, dass ein ausgesprochen weiter Schutzbereich vorliege, da die Gestaltung des «Hang» sich vom Formenschatz deutlich unterscheide (vgl. Duplik, Rz. 148 f., pag. 1928; vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 18, pag. 2069).

Würdigung

- 93.1 Vor dem Hintergrund der Erwägungen im Entscheid vom 2. Juli 2024 ist bei kontextueller Betrachtung von folgenden **schutzbegründenden Wesenszügen** des Werks «Hang», verkörpert durch seine unterschiedlichen Versionen gemäss K-III, RB Ziff. 1 Ziff. i) d) – e) und Ziff. ii) a) – e), auszugehen, welche die unverwechselbare Merkmalskombination prägen und das Ergebnis **schöpferischer Auswahl-, Anordnungs- und Kombinationsentscheidungen der Beklagten 2 und 3** sind. Diese Entscheidungen führten dazu, dass das «Hang» als etwas Neues, Einzigartiges wahrgenommen wird (vgl. auch Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 91 ff., E. 104, pag. 1485 ff., 1494):

Ausgangspunkt bzw. Grundlage ist einerseits die von den Beklagten getroffene Auswahl der **Linsenform als «Trägermedium»**, mit welcher sich die Beklagten 2 und 3 von der vom Steelpan-Bau her bekannten konkaven Spielfläche verabschiedet haben. Durch die Zusammenfügung zweier identischer Schalenhälften wird der dadurch erschaffene Hohlraum zum perfekt ausbalancierten, im Gleichgewicht stehenden, gleichsam schwebenden Resonanzkörper (entsprechend der Assoziation mit einem «singenden UFO», vgl. KB 275; KA, Rz. 161), was wiederum zu den als «sphärisch» beschreibbaren Klängen oder der besonderen «Magie» des «Hang» passt (vgl. Protokoll HV vom 21. / 22. September 2023, S. 21 Rz. 13 ff., S. 28 Rz. 349 ff., pag. 1244, 1251). Die mit Entscheid vom 2. Juli 2024 erwähnte klare **Linienführung** zeigt sich in zweierlei Hinsicht: **Horizontal** ist sie als Resultat der frei gewählten

Gegensätzlichkeit der – in der Mitte gespiegelten – Schalenhälften. Die Beklagten 2 und 3 haben den oberen Bereich mit Tonfeldern und einer (von der Aufgabenstellung nicht geforderten) Kuppel versehen, den unteren Bereich indes «tonfeldfrei» (mitunter leer) gelassen und dadurch die – an und für sich identischen – Schalenhälften durch ihre unterschiedliche Gestaltung gegensätzlich ausgestaltet und auf einer Symmetrieebene voneinander getrennt. Die dadurch erzeugte Polarität zeigt sich in einem (mit Tonfeldern versehenen und einer nach aussen gerichteter aufgesetzter Kuppel) klaren «Oben» und dem mit einer schlichten, glatten und einer nach innen gerichteten Resonanzöffnung klaren «Unten», was sich im Übrigen auch im Verhältnis der Tonfelder (nach innen) und der einzigen Kuppel (nach aussen) zeigt. **Vertikal** ergibt sich die Linienführung aus dem in das Innere bzw. den Hohlraum des Instruments *hineinführenden* Resonanzloch («Schlund») und in einer gegenüberliegenden Kuppel, welche aus dem Innern des Instruments *herausragt* (vertikale Zentralachse), womit wiederum die Elemente der Gegensätzlichkeit und gleichzeitiger Harmonie vereint werden. Die **Symmetrien** zeigen sich nebst der erwähnten Spiegelung der Schalenhälfte insbesondere durch einen Blick auf die oberen Schalenhälfte des «Hang»: Die aus dem Instrument herausragende Kuppel (welche aus einem [kleineren] Halbkugelsegment besteht) stellt das aufgesetzte Zentrum dar, um welches die Tonfelder, in etwa gleichmässigen Abständen zueinander angebracht, kreisen (Konzentrik). In dieser Kreisform wird widerspiegelt, dass sich die Erschaffer des «Hang» gerade nicht an herkömmlichen musiktheoretischen Vorgaben orientieren mussten: Vielmehr ist in der durch die Kreisform erzeugte Gleichwertigkeit der einzelnen Tonfelder ein Symbol für die Unendlichkeit der Vielzahl an Spielmöglichkeiten für ein intuitives Spiel zu sehen (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 69, s. auch E. 96.3), womit sich die Beklagten 2 und 3 wiederum deutlich vom Vorbekannten, insbesondere auch aus dem Steelpan-Bau, entfernten (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 96.3).

- 93.2 Bei dieser Würdigung wurde insbesondere auch der Umstand mitberücksichtigt, dass sich die Beklagten 2 und 3 in einem gänzlich **unbespielten Feld ohne nennenswerte Vorbilder oder Referenzobjekte** bewegten und ihnen primär ihre **eigenen** Formexperimente zur Verfügung standen (vgl. etwa Auszug KA, Rz. 162 und 179, pag. 323, 329 f.; KAB 45; vgl. auch Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 90, 95.1 f., 96.2 f., 97.1):





- 93.3 Diese hiervor genannten schutzbegründenden und erst in ihrem Zusammenspiel wirkenden (und damit Urheberrechtsschutz begründenden) Wesenszüge sind das Ergebnis der gestalterischen Auswahl-, Kombinations- und Anordnungsentscheidungen der Beklagten 2 und 3, welche mit Entscheid vom 2. Juli 2024 festgehalten sind und begründen die für das «Hang» typische Formensprache und Linienführung.

Vorgaben zur Verletzungsprüfung

94. Mit diesem Verständnis des geschützten Werks ist sodann die als schutzrechtsverletzend behauptete **Gestaltung eines Dritten in Bezug zu setzen**. Abermals geht es **nicht darum**, Element für Element die Übereinstimmungen und Unterschiede zum geschützten Werk herauszudestillieren. Vielmehr ist auch die **Gestaltung des Dritten einer kontextuellen Gesamtbetrachtung** zu unterziehen, um feststellen zu können, inwieweit die **charakteristischen Züge** des geschützten Werks in der Gestaltung des Dritten so in ein Zusammenwirken gebracht wurden, dass für den Adressaten ein vergleichbarer **Gesamteindruck** entsteht (HILTY, Urheberrecht, 2. Aufl., Rz. 377). Die Übereinstimmung in Merkmalen, die weder für sich allein noch in ihrem Zusammenwirken individuellen Charakter haben, stellt keinen Eingriff in den Schutzbereich dar (THOUVENIN, Immaterialgüterrecht, Rz. 674). Geringfügige Abweichungen, welche im Gesamteindruck nicht entscheidend erscheinen, führen selbst bei einem engen Schutzzumfang nicht zwingend aus dem Schutzbereich hinaus (vgl. BGer 4A_472/2021 vom 17. Juni 2022 E. 7.3).

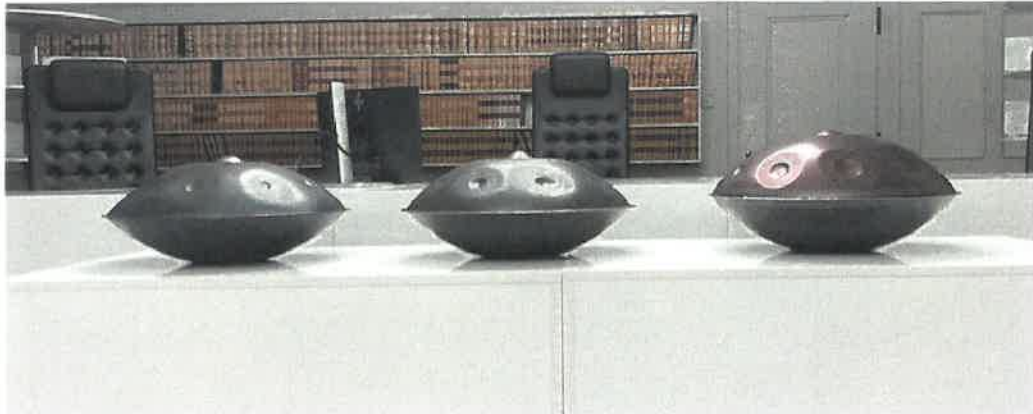
Elemente, die für sich aus dem Schutzbereich führen sollen

95. Damit kann auf das **Argument gewisser Kläger**, wonach folgende **Elemente für sich gesehen** (und unter sämtlichen Rechtsordnungen (vgl. Replik I, Rz. 157 ff., pag. 1758 ff. [CH] Rz. 510 ff., pag. 1848 ff. mit Verweis auf Rz. 157 ff. [DE] und Rz. 633, pag. 1878 mit Verweis auf 510 ff. [NL])) **pauschal aus dem Schutzbereich führen sollen, eingegangen werden:**

Andere Proportionen der Linsenform (vgl. hierzu Replik I, Rz. 161 ff., pag. 1759 f.)

- 95.1 Hierzu führen die **Kläger** aus, dass bspw. das «Instrument 1» der Klägerin 1 und des Klägers 2 im Vergleich zum «Hang zweiter Generation» 3.7cm höher sei als das «Hang», was zu einer anderen Formensprache führe (massiver, kugeliger, üppiger) (Replik I, Rz. 162 f., pag. 1759 f.; KB 321; vgl. auch die anlässlich der fortgesetzten

Hauptverhandlung vom 27. Januar 2026 aufgestellten Instrumente «Hang» der ersten Generation, Integrales «Hang» und «Instrument 1» [v.l.n.r.], Ausschnitt aus Protokoll fortgesetzte HV, S. 6, pag. 2057):



Die **Beklagten** wenden dagegen ein, dass die genauen Proportionen für den Urheberrechtsschutz gerade nicht massgebend gewesen seien (Duplik, Rz. 157 ff., pag. 1930 f.).

- 95.2 Die konkreten Proportionen der Linsenform wurden nicht als urheberrechtlich relevant erkannt (vgl. etwa BGer 4A_472/2021 vom 17. Juni 2022, in dem u.a. die Unterschiede zwischen einer Kugelhaube kombiniert mit einem Hohlzylinder [verglichen mit einer Kugelhaube] massgebend waren). Der Verweis der Kläger auf ebendiesen Fall in Replik I, Rz. 158 (pag. 1758) und Replik II, Rz. 55 (pag. 1687 f.), wonach bereits geringfügige Abweichungen aus dem Schutzbereich führen würden, ist somit wenig aussagekräftig. Gleiches gilt für den in Replik I, Rz. 494 (pag. 1844) und Replik II, Rz. 49 (pag. 1685 f.) erwähnte «Vitrinenleuchten-Fall», bei dem eine Verletzung aufgrund veränderter Proportionen verneint wurde: dort waren die konkret gewählten Proportionen – anders als beim «Hang» – für die Frage des Schutzes der «Vitrinenleuchten» relevant (richtig Duplik, Rz. 159, pag. 1930; vgl. Urteil des OLG Hamburg vom 25. November 2021, 5 U 12/20, Rz. 57, 62 [KB 231]; vgl. auch BGH, I ZR 173/21, Urteil vom 15. Dezember 2022, Rz. 12, 22, 26, 32 [KB 232]). Entgegen der Auffassung der Kläger besteht zudem eine – wenn auch «üppigere» oder «kugeligere» – «Handpan» unstrittig aus zwei identischen Kugelsegmenten, woraus eine Linsenform resultiert (vgl. auch der Wortlaut aller RB Ziff. 1 und Protokoll fortgesetzte HV, S. 25, pag. 2076: «Die Linsenform sei in allen klägerischen Instrumenten anders proportioniert.»). Hinzu kommt, dass bereits anlässlich der ersten Hauptverhandlung vom 21. / 22. September 2023 klar wurde, dass beim geschützten «Hang» nicht etwa ganz spezifische Proportionen der Linsenform verwendet wurden, was auch aus «Abbildung 1 aller 9 Augenscheinsobjekte» hervorgeht (Protokoll HV vom 21. / 22. September 2023, S. 48, pag. 1271).
- 95.3 Eine Abwandlung derselben Grundform «Linse» (immer noch Linse, aber höher, bauchiger, kugelig etc.) führt demnach nicht automatisch aus dem Schutzbereich hinaus, wobei nicht auszuschliessen ist, dass (auch) die Veränderung der Linsenform zu einer anderen Formensprache führen könnte.

Die Form bzw. das Aussehen der einzelnen Tonfelder bzw. Kuppeln (vgl. hierzu Replik I, Rz. 168 ff. und 174 ff., pag. 1761; vgl. z.B. Protokoll fortgesetzte HV, S. 22 f., pag. 2073 f.)

- 95.4 Hierzu führen die Kläger aus, dass die Konturen der Tonfelder «markanter» ausgestaltet seien, was ein deutlicher Unterschied zum «Hang» darstelle (vgl. nur Replik I, Rz. 168 f., pag. 1761 f.; Replik II, Rz. 44, pag. 1682 f.; s. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 22 f., pag. 2073 f.).
- 95.5 Bezüglich der Tonfelder wurde insbesondere deren **kreisrunde Anordnung** (auf der oberen Schalenhälfte), nicht die konkrete Ausgestaltung einzelner Tonfelder als relevant betrachtet (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 96 ff., insbesondere auch 96.4). Durch Veränderung der Konturen der einzelnen Tonfelder (unter gleichzeitiger Beibehaltung einer Kreisform) wird der Schutzbereich daher nicht automatisch verlassen, wobei nicht auszuschliessen ist, dass (auch) die Veränderung von Tonfeldformen zu einer anderen Formensprache führen könnte.

Mehr Tonfelder (Replik I, Rz. 171 ff.)

- 95.6 Die Kläger führen hierzu aus, dass diverse ihrer «Handpans» mehr Tonfelder als das «Hang» hätten, zumal das Handelsgericht die Reduktion der Tonfelder als wesentlich berücksichtigt habe (Replik I, Rz. 173, pag. 1762 f.; s. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 23, pag. 2074).

Gemäss Entscheid vom 2. Juli 2024 war u.a. die kreisrunde Anordnung auf der oberen Schalenhälfte relevant. Dabei wurde berücksichtigt, dass – im *Vergleich zur Steelpan* (vgl. E. 110.3 hiernach) – beim «Hang» weniger Tonfelder verwendet und in einen einzelnen Kreis gesetzt wurden, wobei festgestellt werden konnte, dass die Beklagten 2 und 3 auch mit anderweitigen Anordnungen vorexperimentiert hatten (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 96 ff., auch 96.2 und Abbildungen in E. 93.2 hiervor). Zu berücksichtigen wird sein, dass das Hinzufügen zusätzlicher Tonfelder dazu führen kann, dass keine (nur) kreisförmige Anordnung mehr vorliegt (vgl. auch Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 96.2). Somit erscheint es denkbar, dass die Verwendung von mehr Tonfeldern zu einer anderen Formensprache beitragen kann, indes könnte nicht gesagt werden, dass mehr Tonfelder unter Beibehaltung einer Kreisform der Schutzbereich zwingend verlassen würde.

Die Form der Kuppel (inkl. sog. «Schulter» [Bereich zwischen dem zentralen Tonfeld und den weiteren Tonfeldern, vgl. K-I, Rz. 35, pag. 43])

- 95.7 Hier führen die Kläger aus, dass gewisse Kuppeln der klägerischen «Handpans» **oval**, während die Kuppel beim «Hang» jeweils **kreisrund** seien (vgl. nur Replik I, Rz. 176, pag. 1763 f.; vgl. auch Replik II, Rz. 44, pag. 1683 und Protokoll fortgesetzte HV, S. 23, pag. 2074).
- 95.8 Während bei ovalen Kuppeln zwar unstrittig nicht (nur) noch Kreisformen bestehen (richtig Replik I, Rz. 177, pag. 1764), verbleibt auch bei einer ovalen Kuppel nach wie vor eine klare konzentrische Symmetrie mit der Kuppel als Zentrum (in einem hier relevanten optischen, nicht mathematischen Sinne). Das Gericht hält es für

denkbar, dass die Verwendung ovaler Formen zu einer anderen Formensprache beitragen kann. Indes könnte nicht gesagt werden, dass eine anders geformte Kuppel (bspw. oval) automatisch aus dem Schutzbereich hinausführt.

Verwendung von sog. «Mehrfachkuppeln» (vgl. Replik I, Rz. 178, pag. 1764, Protokoll fortgesetzte HV, S. 24, pag. 2075)

- 95.9 Auch hierzu ist festzuhalten, dass im Entscheid vom 2. Juli 2024 die Frage, ob «Einfach- oder Mehrfachkuppeln» verwendet werden, für die Frage des Schutzes nicht ausschlaggebend war. Kommt hinzu, dass auch bei gewissen Versionen des «Hang» Mehrfachkuppeln verwendet werden bzw. wurden (vgl. Protokoll HV vom 21. / 22. September 2023, S. 62-64, pag. 1285-1287). Das Gericht hält es für denkbar, dass die Verwendung von Mehrfachkuppeln zu einer anderen Formensprache beitragen kann. Es könnte indes nicht gesagt werden, dass die Verwendung von Mehrfachkuppeln automatisch aus dem Schutzbereich hinausführen würde.

Andere Kuppelgeometrie (z.B. «Höcker» des Klägers 21, «Spinnennetz» des Klägers 20) (Replik I, Rz. 182 ff., pag. 1765)

- 95.10 Auch hier kann sich das Gericht durchaus vorstellen, dass andere Kuppelgeometrien geeignet sein könnten, aus dem Schutzbereich hinauszuführen, zumal gewisse dieser Formen innovative Züge aufweisen. Ein Automatismus aus dem Schutzbereich kann indes nicht angenommen werden.

Die Dimensionen der «Schulter» [Bereich zwischen dem zentralen Tonfeld und den weiteren Tonfeldern, vgl. K-I, Rz. 35, pag. 43] (vgl. hierzu Replik I, Rz. 188, pag. 1767 f.):

- 95.11 Im Entscheid vom 2. Juli 2024 war die Frage der genauen Schulterdimensionen nicht von massgebender Bedeutung. Zwar erscheint es denkbar, dass die Verwendung anderer Dimensionierungen auch zu einer anderen Formensprache beitragen könnte, wobei daraus nicht der Schluss zu ziehen ist, dass eine diesbezügliche Veränderung automatisch aus dem Schutzbereich führen würde.

Die konkrete Gestaltung der Oberflächen (d.h. Farbgebung und ob sich darauf Verzierungen etc. befinden) (vgl. Replik I, Rz. 190 ff., pag. 1768 f.; Replik II, Rz. 44, pag. 1683)

- 95.12 Auch hierzu ist festzuhalten, dass im Entscheid vom 2. Juli 2024 die Formgebung, nicht die Frage der konkreten Oberflächengestaltung und/oder Farbgebung entscheidend war (vgl. auch BGE 113 II 190 E. I.2c; in Bezug auf die Farbstellung vgl. LG Düsseldorf, 14c O 64/25, Urteil vom 22. Dezember 2025, Rz. 47). Für sich gesehen reicht eine Veränderung der Farbgebung daher nicht automatisch aus, um den Schutzbereich zu verlassen (entgegen der Aussage in Protokoll fortgesetzte HV, S. 24, pag. 2075).

Tonfelder (auch) auf der unteren Schale (Replik I, Rz. 164 ff., pag. 1760 f.)

- 95.13 Hierzu führen die Kläger aus, dass gewisse klägerische Instrumente auch auf der unteren Schalenhälfte Tonfelder (z.T. auch Kuppeln) aufweisen. Hierzu ist in Erinnerung zu rufen, dass gemäss Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 96.2 und 101 (pag. 1489, 1493) mitberücksichtigt wurde, dass die Beklagten 2 und 3 die Tonfelder *nur* auf der

Oberseite angeordnet haben (vgl. auch Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 104, pag. 1494) und so die Schalenhälften horizontal optisch klar voneinander zu trennen. Im Rahmen eines Vergleichs ist es demnach nicht unbeachtlich, wenn gewisse Instrumente zusätzlich auf der Unterseite Tonfelder aufweisen. Dass das Hinzufügen von zusätzlichen Tonfeldern automatisch aus dem Schutzbereich führt, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Versetzte Kuppeln (Replik I, Rz. 184 ff., pag. 1766 f.):

- 95.14 Hierbei handelt es sich um nicht zentral, sondern (meist leicht) versetzt platzierte Kuppeln auf dem oberen Kugelsegment (Replik I, Rz. 184, pag. 1766). Gemäss Entscheid ist u.a. das gegensätzliche, d.h. polare Verhältnis zwischen der nach oben weisender Kuppel und der nach innen (und damit zur Kuppel) zielenden Resonanzöffnung zu beachten (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 101, pag. 1493), mitunter die vertikale Achse zwischen Kuppel und Resonanzöffnung (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 104). Kommt hinzu, dass das Versetzen der Kuppel einem «Tuner» u.a. die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche Tonfelder zu isolieren, was wiederum Einfluss auf die kreisrunde Anordnung der Tonfelder haben kann (vgl. etwa Replik I, Rz. 187, pag. 1767; Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 96.2, pag. 1489). Derartige Umstände können die Linienführung beeinflussen und sind folglich zu beachten, wenngleich nicht von einem automatischen Verlassen des Schutzbereichs gesprochen werden kann.

Zwischenfazit

96. Insgesamt schliesst das Gericht nicht aus, dass die von den Klägern aufgeführten Unterschiede im Rahmen einer **einzelfallweisen Würdigung** beachtlich sein können. Genauso wenig, wie derartige Veränderungen automatisch aus dem Schutzbereich führen, kann pauschal gesagt werden, dass sie gänzlich irrelevant sind. Für die Erzielung eines urheberrechtlich relevanten Unterschieds müssen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung indes (auch) Unterschiede vorliegen, welche in der vorliegend schutzbegründenden Elementen liegen, zumal die Verletzungsprüfung anhand einer kontextuellen Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist. Das wird hiernach zu prüfen sein. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen führen demnach folgende **Abweichungen** zwar **nicht automatisch** aus dem Schutzbereich hinaus, sind in diesem Bereich aber **näher zu prüfen**:
- versetzt platzierte oder zusätzlich angebrachte Kuppel (vgl. Replik I, Rz. 184 ff., pag. 1766 f.);
 - fehlende Kuppeln (vgl. z.B. Replik II, Rz. 44, pag. 1683);
 - zusätzliche (hochgesetzte) Tonfelder (sog. «Mutanten», vgl. Replik I, Rz. 187, pag. 1767 und Protokoll fortgesetzte HV, S. 24, pag. 2075);
 - Veränderung der «Polarität» von Ober- und Unterschale durch Hinzufügung von zusätzlichen Tonfeldern/Kuppeln auf der Unterseite (vgl. Replik I, Rz. 164 ff., pag. 1760 f.).

Verletzungsprüfung

97. Bei den unter Schweizer Recht zu prüfenden Instrumenten handelt es sich um die «Handpans» der Kläger 18 – 23 und 25 (vgl. Rechtsbegehren K-III; Replik-I, Rz. 193 ff.). Referenzwert ist das Werk «Hang», wie es in den fünf Versionen gemäss K-III, RB Ziff. 1 Ziff. ii a-e verkörpert wurde.

Instrumente der Kläger 18 und 19 (K-III, Rz. 182 ff.; Replik I, Rz. 193-269)

98. In den von den Klägern 18 und 19 vertriebenen Instrumenten (vgl. K-III, RB Ziff. 2a – Ziff. 2.ddd, pag. 771 ff. [HG 21 2]) sind bei einer kontextuellen **Gesamtbetrachtung beinahe ausnahmslos** die für den Schutz des «Hang» relevanten **charakteristischen Züge** (vgl. hierzu E. 93.1 ff.) enthalten. Dies betrifft die in Replik I, Rz. 194-205, Rz. 209-214, 218-242, 246-251, Rz. 258-269 (pag. 1769 ff.) abgebildeten bzw. beschriebenen «Handpans». Im Gesamteindruck stellen diese «Handpans» eine Linse als Ausgangsform dar (Entfernung von konkaver Spielfläche aus dem Steelpanbau hin zu einem schwebend wirkenden Resonanzkörper/«UFO»), versehen mit einem oben mittig platzierten, herausstehenden Zentrum als konzentrischem Mittelpunkt, um welchen die (optisch gleichberechtigten und in Gleichgewicht stehenden) in etwa gleichmässigen Abständen zueinander platzierten Tonfelder kreisen. Ebenfalls vorhanden ist die klare horizontale Trennung der (an und für sich identischen, aber dennoch polar gestalteten) Ober- und Unterschale, in welchem der obere Teil mit Tonfeldern und der Kuppel als Zentrum bestückt, der untere Teil jedoch leergelassen wird. Ebenso wie beim «Hang» ergibt sich eine vertikale Achse aus der Resonanzöffnung, welche in das Instrument hineinführt und auf der gegenüberliegenden Seite in Form der Kuppel aus dem Instrument herausragt.
99. Gleichzeitig liegen die von den Klägern aufgeführten **Unterschiede** in Bereichen, welche für sich und/oder insgesamt zu keinem Bruch der übernommenen Formensprache bzw. des Gesamteindrucks führen. Die für diese Instrumente erwähnten unterschiedlichen Dimensionen der Linsenform (inkl. Durchmesser/Höhe), blossen Hinzufügungen, oder nicht ausreichend grossen Abänderungen wie bspw. andere Farbgebung von Instrument oder Instrumententeilen (bspw. Schulter, Aussenring oder Kuppel), zusätzliche Verzierungen auf der Oberfläche, teils leicht ovale statt runde Formen (bspw. des zentralen Tonfelds, der Kuppel und/oder der Schulter), vergrösserte Kuppeln, leichte Grössenunterschiede der Tonfelder, «markanter» ausgestaltete Tonfelder, haptisch andere Oberfläche, ein Tonfeld mehr (unter Beibehaltung der Kreisform) etc., vermögen den Gesamteindruck nicht ausreichend zu verändern (vgl. K-III, Rz. 183 ff., pag. 943 ff. [HG 21 2], Replik I, Rz. 194 ff., pag. 1769 ff.). Auch eine leicht ovale Form – soweit sie je nach Blickwinkel überhaupt erkennbar ist – wird vorliegend im Rahmen einer **Gesamtbetrachtung** gestalterisch – wie in E. 95.8 festgehalten – nach wie vor als klar konzentrisch wahrgenommen. Was die Mehrfachkuppeln (bzw. Einkerbungen auf der Kuppel) angeht (vgl. etwa K-III, Rz. 192, pag. 951 [HG 21 2]), so sind auch diese nicht geeignet, den Gesamteindruck ausreichend zu verändern, zumal mehrfach abgesetzte Kuppeln (Doppel- und Dreifachkuppeln) auch beim «Hang» verwendet wurden (vgl. Protokoll HV vom 21. / 22. September 2023, S. 62 und 64 [Integrales «Hang» und Freies Integrales «Hang»],

pag. 1285, 1287). Insgesamt kommen die vorgenommenen Veränderungen lediglich (nicht-schöpferischen) Umgestaltungen gleich. Die in den nachfolgend abgebildeten «Handpans» ersichtlichen Abweichungen in der Farbgebung, den genauen Dimensionen, zusätzlichen Verzierungen/Mandalas oder eine leicht angepasste Form von Schulter und/oder Kuppel oder markanteren Tonfeldern führen folglich weder für sich noch in ihrer Kombination aus dem Schutzbereich, zumal im Übrigen die charakteristischen Wesenszüge übernommen werden. Der durch diese «Handpans» erzeugte **Gesamteindruck bleibt mit demjenigen des «Hang» vergleichbar**.

100. Urheberrechtsverletzend sind folglich Handlungen in Bezug auf folgende «Handpans»:

100.1 DB Handpan C# Ragadesh (K-III, RB Ziff. 2a und Rz. 183 ff.; Replik I, Rz. 194 ff.).



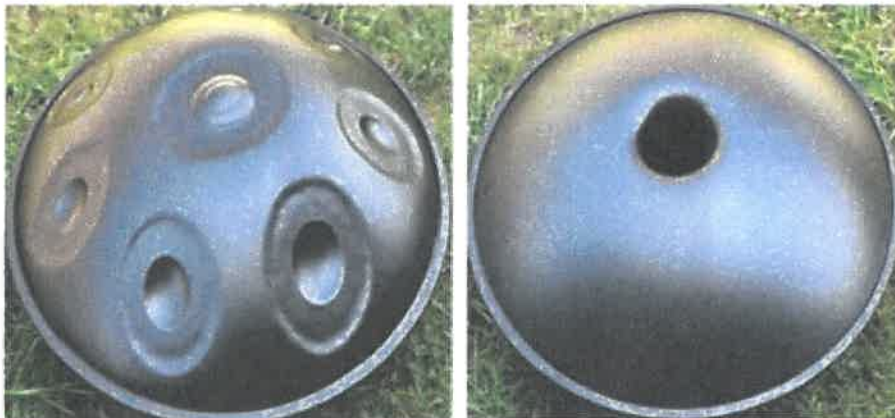
100.2 DB Handpan C Amara und C# Celtic Minor (K-III, RB Ziff. 2b und 2c und Rz. 185 ff.; Replik I, Rz. 197 ff.)



100.3 DB Handpan D Kurd (K-III, RB Ziff. 2d und Rz. 189 ff.; Replik I, Rz. 200 ff.)



100.4 Prima Handpan C Ursa Minor, C# Anaziska, C# Mystic und E Magic Voyage (K-III, RB Ziff. 2e, 2g, 2i und 2x sowie Rz. 191 f., 195 f., 199 f. und 229 f.; Replik I, Rz. 203 ff.)



- 100.5 Prima Handpan C Ursa Minor, B Mystic, C Aegean, C Low Pygmy, A Celtic Minor, B Celtic Minor, C# Celtic Minor, D Celtic Minor, D Sabye, D Ysha Savita, D Kurd, F Magic Voyage, B Mystic in 432 Hz, C Amara in 432 Hz, C Aegean in 432 Hz, D Celtic Minor in 432 Hz und C# Celtic Minor in 432 Hz (K-III, RB Ziff. 2f, 2h, 2j, 2k, 2m, 2n, 2o, 2p, 2q, 2r, 2w, 2z, 2aa, 2bb, 2cc, 2dd und 2ee sowie Rz. 193 f., 197 f., 201 f., 203 f., 207 f., 209 f., 211 f., 213 f., 215 f., 217 f., 227 f., 233 f., 235 f., 237 f., 239 f., 241 f., 243 f.; Replik I, Rz. 206 ff.).

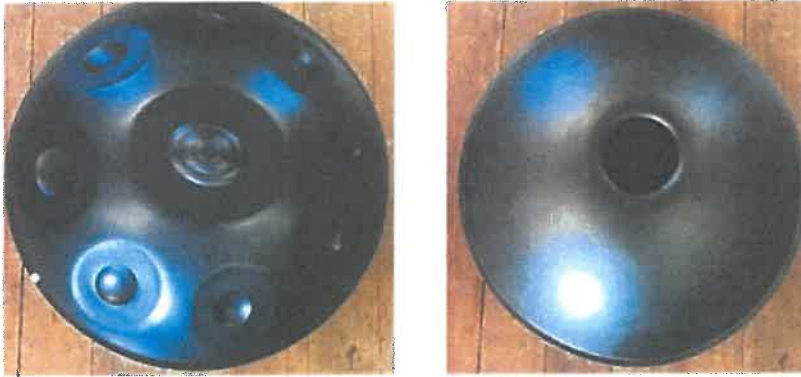


Zu dieser «Handpan» ist ergänzend anzumerken, dass auch ein zusätzlich hinzugefügtes Element wie ein «Mandala» im zentralen Tonfeld (vgl. die Verzierungen um das zentrale Tonfeld, Replik I, Rz. 206 ff., pag. 1772 f.) für eine Veränderung des Gesamteindrucks vorliegend nicht ausreicht (weder für sich noch in Kombination mit den übrigen Veränderungen), zumal gleichzeitig sämtliche den Schutz begründenden charakteristischen Züge übernommen wurden. Eine Veränderung des Gesamteindrucks ergibt sich denn auch nicht aufgrund der «markanten Konturen» der kreisrund angeordneten Tonfelder und dem zentralen Tonfeld (vgl. Protokoll fortgesetzte HV, S. 22 f. pag. 2073 f.). Es kann analog auf E. 98 f. verwiesen werden.

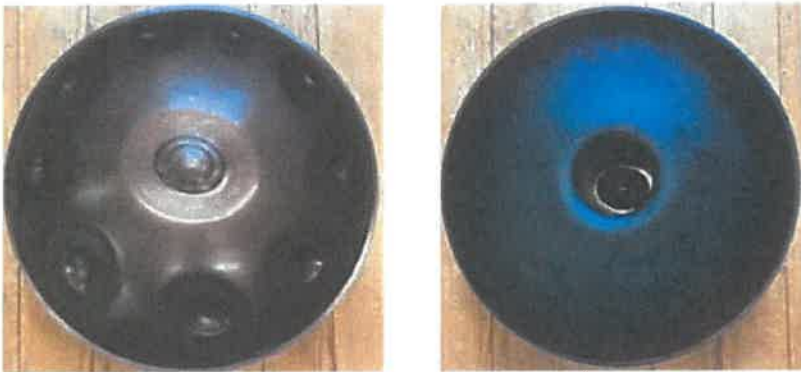
- 100.6 Prima Handpan D Amara (K-III, RB Ziff. 2l, Rz. 205 f.; Replik I, Rz. 209 ff.)



100.7 Handpan von Nomade in C Amara (K-III, RB Ziff. 2s, Rz. 219 f.; Replik I, Rz. 212 ff.)



100.8 Handpan von Nomade in D Kurd und in D Aegean (rostfreier Stahl) (K-III, RB Ziff. 2u und 2v, Rz. 223 f., 225 f.; Replik I, Rz. 218 ff.)



100.9 Prima Handpan F Magic Voyage (K-III, RB Ziff. 2y, Rz. 231 f.; Replik I, Rz. 221 ff.)



100.10 Prima Handpan C# Celtic Minor in 432 Hz und D Celtic Minor in 432 Hz (K-III, RB Ziff. 2ff, 2gg, Rz. 245 f., 247 f.; Replik I, Rz. 224 ff.)



100.11 EchoSoundSculpture F Magic Voyage und G Harmonic Minor (K-III, RB Ziff. 2hh und 2ii, Rz. 249 f., 251 f.; Replik I, Rz. 227 ff.)



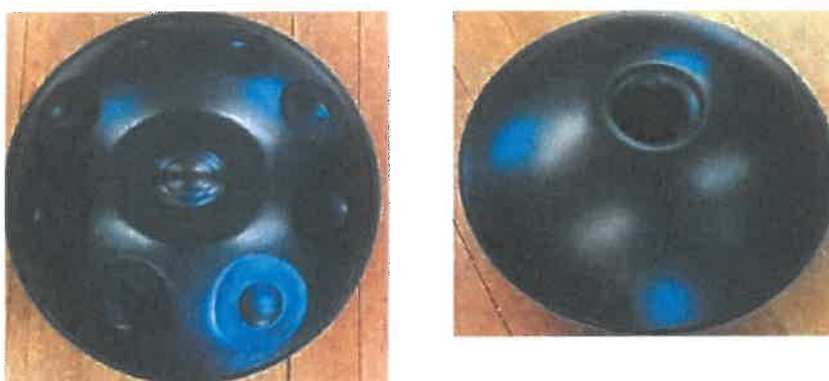
100.12 Arra Handpan in D Dur (K-III, RB Ziff. 2jj, Rz. 253 f.; Replik I, Rz. 231 ff.)



100.13 MAG Handpan B Amara und D Amara (K-III RB Ziff. 2kk und 2ll, Rz. 255 f. 257 f.; Replik I, Rz. 234 ff.)



100.14 MAG Handpan C# Annaziska (K-III, RB Ziff. 2mm, Rz. 259 f.; Replik I, Rz. 237 ff.)



100.15 Mercury Handpan C# Saladi und D Kurd (K-III, RB Ziff. 2nn und 2pp, Rz. 261 f., 265 f.; Replik I, Rz. 240 f.)



100.16 Mercury Handpan F Magic Voyage (K-III, RB Ziff. 2qq, Rz. 267 f.; Replik I, Rz. 246 ff.)



100.17 ShaktiPan B Celtic Minor, C# Celtic Minor, C La Sirena und C Aegean (K-III, RB Ziff. 2rr, 2ss, 2tt und 2vv, Rz. 269 f., 271 f., 273 f., 277 f.; Replik I, Rz. 249 ff.)

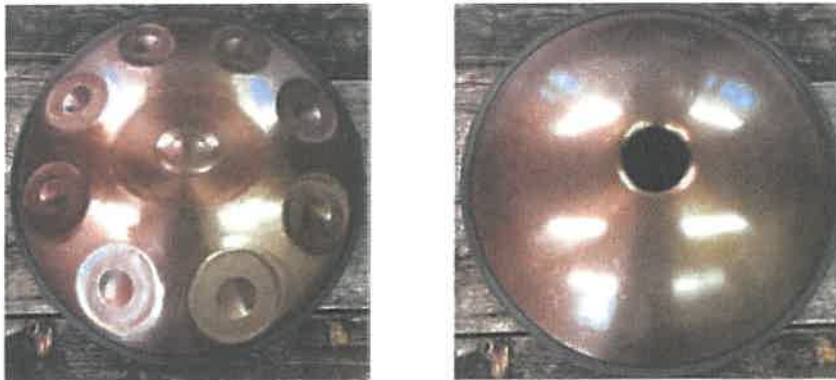




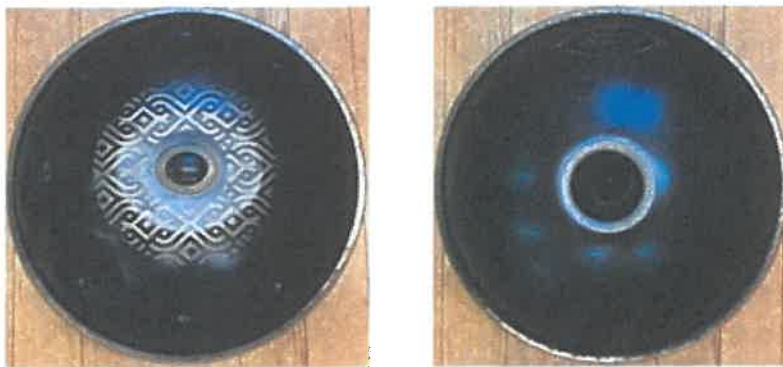
100.18 ShaktiPan D Moll (K-III, RB Ziff. 2xx, Rz. 281 f.; Replik I, Rz. 258 ff.)



100.19 Ugur Handpan D Kurd (K-III, RB Ziff. 2yy, Rz. 283; Replik I, Rz. 261 ff.)



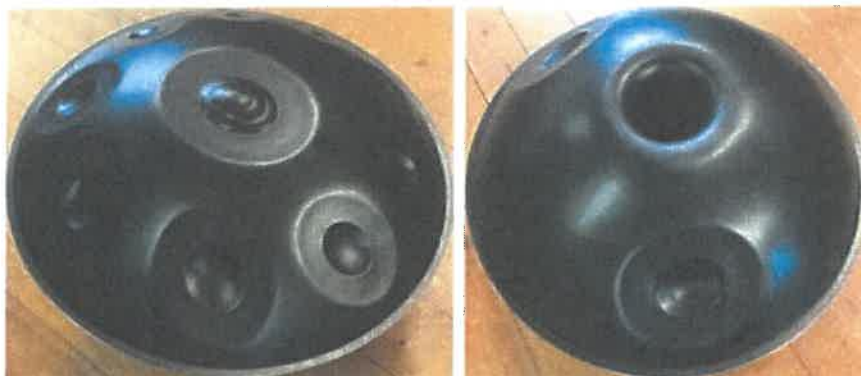
100.20 PanAmor Handpan B Celtic Minor, C# Annaziska, D Sabye und C# Aeolien in 432 Hz (K-III, RB Ziff. 2zz, 2aaa, 2ccc, 2ddd, Rz. 285 f., 287 f., 291 f., 293 f.; Replik I, Rz. 264 ff.)



100.21 PanAmor Pro Handpan in C# Amara (K-III, RB Ziff. 2bbb, Rz. 289 f.; Replik I, Rz. 267 ff.)



100.22 Handpan von Nomade in D Kurd (K-III, RB Ziff. 2t, Rz. 221 ff.; Replik I, Rz. 215 ff.)



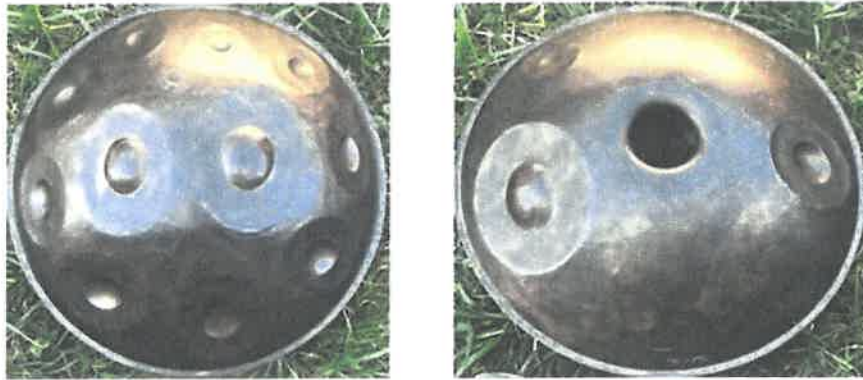
100.23 Mercury Handpan C# Annaziska (K-III, RB Ziff. 2oo, Rz. 263 f.; Replik I, Rz. 243 ff.)



Dieselbe Einschätzung gilt ebenfalls für die beiden hiervor abgebildeten «Handpans», welche **einzelne zusätzliche**, auf dem unteren Segment angebrachte **Tonfelder** (sog. «bottom notes») (vgl. Replik I, Rz. 215, 243 ff., pag. 1774, 1780; vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 22, pag. 2073) aufweisen: Wie in E. 95.13 und 96 hiervor festgehalten, ist die «Polarität» der beiden Schalenhälften im Rahmen einer Gesamtbetrachtung von Relevanz. Durch blosses **Hinzufügen** eines zusätzlichen Merkmals (bei gleichzeitiger Übernahme der übrigen schutzbegründenden Merkmale bzw. Entscheidungen) ändert sich der **Gesamteindruck** indes vorliegend (noch) nicht (entgegen Protokoll fortgesetzte HV, S. 22, pag. 2073), obschon das Gericht zusätzliche Tonfelder als Möglichkeit erachtet, mit der «Polarität» der beiden Schalenhälften zu brechen. Auch reichen vorliegend die – darüber hinaus – vorgenommenen bloss leichten Modifikationen wie markantere Tonfeldkonturen, ovales zentrales Tonfeld inkl. Kuppel, veränderte Dimensionen der Schulter etc. (für sich oder in Kombination) nicht aus, um sich im Gesamteindruck vom «Hang» zu unterscheiden. Insgesamt liegt bloss eine nicht-schöpferische Umgestaltung, insbesondere durch Hinzufügen eines zusätzlichen Merkmals vor. Es kann analog auf E. 98 f. verwiesen werden.

101. **Nicht mehr in den Schutzbereich fallen demgegenüber** die in Replik I, 252 ff. und 255 ff. (pag. 1783 f.) abgebildeten «Handpans», welche wie folgt aussehen:

101.1 ShaktiPan C Medusa (K-III, RB Ziff. 2uu, Rz. 275 f.; Replik I, Rz. 252 ff.)



Diese «Handpan» verfügt über zwei auf dem oberen Segment platzierte Kuppeln. Dadurch ergibt sich mit Blick auf das Zentrum eine Achsensymmetrie, wodurch sich diese «Handpan» von der beim «Hang» prägenden Orientierung an einem einzelnen Zentrum (Konzentrik/Punktsymmetrie) deutlich entfernt. Eine zentrale Kuppel, welche noch als «dem Resonanzloch gegenüberliegend» bezeichnet werden könnte, findet sich vorliegend nicht mehr (zumal auch die Tonfelder nicht mehr nur um eine einzelne Kuppel kreisen). Hinzu kommen drei zusätzliche, auf der unteren Schalenhälfte angebrachte Tonfelder als *bottom notes* in unterschiedlicher Grösse, welche in einem ungleichseitig wirkenden Dreieck angeordnet wurden. Die insgesamt entstandene Linienführung und die Symmetrien sind so unterschiedlich, dass sich diese «Handpan» in ihrer Formgebung klarerweise vom «Hang» unterscheidet und dessen Schutzbereich verlässt, zumal vorliegend auch mit optisch herausstehenden und unterschiedlich grossen Tonfeldern gearbeitet wurde (insbesondere auch auf der Unterseite).

101.2 ShaktiPan G# Harmonic Minor 13 Töne (K-III, RB Ziff. 2ww, Rz. 279 f.; Replik I, Rz. 255 f.)



Bei dieser «Handpan» spielt das zusätzliche, aus dem Kreis hochgestellte Tonfeld (vgl. die obere Schalenhälfte auf der linken Seite) bei einer Gesamtbetrachtung mit dem Element der «Kreisform» der Tonfelder (vgl. auch Entscheid vom 2. Juli 2024, 96.2, pag. 1489). Die leicht ovale und versetzte Kuppel wird dadurch (knapp) nicht mehr als klares (punktsymmetrisches) Zentrum erkannt, zumal die Tonfelder auch nicht mehr klarerweise konzentrisch um diese Kuppel kreisen. In Kombination mit den zusätzlichen Tonfeldern auf dem unteren Segment, welche mit der Resonanzöffnung in einer Linie liegen, ist die Gestaltung dieser «Handpan» (knapp) geeignet,

sich im Gesamteindruck ausreichend von derjenigen des «Hang» zu unterscheiden, um nicht mehr in dessen Schutzbereich einzugreifen, zumal vorliegend auch mit ovalen Formen gearbeitet wurde (zentrales Tonfeld, Kuppel).

102. Fazit

Als Fazit ist festzuhalten, dass **2** der insgesamt **56** unterbreiteten «Handpans» der Kläger 18 und 19 **nicht** in den Schutzbereich des «Hang» eingreifen.

Es wird festgestellt, dass die Kläger 18 und 19 durch das Anbieten etc. der «Handpans» gemäss K-III, **RB Ziff. 2uu und 2ww** in der Schweiz keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzen.

Instrumente des Klägers 20

103. Die in Replik I, Rz. 282-326 (pag. 1791 ff.) abgebildeten «Handpans» übernehmen die charakteristischen Züge des «Hang» **beinahe ausnahmslos**. Für den dadurch entstehenden **Gesamteindruck** kann analog auf E. 98 hiervoor verwiesen werden. Gleichzeitig liegen die von vom Kläger 20 aufgeführten **Unterschiede** in unterschiedlichen Dimensionen (inkl. Höhe/Durchmesser der Linsenform), blossen Hinzufügungen oder nicht ausreichend grossen Abänderungen wie bspw. anderer Farbgebung von Instrument oder Instrumententeilen, Patina, Verzierungen auf der Oberfläche einschliesslich deren haptische Eigenschaften, teils leicht ovale statt runde Formen (bspw. zentrales Tonfeld, Kuppel oder Schultern), anderweitige Schultern (welche als «markanter» und «grösser» oder «stärker abgeflacht» beschrieben werden), grösserer Kuppeln etc. (vgl. nur K-III, Rz. 312 ff., pag. 1064 ff. vgl. auch Rz. 304 ff., pag. 1056 ff. [HG 21 2]). Eine leicht ovale Form wird gestalterisch indes – wie bereits in E. 95.8 festgehalten – nach wie vor als konzentrisch wahrgenommen, solange keine zusätzlichen wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Die vom Kläger 20 geltend gemachten Unterschiede führen demnach weder für sich noch in Kombination aus dem Schutzbereich des «Hang».
104. Was die **Kuppelgeometrie** des Klägers 20 im Speziellen angeht (vgl. etwa Replik I, Rz. 182, pag. 1765 bzw. die z.B. in K-III, Rz. 305 iv beschriebenen «wellenförmigen Einkerbungen der Kuppel», pag. 1057 [HG 21 2]), so ist diese im vorliegenden Fall für sich (und in Kombination mit den übrigen Veränderungen) gesehen noch nicht geeignet, zu einem anderen Gesamteindruck zu führen, zumal Mehrfachkuppeln ohnehin auch beim «Hang» verwendet wurden (vgl. Protokoll HV vom 21. / 22. September 2023, S. 62 und 64, Integrales und Freies Integrales Hang, pag. 1285, 1287). Die Details der «spinnennetzartigen» Kuppelform mag in einer Nahaufnahme wirken (vgl. Abbildung in Replik I, Rz. 182, pag. 1765), nicht indes im Rahmen einer kontextuellen Gesamtbetrachtung.
105. Insgesamt kommen die vorgenommenen Veränderungen (nicht-schöpferischen) Umgestaltungen gleich und führen nicht aus dem Schutzbereich des «Hang» hinaus, zumal im Übrigen dessen charakteristischen Züge übernommen werden. Der durch

diese «Handpans» erzeugte Gesamteindruck bleibt mit demjenigen des «Hang» vergleichbar. Konkret urheberrechtsverletzend sind folglich Handlungen in Bezug auf folgende «Handpans»:

105.1 Djilli D AMARA (K-III, RB Ziff. 3e, Rz. 312; Replik I, Rz. 282 ff.)



105.2 Djilli F Low Pygmy 8+1, F Low Pygmy 8+1, D Celtic minor 8+1 und C# Annaziska (K-III, RB Ziff. 3f, 3i, 3n und 3s, Rz. 313, 316, 321, 326; Replik I, Rz. 285 ff.)





105.3 Djillhi Prototype G Oxalis 10/2017, C# Mystery und Djillhi C# Celtic minor triple C# (K-III, RB Ziff. 3g, 3t, 3u, Rz. 314, 327, 328; Replik I, Rz. 288 ff.)





105.4 Djillhi C harmonic minor 9 (K-III, RB Ziff. 3h, Rz. 315; Replik I, Rz. 291 ff.)



105.5 Djillhi F integral 12 (K-III, RB Ziff. 3j, Rz. 317; Replik I, Rz. 294 ff.)



105.6 Djillhi E Kurd 13 (K-III, RB Ziff. 3k, Rz. 318; Replik I, Rz. 297 ff.)



105.7 Djillhi E Romanian Hijaz und E Low shunko (K-III, RB Ziff. 3l und 3m, Rz. 319 f.; Replik I, Rz. 300 ff.)



105.8 Djillhi D Kurd 8 und D Jailoy 8 (K-III, RB Ziff. 3o und 3p, Rz. 322 f.; Replik I, Rz. 303 ff.)



105.9 Djillhi D Satie majeur extended (K-III, RB Ziff. 3q, Rz. 324; Replik I, Rz. 306 ff.)



105.10 Djillhi D Hijaz 9 (K-III, RB Ziff. 3r, Rz. 325; Replik I, Rz. 309 ff.)



105.11 Djillhi C# Yashavaita 9 (K-III, RB Ziff. 3v, Rz. 329; Replik I, Rz. 312 ff.)



105.12 Djillhi C Onoleo 2019 (K-III, RB Ziff. 3w, Rz. 330; Replik I, Rz. 315 ff.)



105.13 Djillhi C Celtic minor triple C (K-III, RB Ziff. 3x, Rz. 331; Replik I, Rz. 318 ff.)



105.14 Djillhi B Celtic triple B 2019 (K-III, RB Ziff. 3y, Rz. 332; Replik I, Rz. 321 ff.)



105.15 Djillhi Prototype First Stainless C# PYGMY (K-III, RB Ziff. 3z, Rz. 333; Replik I, Rz. 324 ff.)



105.16 Djillhi D Satie Majeur Lydian (K-III, RB Ziff. 3a, Rz. 304 ff.; Replik I, Rz. 270 ff.)



105.17 Djillhi D Kurd Prhygien (K-III, RB Ziff. 3b, Rz. 306 f.; Replik I, Rz. 273 ff.)



105.18 Djillhi C# Pygmy (C#/F#) Pentatonic mineur (K-III, RB Ziff. 3c, Rz. 308 f.; Replik I, Rz. 276 ff.)



Soweit diese «Handpans» **zusätzlich** auch Tonfelder auf der Unterseite aufweisen (vgl. K-III, Rz. 305, 307, 309, pag. 1056 f., 1058 f., 1060 f. [HG 21 2]), führt dies (noch) nicht zu einem anderen Gesamteindruck. Diese Gestaltung «ritz» zwar am Merkmal der Gegensätzlichkeit der Schalenhälften, indes sind die Unterschiede je für sich sowie in ihrer Gesamtheit im konkreten Fall nicht ausreichend gross, um aus dem Schutzbereich des «Hang» hinauszuführen (vgl. auch E. 100.23). Es gilt auch hier E. 103 analog. Bezüglich der nicht ausreichenden übrigen Veränderungen kann analog auf E. 99 hiervoor verwiesen werden: Die Änderungen bezüglich der Dimensionen der Linse (z.B. Höhe oder Durchmesser), Kuppelgrösse, der ovalen Form der

Kuppel bzw. des zentralen Tonfelds, farbliche Unterschiede oder Verzierungen, Patina, haptische Merkmale der Oberfläche, Ausprägungen der Schulter, Grössenunterschiede zwischen den einzelnen Tonfelder oder mehr Tonfelder (vgl. auch K-III, Rz. 303 ff., pag. 1056 ff. [HG 21 2]) vermögen vorliegend (weder für sich noch in Kombination) den Gesamteindruck im Rahmen einer kontextuellen Betrachtung ausreichend zu beeinflussen.

106. **Nicht mehr in den Schutzbereich** des «Hang» greift demgegenüber die in Replik I, Rz. 279 ff., pag. 1790 (K-III, RB Ziff. 3d, Rz. 310 f., pag. 1062 f. [HG 21 2]) und hiernach abgebildete «Handpan». Diese weist durch ihre zusätzlichen, in einer zweiten Reihe hochgestellten beiden Tonfelder keine (nur) kreisförmige Anordnung der Tonfelder auf. Die leicht ovale Kuppel wird nicht mehr als klares (punktsymmetrisches) Zentrum erkannt, zumal die Tonfelder auch nicht mehr nur um diese Kuppel kreisen. Hinzu kommen in einem Halbkreis auf der unteren Schale angeordnete Tonfelder (bzw. Kuppeln). Insgesamt bricht dies mit den beim «Hang» typischen Symmetrien und Linienführung des «Hang» und unterscheidet sich bei einer kontextuellen Betrachtung im Gesamteindruck ausreichend, zumal vorliegend auch mit ovalen Formen (insbesondere zentrales Tonfeld, Kuppel) und anderen Kuppelgeometrien gearbeitet wurde:
- 106.1 Djillihi D Kurd étendu (D/A) Prhygien (K-III, RB Ziff. 3d, Rz. 310 f.; Replik I, Rz. 279 ff.)



107. Fazit

Als Fazit ist festzuhalten, dass **1** der insgesamt **26** unterbreiteten «Handpans» des Klägers **20 nicht** in den Schutzbereich des «Hang» eingreift.

Es wird festgestellt, dass der Kläger 20 durch das Herstellen etc. der «Handpans» gemäss K-III, **RB Ziff. 3d** in der Schweiz keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt.

Instrumente des Klägers 21

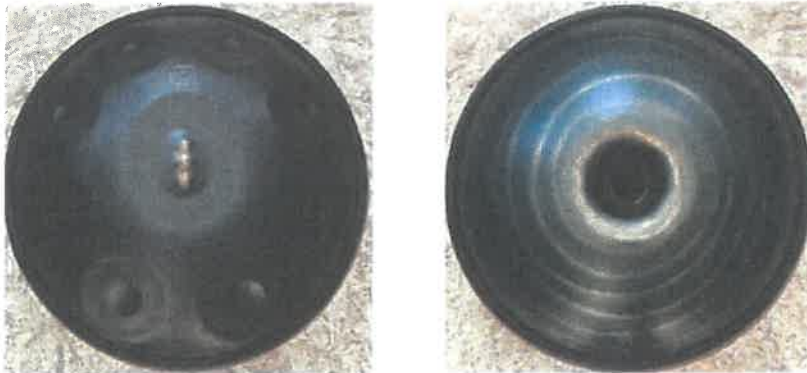
108. Die in Replik I, Rz. 327-332 und 339-341 (pag. 1799 f., 1803) abgebildeten «Handpans» übernehmen die für das «Hang» wesentlichen Charakterzüge **beinahe aus-**

nahmslos (für die Würdigung kann analog auf die Ausführungen zu den vorangehenden Klägern, insbesondere auch des Klägers 20 hiavor verwiesen werden). Gleichzeitig liegen die vom Kläger 21 aufgeführten **Unterschiede** in unterschiedlichen Dimensionen (z.B. Höhe/Durchmesser der Linsenform oder leicht grösseren Kuppeln), blossen Hinzufügungen wie bspw. Gravuren, oder nicht ausreichend grossen Abänderungen wie bspw. anderer Farbgebung von Instrument und/oder Kuppel, «verspielten» Verzierungen mit spiralförmigem Muster auf der Oberfläche, teils leicht ovale statt runde Formen (bspw. zentrales Tonfeld, Schulter und Kuppel), ein Tonfeld weniger (unter Beibehaltung der Kreisform), leichte Grössenunterschiede zwischen den Tonfeldern, «prominentere», stärker abgeflachte oder grössere Schultern, ein abgedrucktes Logo oder ein schwarzer Kantenschutz aus Gummi etc. (vgl. auch K-III, Rz. 343 ff., pag. 1078 ff. [HG 21 2]). Eine leicht ovale Form wird gestalterisch indes – wie bereits in E. 95.8 festgehalten – nach wie vor als konzentrisch wahrgenommen, solange keine zusätzlichen wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Die vom Kläger 21 geltend gemachten Unterschiede führen demnach weder für sich noch in Kombination aus dem Schutzbereich des «Hang».

108.1 Bei allen «Handpans» des Klägers 21 (mit Ausnahme einer einzelnen, vgl. Replik I, Rz. 342, pag. 1803) findet sich eine **Kuppel aus «Höckern»**, vgl. auch Replik I, Rz. 40, pag. 1713 f.). In Bezug auf diese **Kuppelgeometrie** des Klägers 21 im Besonderen kann grundsätzlich auf die Ausführungen zum Kläger 20 in E. 104 hiavor verwiesen werden. Das Gericht erkennt in den vom Kläger 21 entwickelten «Höckern» (für sich betrachtet) Ansätze eigenschöpferischer Züge. Für ein pauschales Verlassen des Schutzbereichs reichen diese indes noch nicht aus: einerseits deshalb, weil der Kläger 21 die Auswahl- und Anordnungsentscheidung der Beklagten 2 und 3, in das Zentrum der oberen Schalenhälfte eine Kuppel zu setzen (einschliesslich der damit verbundenen Symmetrien und der Konzentrik) im Rahmen einer kontextuellen Betrachtung übernimmt und dadurch trotz der «Höcker» ein vergleichbarer Gesamteindruck resultiert. Kommt hinzu, dass auch die Höcker auf den Abbildungen, d.h. aus einer gewissen Distanz betrachtet, auch bzw. lediglich oval wirken. Wie andernorts ausgeführt, reicht die Unterscheidung hinsichtlich der Form des zentralen Tonfelds bzw. der Kuppel (rund oder oval) ebenfalls noch nicht für das Verlassen des Schutzbereichs des «Hang», zumal die Kuppel diesfalls noch immer als aufgesetztes Zentrum wirkt, um welche sich die Tonfelder kreisrund drehen (Konzentrik). Wie sich die Beklagten zur konkreten Kuppelgestaltung des Klägers 21 geäussert haben, ist bei dieser Frage unbeachtlich.

109. **In den Schutzbereich** des «Hang» greifen die nachfolgenden «Handpans»:

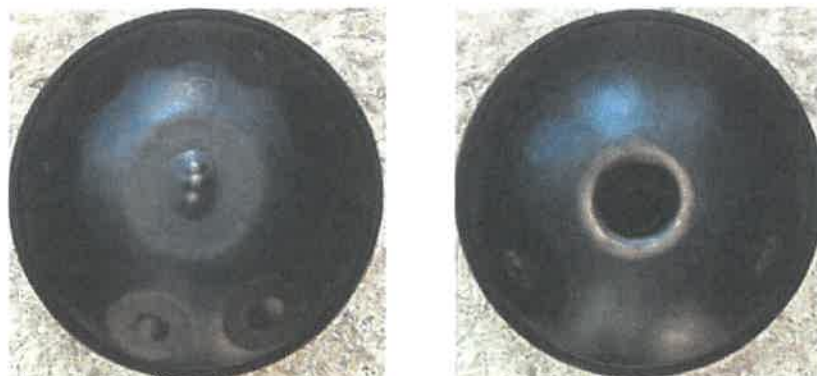
- 109.1 Soma Sound Sculptures Handpan (1+8) (K-III, RB Ziff. 4a, Rz. 343 f., 829 ff.; Replik I, Rz. 327 ff.)



- 109.2 Soma Sound Sculptures Handpan (1+7 Tonfelder) (K-III, RB Ziff. 4e, Rz. 351 f.; Replik I, Rz. 339 ff.)

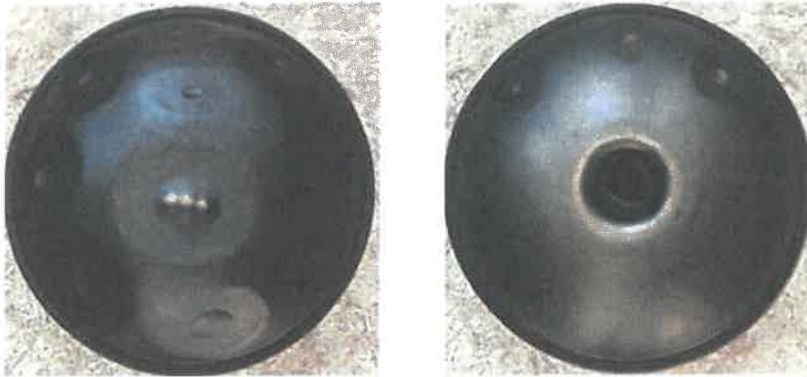


- 109.3 Soma Sound Sculptures Handpan (1+9) (K-III, RB Ziff. 4b, Rz. 345 f.; Replik I, Rz. 330 ff.)



Soweit diese «Handpan» auch zwei Tonfelder (wenn auch mit «Höckern») (vgl. K-III, Rz. 346 vi), pag. 1081 [HG 21 2]; Replik I, Rz. 332, pag. 1800 f.) auf der unteren Schalenhälfte aufweist, kann auf E. 105.16 ff. hiervor verwiesen werden. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung führt diese nicht schöpferische Hinzufügung (noch) nicht aus dem Schutzbereich des «Hang» hinaus.

110. **Nicht mehr vom Schutzbereich** erfasst sind demgegenüber die folgenden «Handpans» des Klägers 21 (K-III, Rz. 347 f., 349 f. und 353 f., pag. 1082 f., 1084 f., 1088 f. [HG 21 2]):
- 110.1 Soma Sound Sculptures Handpan (1+9 mit versetztem Tonfeld und versetztem Bass) (K-III, RB Ziff. 4c, Rz. 347 f.; Replik I, Rz. 333 ff.)



Diese «Handpan» «ritzt» durch ihr zusätzliches, in einer zweiten Reihe hochgestelltes Tonfeld am Element der kreisförmigen Anordnung der Tonfelder. Die leicht ovale Kuppel wird nicht mehr als klares (punktsymmetrisches) Zentrum erkannt, zumal die Tonfelder auch nicht mehr klarerweise um diese Kuppel kreisen. Hinzu kommen zusätzliche, in einem kleinen Kreisbogen auf der unteren Schale angeordnete Tonfelder. Insgesamt bricht dies knapp mit wesentlichen Elementen des «Hang» und unterscheidet sich bei einer kontextuellen Betrachtung im Gesamteindruck ausreichend, zumal vorliegend auch mit ovalen Formen (insbesondere zentrales Tonfeld, Kuppel) sowie einer anderen Kuppelgeometrie (drei «Höcker») gearbeitet wurde. Ergänzend wird analog auf E. 101.2 verwiesen.

- 110.2 Soma Sound Sculptures Handpan (1+10 mit 2 versetzten Tonfeldern) (K-III, RB Ziff. 4d, Rz. 349 f.; Replik I, Rz. 336 ff.)



Dasselbe gilt – wenn auch deutlicher – für diese «Handpan». Im Unterschied zur in E. 110.1 hiervoor genannten «Handpan» verfügt dieses Instrument über zwei hochgestellte Tonfelder (obere Schalenhälfte), was einen Bruch mit der kreisförmigen Tonfeldanordnung zur Folge hat. Hinzu kommen die in einem grossen Kreisbogen angeordneten zusätzlichen Tonfelder und höckerartigen Kuppeln auf der unteren Schalenhälfte (die Kläger sprechen von «ungleichmässig angeordneten Tonfeldern», vgl. Replik I, Rz. 338, pag. 1802). Hier wirkt die leicht ovale Kuppel mit ihren

Höckern klarerweise nicht mehr als punktsymmetrisches Zentrum, zumal die Tonfelder auch nicht mehr nur um diese Kuppel kreisen. Diese «Handpan» unterscheidet sich folglich im Gesamteindruck ausreichend, zumal auch hier mit ovalen Formen (insbesondere zentrales Tonfeld, Kuppel) sowie einer anderen Kuppelgeometrie (drei «Höcker») gearbeitet wurde.

110.3 Soma Sound Sculptures Handpan (11 Tonfelder (ohne Bassnote)) (K-III, RB Ziff. 4f, Rz. 353 f.; Replik I, Rz. 342 ff.)



Bei dieser «Handpan» finden sich – anstelle eines zentralen Tonfelds mit Kuppel – drei kleinere «gewöhnliche» Tonfelder. Die Tonfeldanordnung wirkt dadurch nicht mehr kreisförmig, sondern erinnert an diejenige einer Steelpan (vgl. nur nachstehende Abbildung aus Protokoll IV vom 11. Oktober 2021 [bereinigt, Fassung vom 24. Januar 2022], S. 13 f. [Abbildung 1 Steel Pan von vorne] (pag. 501) oder Abbildung aus K-I, Rz. 45, pag. 46):



Im Rahmen einer kontextuellen Betrachtung fehlt es damit einerseits an der zwischen Kuppel und Resonanzloch typischen vertikalen Achse, andererseits einer kreisrunden Anordnung von Tonfeldern. Wenngleich nach wie vor eine Polarität von «oben» und unten» erkennbar ist (Trennung in horizontaler Hinsicht), wiegt die fehlende Kuppel, ersetzt durch drei Tonfelder im Rahmen einer kontextuellen Betrachtung schwerer, zumal die Tonfelder auch nicht mehr um ein (hier gänzlich fehlendes) Zentrum kreisen. Im Gesamteindruck unterscheidet sich diese «Handpan» ausreichend vom «Hang».

111. Fazit

Als Fazit ist festzuhalten, dass **3** der insgesamt **6** unterbreiteten «Handpans» des Klägers 21 **nicht** in den Schutzbereich des «Hang» eingreifen.

Es wird festgestellt, dass der Kläger 21 durch das Herstellen etc. der «Handpans» gemäss K-III, **RB Ziff. 4c, 4d, 4f** in der Schweiz keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt.

Instrumente der Kläger 22 und 23

112. Die in Replik I, Rz. 346-384 (pag. 1804 ff.) abgebildeten «Handpans» übernehmen die für das «Hang» wesentlichen Charakterzüge **fast ausnahmslos**. Für die Würdigung kann analog auf die Ausführungen zu den vorangehenden Klägern verwiesen werden.

113. Dass das zentrale Tonfeld sowie die Kuppel der «Handpans» der Kläger 22 und 23 oval und/oder mehrfach abgesetzt sind, ist im Rahmen einer kontextuellen Betrachtung noch als nicht-schöpferische Umgestaltung zu bewerten: So ist den Klägern zwar zuzustimmen, wenn sie ausführen, dass das zentrale Tonfeld bspw. der MAG-«Handpans» oval und eher gross im Vergleich zu demjenigen des «Hang» ist (vgl. nur Replik I, Rz. 348, pag. 1804 f. mit Verweis u.a. auf Rz. 176 f.). Wie bereits erwähnt, hält das Gericht die Veränderung des oberen Tonfelds von rund zu oval oder die deutlichere Ausprägung desselben durchaus als mögliches Element, um zu einer ausreichenden Veränderung beizutragen. Für sich gesehen respektive in Kombination mit den hier vorgenommenen übrigen, lediglich leichten Veränderungen reicht es indes nicht: Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht ausreichend ins Gewicht fallende Unterschiede sind vorliegend bspw. die Dimensionen (Höhe/Durchmesser), Verzierungen oder Gravuren, Einkerbungen auf der Kuppel, die Farbgebung von Instrument, Kuppel und Aussenringen, die Haptik der Oberfläche, die Formgebung der Schulter, die Anzahl der Tonfelder (unter Beibehaltung der Kreisform), markantere Tonfelder etc. (vgl. hierzu auch K-III, Rz. 367 ff., pag. 1093 ff. [HG 21 2]). Gleiches gilt auch für die von den Klägern als «eher klobig, kantig» beschriebene Optik ihrer Instrumente (vgl. Protokoll fortgesetzte HV, S. 23, pag. 2074). Kommt hinzu, dass anlässlich des Augenscheins der ersten Hauptverhandlung klar ersichtlich war, dass gewisse – ebenfalls vom Urheberrechtsschutz erfasste – Versionen des «Hang» durchaus markantere zentrale Tonfelder aufweisen (vgl. Protokoll HV vom 21. / 22. September 2023, S. 55, pag. 1278), zumal dieser Aspekt für sich gesehen auch nicht schutzbegründend war. Die von den Klägern 22 und 23 geltend gemachten Unterschiede führen demnach weder für sich noch in Kombination aus dem Schutzbereich des «Hang» hinaus.

114. Im Schutzbereich des «Hang» befinden sich somit folgende «Handpans»:

114.1 MAG C Aegean (9+1) (K-III, RB Ziff. 5a, Rz. 367 f., 833 ff.; Replik I, Rz. 346 ff.).



114.2 MAG A Amara (7+1) (K-III, RB Ziff. 5b, Rz. 369 f.; Replik I, Rz. 349 ff.)



114.3 MAG B Amara (8+1), B Hijaz (8+1) und C# Annaziska (8+1) (K-III, RB Ziff. 5c, 5d, 5e, Rz. 371 f., 373 f., 375 f.; Replik I, Rz. 352 ff.)



114.4 MAG D Celtic minor (9+1) und D Kurd (9+1) (K-III, RB Ziff. 5f, 5g, Rz. 377 f., 379 f.; Replik I, Rz. 355 ff.)



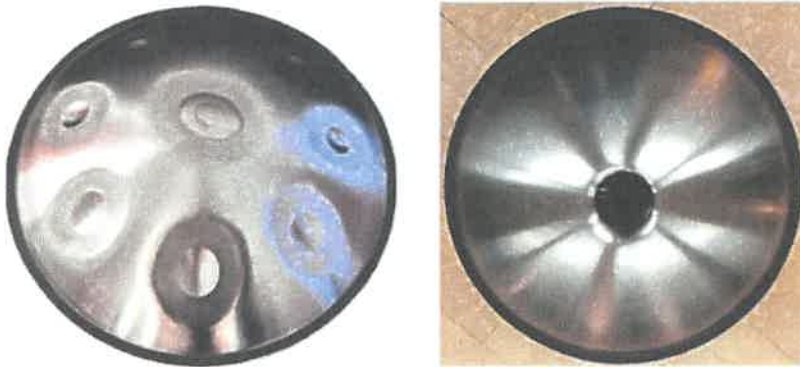
114.5 Ugur D Celtic minor (8+1) (K-III, RB Ziff. 5h, Rz. 381 f.; Replik I, Rz. 358 ff.)



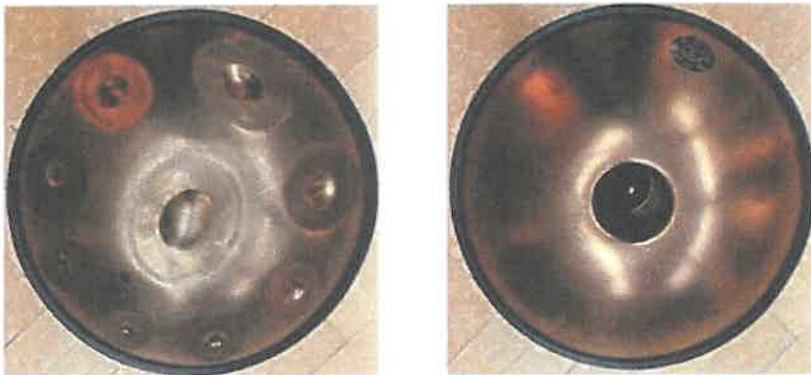
114.6 Ugur D Celtic minor (8+1), F# Magic voyage (8+1) und Fis Kurd moll (8+1) (K-III, RB Ziff. 5i, 5k, 5l, Rz. 383 f., 387 f., 389 f.; Replik I, Rz. 361 ff.)



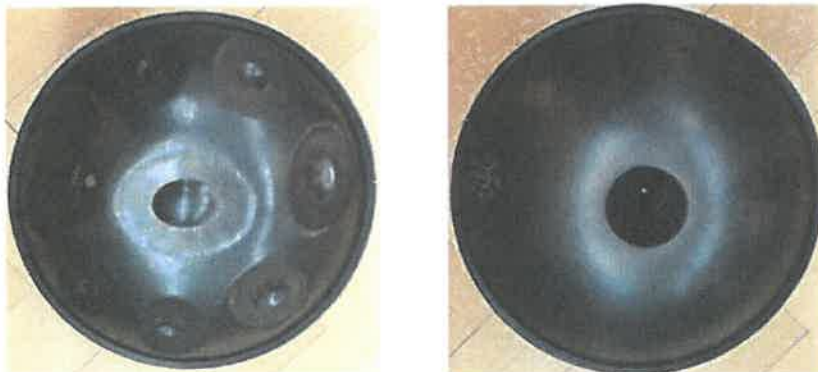
114.7 Ugur E Sabye (8+1) (K-III, RB Zif. 5j, Rz. 385 f.; Replik I, Rz. 364 ff.)



114.8 Sela Cis Kurd, Cis Celtic minor, D Kurd, F Pygmy und D Celtic minor (K-III, RB Ziff. 5m, 5n, 5o, 5p, 5q; Rz. 391 f., 393 f., 395 f., 397 f., 399 f.; Replik I, Rz. 367 ff.)



114.9 Sela Cis Kurd (nitrierter Stahl), Cis Celtic minor (nitrierter Stahl), D Kurd (nitrierter Stahl) und D Celtic Minor (nitrierter Stahl) (K-III, RB Ziff. 5r, 5s, 5t, 5u, Rz. 401 f., 403 f., 405 f., 407 f.; Replik I, Rz. 370 ff.)



115. Fazit

Als Fazit ist festzuhalten, dass **keine** der insgesamt **21** unterbreiteten «Handpans» der Kläger 22 und 23 aus dem Schutzbereich des «Hang» hinausführt.

Die Klage, d.h. K-III, RB Ziff. 5 und Ziff. 5.1, ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

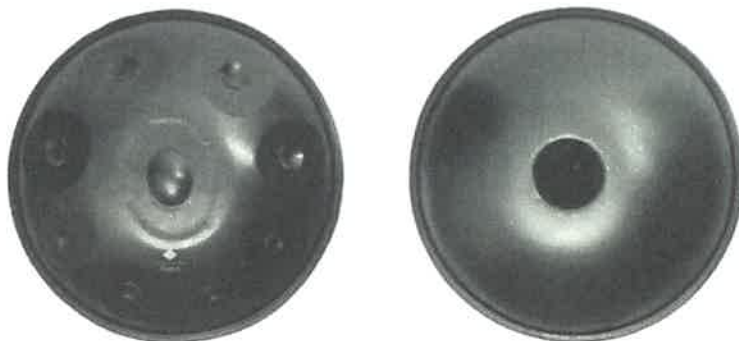
Instrumente des Klägers 25

116. Die in Replik I, Rz. 373-384 (pag. 1810 ff.) abgebildeten «Handpans» übernehmen die charakteristischen Wesenszüge des «Hang», weshalb analog auf die Ausführungen der vorangehenden Kläger verwiesen wird.

117. Gleichzeitig liegen die aufgeführten **Unterschiede** in unterschiedlichen Dimensionen (Höhe/Durchmesser), blossen Hinzufügungen, oder nicht ausreichend grossen Abänderungen wie bspw. anderer Farbgebung von Instrument, Kuppel oder Ausserring, «markanteren» Konturen, «verspielten» Verzierungen, Gravuren, glatteren Oberflächen, teils ovalen statt runden Formen (bspw. zentrales Tonfeld, übrige Tonfelder und Kuppel), ovale Schultern, Grössenunterschieden der einzelnen Tonfelder, ein oder zwei Tonfelder mehr, «prominente» Schultern oder ein «prominentes helles» Logo etc. (vgl. K-III, Rz. 723 ff., pag. 1429 ff. [HG 21 2]; Replik I, Rz. 373 ff., pag. 1810 f.). Auch die hier verwendeten ovalen Formen werden gestalterisch – wie bereits in E. 95.8 festgehalten – nach wie vor als konzentrisch wahrgenommen, solange keine zusätzlichen wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Wenngleich Veränderungen bei der Kuppel als mögliches Element anerkannt wird, um aus dem Schutzbereich zu führen, ist dies vorliegend nicht der Fall, selbst wenn eine der Kuppeln einschliesslich des zentralen Tonfelds sehr markant wirkt (vgl. Replik I, Rz. 379, pag. 1812). Die vom Kläger 25 geltend gemachten Unterschiede führen demnach weder für sich noch in Kombination aus dem Schutzbereich des «Hang».

Folgenden Instrumente fallen demnach in den Schutzbereich des «Hang»:

117.1 Handpan SELA Harmony – D Kurd (K-III, RB Ziff. 7a, Rz. 723 f., 841 ff.; Replik I, Rz. 373 ff.)



117.2 Handpan SELA Harmony – D Amara Gold (K-III, RB Ziff. 7b, Rz. 725 f.; Replik I, Rz. 376 ff.)



117.3 Handpan CONVEX – B Celtic minor (K-III, RB Ziff. 7c, Rz. 727 f.; Replik I, Rz. 379 ff.)



117.4 Handpan CHAYA B Celtic minor, B Kurd, C# Amara, D Celtic minor und D Kurd (K-III, RB Ziff. 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, Rz. 729 f., 731 f., 733 f., 735 f., 737 f.; Replik I, Rz. 382 ff.)



118. **Nicht mehr in den Schutzbereich** fallen demgegenüber die in Replik I, Rz. 385-391 (pag. 1813 f.) abgebildeten «Handpans», welche wie folgt aussehen:

118.1 Handpan MEINL – Dominant D – 8 Ton – White (K-III, RB Ziff. 7i, Rz. 741 f.; Replik I, Rz. 385 ff.)



118.2 Handpan MEINL – Natural D – 8 Ton – Black, Integral D – 8 Ton – Black, Raga Desya Todi D# – 8 Ton – Black, Equinox E – 8 Ton – Black und Akebono F – 8 Ton – Black (K-III, RB Ziff. 7j, 7k, 7l, 7m, 7n, Rz. 743 f., 745 f., 747 f., 749 f., 751 f.; Replik I, Rz. 389 ff.)



Diese «Handpans» weisen im zentralen Tonfeld anstelle einer Kuppel ein **konkaves**, d.h. in das innere des Instruments weisendes, **Tonfeld** auf (Replik I, Rz. 387 f. und 389 ff., pag. 1813 f.; vgl. auch K-III, Rz. 741 f., 743 ff., pag. 1447 f., 1449 ff. [HG 21 2]). Im Rahmen einer kontextuellen Betrachtung fehlt damit ein aufgesetztes Zentrum in Form einer Kuppel sowie die zwischen Kuppel und Resonanzloch typische vertikale Achse. Wenngleich nach wie vor eine Polarität von «oben» und unten» erkennbar ist (Trennung in horizontaler Hinsicht), und die untere Schalenhälfte tonfeldfrei bleibt, verändert sich dieses Verhältnis dahingehend, als dass auch das oben mittig angeordnete Tonfeld in das Instrument hineinführt und damit die Charakteristik des Resonanzlochs übernimmt. Die fehlende Kuppel, ersetzt durch ein nach innen weisendes Tonfeld, wiegt folglich im Rahmen einer kontextuellen Betrachtung schwerer (keine in den Resonanzkörper hinein- und in eine Ausbuchtung auf der oberen Seite [Kuppel] hinausführende gleichgerichtete Linienführung). Im Gesamteindruck unterscheiden sich diese «Handpans» ausreichend vom «Hang», zumal vorliegend hinzukommt, dass auch mit ovalen Formen (insbesondere der Tonfelder) gearbeitet wurde.

118.3 Soweit in der Klagebegründung auf **Rechtsbegehren Ziff. 7o** verwiesen wird (vgl. K-III, Rz. 751 f., pag. 1457 [HG 21 2]), ist dieses in den Rechtsbegehren nicht aufzufinden (vgl. K-III, RB Ziff. 7, pag. 872 [HG 21 2]), zumal auch das entsprechende Subeventualbegehren Ziff. 7.1 aus Replik I lediglich Rechtsbegehren Bst. a – n erwähnt (pag. 1699). Grund hierfür ist, dass (lediglich) in der Begründung aus K-III, Rz. 739 f., pag. 1445 f. [HG 21 2] eine «Handpan» zusätzlich aufgeführt wird, welche keinen Eingang in die Rechtsbegehren fand («Handpan» MEINL – Dominant D – 8 Ton – Black unter Verweis auf K-III, RB Ziff. 7i), was eine Veränderung der Aufzählungszeichen nach sich zog. In inhaltlicher Sicht würden sich zwar bezüglich dieser zusätzlichen «Handpan» keine Unterschiede zu den hiervor beurteilten Instrumenten ergeben, zumal es sich in optischer Hinsicht um dasselbe Modell handelt. Dem Gericht ist jedoch untersagt, Rechtsbegehren (teilweise) gutzuheissen, welche ihm nicht in dieser Form unterbreitet wurden. Anders als bei den Modellen aus K-III RB Ziff. 7i – n (welche in der Klagebegründung unter Ziff. 7 j – o abgehandelt werden) handelt es sich diesbezüglich um kein bloss redaktionelles Versehen.

119. Fazit

Als Fazit ist festzuhalten, dass **6** der insgesamt **14** unterbreiteten «Handpans» des Klägers **25 nicht** in den Schutzbereich des «Hang» eingreifen.

Es wird festgestellt, dass der Kläger 25 durch das Anbieten etc. der «Handpans» gemäss K-III, **RB Ziff. 7i, 7j, 7k, 7l, 7m, 7n** in der Schweiz keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt.

Kartellrechtlicher Lizenzeinwand (Replik I, Rz. 419 ff.)

120. Die **Kläger** behaupten einen kartellrechtlichen Lizenzeinwand für den Fall, dass «der Schutzbereich so weit gezogen [werde], dass die gesamte Instrumentengattung der «Handpans» darunterfällt» (Replik I, Rz. 134, Rz. 418 ff., pag. 1750, 1820 f.). Sie gehen davon aus, dass die Beklagten bei einer derartigen Auslegung des Schutzbereichs im Produktmarkt der «Handpans» über ein Monopol bzw. eine marktbeherrschende Stellung verfügten, jedenfalls aber über eine relativ marktmächtige Stellung i.S.v. Art. 4 Abs. 2^{bis} des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 (KG; SR 251), weil die Kläger zur weiteren Herstellung von «Handpans» zwingend auf eine Lizenz angewiesen wären. Die **Beklagten** bestreiten dies. Sie machen in formeller Hinsicht geltend, dass diese Frage nicht Prozessgegenstand bilde, zumal die Einrede lediglich im Rahmen der Durchsetzung von konkreten Ansprüchen erhoben werden könne (Duplik, Rz. 213, pag. 1942 f.). Materiell führen sie aus, dass es sich bei den aus dem Urheberrechtsschutz resultierenden Ausschliesslichkeitsrechten zugunsten eines Urhebers nicht um unter das Kartellrecht fallende Wettbewerbswirkungen handelt (Duplik, Rz. 214 f., pag. 1943) und somit kein «Missbrauch» vorliegen könne, zumal die Kläger ohnehin keine Lizenzbereitschaft signalisiert hätten (Duplik, Rz. 223, pag. 1945) und auch die übrigen Voraussetzungen des Einwands nicht vorlägen (Duplik, Rz. 224, pag. 1945 f.).

Würdigung

121. Kartellrechtliche Lizenzeinwände bilden **nicht Gegenstand** des vorliegenden Verfahrens, welches sich im Hauptpunkt um die Frage der Schutzfähigkeit und eventualiter um die Frage einer Urheberrechtsverletzung dreht, weshalb auf diese Frage nicht näher einzugehen ist.

Eigengebrauchsschranke betreffend Kläger 20 und 21 (Replik I, Rz. 432 ff.)

122. Gemäss Darstellung der **Kläger 20 und 21** stellen sie ihre «Handpans» ausschliesslich auf Bestellung ihrer Kunden für deren Privatgebrauch her (Replik I, Rz. 435, pag. 1824). Da die Kunden ihre «Handpans» gemäss Art. 19 Abs 1 URG selbst herstellen dürften (ihnen jedoch die hierzu notwendigen technischen Fähigkeiten abgehen), falle auch die Herstellung der «Handpans» durch die Kläger 20 und 21 unter die Eigengebrauchsschranke gemäss Art. 19 Abs. 2 URG («durch Dritte herstellen lassen»). Die **Beklagten** bestreiten dies. Ein Verletzer könne nicht geltend machen, seine Abnehmer würden das Produkt nur privat gebrauchen, zumal die Kläger 20 und 21 selbst und zum Zwecke des Verkaufs die Produkte vervielfältigen würden (Duplik, Rz. 228, pag. 1946 f.). Die Kläger 20 und 21 würden denn auch Instrumente vorhalten (Duplik, Rz. 106 f., pag. 1917), was die Kläger wiederum bestreiten (Stellungnahme vom 1. Dezember 2025, Rz. 13, pag. 2004).

Rechtliches

123. Die Eigengebrauchsschranke als gesetzliche Schranke schliesst die Tatbestandsmässigkeit eines Eingriffs in das Urheberrecht aus (vgl. GASSER/OERTLI, in: SHK URG, 2. Aufl., Vorb. zu Art. 19-22, N 18), weshalb diese Frage im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen ist.
124. Die Regelung aus Art. 19 URG gestattet es dem Eigengebrauchsnutzer, Vervielfältigungen von Werken auch durch «Dritte», d.h. durch Aussenstehende, Dienstleister und Infrastrukturanbieter, herstellen zu lassen, sofern diese zum Eigengebrauch des Berechtigten bestimmt sind. Dabei darf der Dienstleister nicht mehr oder anders kopieren, als es der Berechtigte nach Abs. 1 selbst dürfte (REHBINDER/HASS/UHLIG, in: OFK URG, 4. Aufl., Art. 19 N 32). Zweck dieser Bestimmung ist, dass Eigengebrauchsberechtigte, die selbst nicht über entsprechende Geräte verfügen, die Eigengebrauchsschranke für sich in Anspruch nehmen können. Die Bestimmung dient indes nicht dazu, den Dritten einen Handel zu ermöglichen, mit welchem sie den Urheber in seinem Geschäftsfeld konkurrenzieren (MARTI, Urheberrechtlicher Eigengebrauch unter Mitwirkung Dritter, S. 57 f. m.w.H.). Damit ein «Herstellenlassen» im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, muss der Berechtigte dem Dritten einen konkreten Auftrag zur Vervielfältigung erteilen, in dessen Anschluss dann die Vervielfältigung erfolgt (MARTI, Urheberrechtlicher Eigengebrauch unter Mitwirkung Dritter, S. 56 f. m.w.H.), wobei es sich um eine bestimmte, zuvor feststehende Drittperson handeln muss (MARTI, Urheberrechtlicher Eigengebrauch unter Mitwirkung Dritter, S. 58).

125. An dieser Stelle können Weiterungen zur Frage, ob Art. 19 URG grundsätzlich auf die Kläger 20 und 21 Anwendung findet oder nicht, unterbleiben. Vielmehr erweisen sich die Darstellungen der Kläger 20 und 21, wonach sie ihre «Handpans» ausschliesslich an Privatpersonen auf Bestellung anfertigen, als unsubstantiiert. Weder aus ihnen (noch aus den hierfür angebotenen Parteibefragungen) würde sich nachvollziehbar ergeben, welche Personen wann die hier strittigen «Handpans» bestellt haben (wenn überhaupt) und wann bzw. ob deren Herstellung im Anschluss an die Bestellung erfolgte, weshalb auf die Abnahme weiterer Beweise verzichtet werden konnte (vgl. etwa Replik I, Rz. 26 und 33, Rz. 435, pag. 1709, 1711, 1824). Die Tatbestandsmässigkeit der Eingriffe in das Urheberrecht der Beklagten durch die Kläger 20 und 21 ist demnach gegeben.

Gesamtfazit zum Schweizer Recht

Es wird **festgestellt**, dass:

- a) der **Kläger 18** und die **Klägerin 19** durch das Anbieten, die Veräusserung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 2uu, 2ww** der Klage vom 31. Dezember 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in der **Schweiz** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzen;
- b) der **Kläger 20** durch das Herstellen, das Anbieten, die Veräusserung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen des in Rechtsbegehren **Ziffer 3d** der Klage vom 31. Dezember 2020 wiedergegebenen Musikinstruments in der **Schweiz** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt;
- c) der **Kläger 21** durch das Herstellen, das Anbieten, die Veräusserung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 4c, 4d, 4f** der Klage vom 31. Dezember 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in der **Schweiz** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt;
- d) der **Kläger 25** durch das Anbieten, die Veräusserung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 7i, 7j, 7k, 7l, 7m, 7n** der Klage vom 31. Dezember 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in der **Schweiz** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt.

Im Übrigen wird die **Klage vom 31. Dezember 2020 abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.**

Neuere Entwicklungen

126. Die **Kläger** machen geltend, dass sich die **Massstäbe** zur Beurteilung des urheberrechtlichen Schutzes **zwischenzeitlich**, d.h. seit dem 2. Juli 2024, **verändert hätten**. Entsprechend hätten mit Entscheid vom 2. Juli 2024 die Klagen (bzw. deren Rechtsbegehren Ziff. 1) gutgeheissen werden müssen (vgl. Replik I, Rz. 439 ff. und 620, pag. 1826 f., 1872; vgl. auch Stellungnahme vom 9. Dezember 2025, pag. 2012 ff.; Replik II, Rz. 56 ff., pag. 1688). Sie verweisen dabei – für Deutschland – insbesondere auf drei Urteile des BGH in den Fällen «**Birkenstock**» vom 20. Februar 2025 sowie – für das harmonisierte Unionsrecht – auf die Schlussanträge des europäischen Generalanwalts Szpunar vom 8. Mai 2025 (KB 328-330 und KB 333, vgl. auch KB 332; vgl. auch Replik II, Rz. 56, pag. 1688). **Neu** würden freie und kreative Entscheidungen nicht ausreichen, sondern es müsse zusätzlich auch festgestellt werden, dass diese Entscheidungen die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegeln und im Gegenstand erkennen lassen (Protokoll fortgesetzte HV, S. 9 f., pag. 2060 f.).
127. Im Wesentlichen erfordere ein Werkschutz gemäss der neueren Rechtsprechung des BGH «**künstlerische**» und nicht bloss «kreative» Entscheidungen (Replik I, Rz. 441, pag. 1826). Solche seien mit Entscheid vom 2. Juli 2024 gerade nicht festgestellt worden. Aufgrund dieser Ausgangslage stehe es dem Handelsgericht frei, auf seinen (Zwischen-)Entscheid vom 2. Juli 2024 zurückzukommen (vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 7, pag. 2058).
128. Die **Beklagten** wenden dagegen ein, dass die Feststellungen des ersten Verfahrensteils (d.h. der Entscheid vom 2. Juli 2024) für das weitere Verfahren bindend sei, zumal ohnehin keine neue Rechtslage vorliege (Duplik, Rz. 235 und 7 f., pag. 1948, 1891). Dies wiederum bestreiten die **Kläger**. Eine Anfechtung des Entscheids vom 2. Juli 2024 bezüglich der Frage der Schutzfähigkeit des «Hang» sei gerade nicht möglich gewesen (vgl. Stellungnahme vom 1. Dezember 2025, Rz. 15 [pag. 2005] vor dem Hintergrund des teilweisen Nichteintretensentscheids BGer 4A_466/2024 vom 18. Februar 2025; vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 7 und 16, pag. 2058, 2067).
129. Mit Stellungnahmen vom 9. Dezember 2025 reichten sowohl die Kläger 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 (pag. 2012 ff.) als auch die Beklagten (pag. 2022) das **Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2025** in den verbundenen Rechtssachen C-580/23 und C-795/23 (mio/konektra) zu den Akten (vgl. KB 361 und KAB 187). In ihrer Stellungnahme zu diesem Urteil beanstanden die Kläger (Stellungnahme vom 9. Dezember 2025, Rz. 14, pag. 2016 f.; vgl. auch Replik I, Rz. 457 ff., pag. 1832 f.; s. auch Stellungnahme vom 16. Januar 2026, pag. 2034 ff.), dass das Handelsgericht mit Entscheid vom 2. Juli 2024:

- das Vorliegen einer kreativen Entscheidung mit dem Bestehen eines «gestalterischen Spielraums» gleichgesetzt habe. Ein bestehender Spielraum ersetze indes nicht die Feststellung konkreter kreativer Entscheidungen, die die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegeln (ähnlich bereits Replik I, Rz. 439, 443, 460, pag. 1826 f., 1833; s. auch Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 16, pag. 2037);
 - «kreative Entscheidungen» allein aus einer Abweichung vom vorbekannten Formenschatz hergeleitet habe (vgl. auch Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 12, 17, pag. 2036 f.); und
 - funktionale Gestaltungsentscheidungen als nicht dem Urheberrechtsschutz entgegenstehend erachtet habe (vgl. auch Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 14 f., 5, pag. 2037, 2035).
130. Entsprechend machen die Kläger – unter Bezug auf ebendieses Urteil des EuGH – (erneut) geltend, dass das Handelsgericht, wenn es besagtes Urteil hätte berücksichtigen können, den Urheberrechtsschutz «zweifelsohne verneint» hätte und es ihm unbenommen sei, darauf zurückzukommen (Stellungnahme vom 9. Dezember, Rz. 16, pag. 2018; Protokoll fortgesetzte HV, S. 9 f., pag. 2060 f.; vgl. auch die Kläger 3, 4, 10 und 12 in ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 10, 18, pag. 2036 f.).

Würdigung

131. Aus Sicht des Handelsgerichts besteht keine Veranlassung, auf seine bereits im Entscheid vom 2. Juli 2024 betreffend den ersten Verfahrensteil einlässlich beantworteten rechtlich relevanten Fragen zurückzukommen. Dagegen sprechen die Einheit sowie Stringenz des laufenden Verfahrens. Die gleichen Fragen sollen grundsätzlich nicht zwei Mal innerhalb des Verfahrens in zwei zeitlich gestaffelten Entscheiden geprüft werden. Erwähnt werden können am Rande zudem auch die Prinzipien der Prozessökonomie und des Beschleunigungsgebots.
132. Selbst wenn auf die sich stellenden Fragen bzw. den Entscheid zurückzukommen wäre, hätte dies in materieller Sicht – d.h. mit Blick auf die oben erwähnte neuere Rechtsprechung – nicht die von den Klägern gewünschten Auswirkungen auf den vorliegenden Entscheid:

Künstlerische Leistung

- 132.1 Die «**künstlerischen Leistung**», welche in Urteilen zum **deutschen Urheberrecht** für die Gewährung eines Urheberrechtsschutzes verlangt wird, entstammt der hergebrachten Terminologie des BGH. **In der Sache** ergeben sich keine Unterschiede im Vergleich zum unionsrechtlichen Werkbegriff (vgl. nur BGH, I ZR 18/24, Urteil vom 20. Februar 2025, Rz. 20 m.w.H. [KB 332]; vgl. auch Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 109.1 f. m.w.H., pag. 1496 f.; gegen die weitere Verwendung des Begriffs «künstlerisch» vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des EuGH s. STIEPER, jurisPR-WettbR 12/2025 Anm. 1, D II.). Eine «künstlerische Leistung» meint **nicht mehr und nicht weniger** als eine schöpferische, kreative, originelle, die individuelle Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelnde Leistung auf dem Gebiet der Kunst

(BGH, I ZR 18/24, Urteil vom 20. Februar 2025, Rz. 23 m.w.H.; KB 332). Inwiefern eine von den Klägern verlangte «künstlerische» Leistung (Replik I, Rz. 439 ff., pag. 1826 f.) ein zusätzlich zu prüfendes, eigenständiges Kriterium im von den Klägern verstandenen Sinne darstellt, ist für das Handelsgericht nicht ersichtlich.

Formenschatz

133. Sodann stellte auch die Abweichung zum vorbekannten **Formenschatz** im Falle des «Hang» **nicht das alleinige Kriterium** für die Annahme eines ausgeschöpften Gestaltungsspielraums dar. Einerseits dürfen Begleitumstände wie Absichten beim Schaffensprozess, Inspirationsquellen oder Formenschatz in die Originalitätsprüfung einfließen (vgl. EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 69 ff. [KB 361]). Hält sich der Erschaffer eines Gegenstandes lediglich an das bereits Vorbekannte, kann dies u.U. den Schluss rechtfertigen, dass keine schöpferische Leistung vorliegt und sich die Gestaltung nicht aus den damaligen Gestaltungen heraushebt (so etwa im Fall der «Birkenstock»-Sandale, für welche «damals gängige» Gesundheitssandalen existierten (vgl. OLG Köln, 6 U 89/23, Urteil vom 26. Januar 2024, Rz. 121 ff., vgl. auch BGH, I ZR 18/24, Urteil vom 20. Februar 2025, Rz. 31 [KB 332]). Befinden sich im umgekehrten Fall die Erschaffer – wie dies vorliegend der Fall war – in einem Gebiet **ohne «damals übliche Gestaltungen»** (und entsprechend ohne «Standards oder Konventionen» hinsichtlich der Gestaltung eines Produkts, vgl. EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 62 [KB 361]), ist dies in die Würdigung miteinzubeziehen, was mit Entscheid vom 2. Juli 2024 – nicht zuletzt auch anhand der **Schöpfungsgeschichte** (KAB 45) – gemacht wurde. Hinzu kommt, dass die Neuheit (obschon anerkanntermassen kein schutzbegründendes Kriterium) bei Gebrauchsgegenständen (im Unterschied zu zweckfreier Kunst) dennoch ein mitzuberückhaltender Faktor sein kann (IAIA, The elephant in the room of EU copyright originality: Time to unpack and harmonize the essential requirement of copyright, in: The Journal of World Intellectual Property, 2024, 1-20, 9). Entsprechend kann auch ein «Fender»-Gitarrenkorpus, der futuristisch, elegant und zeitlos gestaltet ist und im Zeitpunkt der Konzeption «etwas grundlegend Neues» darstellt, weil im vorbekannten Formenschatz nicht angelegt, als Resultat freier, kreativer Entscheidungen angesehen werden (vgl. LG Düsseldorf, 14C O 64/25, Urteil vom 22. Dezember 2025, Rz. 38). Dass auch das «Hang» auf dem Gebiet von handbespielten Idiophonen «etwas grundlegend Neues» darstellt, geht klarerweise aus dem Entscheid vom 2. Juli 2024 hervor.

Kreative Entscheidungen, die die Persönlichkeit widerspiegeln

134. Gegenstände der angewandten Kunst sind stets das Ergebnis des handwerklichen Könnens und der Entscheidung ihrer Schöpfer, die durch technische, ergonomische oder sicherheitsbezogene **Zwänge** vorgegeben sein oder sich aus den **Standards** oder **Konventionen** ergeben können (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 62 [KB 361]). Dennoch hält der EuGH ausdrücklich fest, dass ein urheberrechtlicher Schutz selbst dann möglich ist, wenn seine **Schaffung durch technische Erwägungen bestimmt** wurde, sofern der Urheber gleichwohl seine

Persönlichkeit in diesem Gegenstand widerspiegeln kann, indem er freie und kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 63 m.w.H. [KB 361]).

135. Relevant ist folglich, ob **freie, kreative Entscheidungen** getroffen wurden. Bei diesem Kriterium geht es um die Feststellung eines **in schöpferischer Weise ausgenutzten Gestaltungsspielraums**, weshalb auch Begriffe wie «persönliche Note», «schöpferische Fähigkeiten» oder «der schöpferische Geist in origineller Weise» verwendet werden (vgl. RAUE, in: Dreier/Schulze, 8. Aufl., § 2 Rz. 7 m.w.H.). **Kreativ** in diesem Sinne sind tendenziell überraschende oder ungewöhnliche Entscheidungen (im Unterschied zu trivialen, unbedeutenden oder offensichtlichen Entscheidungen). Während die Übernahme herkömmlicher oder vorbekannter Gestaltungen nicht kreativ ist, kann auch Vorbestehendes bspw. durch Auswahl und Anordnung vorbestehender Komponenten kreativ kombiniert werden. Während es kreativ ist, existierende Trends zu ignorieren, ist es nicht kreativ, Trends zu folgen (BENTLY/DERCLAYE/SGANGA/PEUKERT/MARGONI/SYNODINOU, The Protection of Works of Applied Art under EU Copyright Law – Opinion of the European Copyright Society in Mio/konektra, IIC (2025) 56:798-828, Rz. 36, 38, 39, 40). Der Begriff der Kreativität ist stets mit Neuartigkeit, Fantasie und dem Abstand zum Vorbekanntem verbunden: Er bezeichnet die Fähigkeit des Individuums, jenseits konventioneller Muster zu denken und jenseits von Wiederholungen und Konventionen etwas Neues zu erschaffen (BERLAGE, The Evaluation of Originality under EU Copyright Law, S. 52), was selbstredend auch in einer Kombination zum Ausdruck kommen kann (entgegen der Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 16, pag. 2037; vgl. auch LG Düsseldorf, 14C O 64/25, Urteil vom 22. Dezember 2025, Rz. 43). Da im Bereich von Gebrauchsgegenständen auch die Häufigkeit vergleichbarer Werke betrachtet werden kann (IAIA, The elephant in the room of EU copyright originality: Time to unpack and harmonize the essential requirement of copyright, in: The Journal of world Intellectual Property, 2024, 1-20, 9), und das «Hang» als einzigartig eingestuft wurde, geht der Einwand der Kläger 3, 4, 10 und 12, wonach die Erstmaligkeit einer Kombination keine Rolle spielen dürfe (vgl. Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 16, pag. 2037), ins Leere. Weshalb die Unverwechselbarkeit einer zuvor unbekanntem Merkmalskombination nicht mitberücksichtigt werden dürfte (Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 9, 12, pag. 2036), erschliesst sich daher nicht.
136. Die Beklagten haben die hier strittigen Gestaltungsmerkmale des «Hang» **ihren eigenen Vorstellungen entsprechend ausgewählt, angeordnet und kombiniert** und dadurch den ihnen zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum schöpferisch ausgefüllt, was schon im Entscheid vom 2. Juli 2024, insbesondere den E. 91 ff. und 104 festgehalten wurde. Diese Entscheidungen trafen sie für das zu erstellende, von Hand bespielbare Idiophon **trotz kaum vorhandener Vorbilder** (vgl. auch E. 93.1 ff. hiervor und Entscheid vom 2. Juli 2024, insbesondere E. 64 ff.). Sie haben mit Formen und spezifischen Auswahl- bzw. Kombinationsentscheidungen gearbeitet, welche für die Lösung der ihnen gestellten **Aufgabenstellung** z.T. überraschend und ungewöhnlich waren (Verabschiedung von der konkaven Spielfläche aus dem Bau von Steelpans hin zu einem in sich geschlossenen, schwebend wir-

kenden Resonanzkörper [«UFO»]), Reduktion der Tonfelder im Vergleich zur Steelpan auf einen Kreis (worin ein Symbol von Unendlichkeit und Harmonie gesehen werden kann und damit die Freiheit des Spielenden repräsentierend, sich von Vorgaben herkömmlichen Musizierens zu entfernen), Kombination mit einer von der Aufgabenstellung nicht geforderten Kuppel als klarem aus dem Resonanzkörper nach oben heraustretenden Zentrum, in einer Achse mit dem entgegengesetzten Resonanzloch). Dadurch haben sie sich, obschon einzelne dieser (geometrischen) Formen vorbekannt waren (Linse, Kreis, Kuppel etc.), so weit von vorbekannten Gestaltungen entfernt, dass die von ihnen erschaffene Endform «fremdartig» anmutet (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 104, pag. 1494). Die von den Beklagten 2 und 3 getroffenen, und in E. 93.1 ff. erwähnten getroffenen **Auswahl-, Kombinations- und Anordnungsentscheidungen** sind folglich in ihrer Kombination «frei und kreativ». Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung (vgl. DREIER/SCHULZE, 8. Aufl., § 2 Rz. 53; Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 104) führen sie zum typischen Erscheinungsbild des «Hang», mithin der unverwechselbaren Merkmalskombination, wodurch das «Hang» als etwas **Neues, Einzigartiges** wahrgenommen wird (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 104; EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 55, 82 [KB 361]).

137. Entsprechend wurde vorliegend auch die Schwelle «nur» freier (aber nicht zusätzlich kreativer) Entscheidungen klar überschritten (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 82) [KB 361]; vgl. Stellungnahme vom 9. Dezember 2025, Rz. 10, pag. 2015 f.). Das Vorgehen der Beklagten 2 und 3 stellt gerade kein simples «am technisch Machbaren und Zweckmässigen orientiertes Vorgehen» dar, wie die Kläger 3, 4, 10 und 12 geltend machen (Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 15, pag. 2037). Die Gestaltung des «Hang» kann denn auch nicht mit der Entstehung der «Birkenstock»-Sandalen verglichen und die von den Beklagten 2 und 3 getroffenen Entscheidungen nicht als Auswahlentscheidungen zwischen verschiedenen technischen Möglichkeiten abgetan werden (vgl. Replik I, Rz. 451, pag. 1829 f.; vgl. bereits Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 111.5, pag. 1499). Im Unterschied zur Entstehungsgeschichte der «Birkenstock»-Sandalen konnten im Falle des «Hang» keine «gängigen» Elemente eines von Hand spielbaren Idiophons vorgebracht werden, zumal auch nicht gesagt werden könnte, dass die Auswahl, Kombination und Anordnung der Gestaltungselemente «zweckbedingten Erwägungen oder üblicher Methoden oder Standards» folgen würde (vgl. STIEPER, jurisPR-WettbR 12/2025 Anm. 1 D II.). Dass die Form des «Hang» auch 25 Jahre nach seiner Entstehung weltweit hergestellt (bzw. kopiert) wird, ist als nachträglicher Umstand zwar nicht in die Originalitätsprüfung mit einzubeziehen, verdeutlicht jedoch, dass die klägerische Argumentation fehlt geht.
138. Ebenso wenig zu hören sind die Kläger mit dem Argument, wonach eine **klare Linienführung** (bspw. mittels geometrischer Formen) zur Begründung eines Urheberrechtsschutzes ungeeignet sei (vgl. Protokoll fortgesetzte HV, S. 12, pag. 2063; auch Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 15, pag. 2037): Urheberrechtsschutz ist gerade **nicht** auf funktionslosen Zierrat angewiesen (vgl. LOEWENHEIM/LEISTNER, in: Schricker/Loewenheim, 6. Aufl., § 2 Rz. 187), zumal selbst eine Sammlung von Elementen oder eine Auswahl von Elementen, die an sich nicht geschützt sind, ebenfalls

ein Werk darstellen kann, solange diese Sammlung oder Auswahl die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt bzw. die persönliche Prägung des Urhebers erkennen lässt (HR, ECLI:NL:HR:2013:BY1529, Urteil vom 22. Februar 2013, Rz. 3.4 [KB 170, 170A]; Rechtbank Midden-Nederland, ECLI:NL:RBMNE:2025:5837, Urteil vom 12. November 2025, Rz. 3.14, s. auch Rz. 3.29 [KAB 176, 176A], m.w.H.; vgl. auch Gerechthof Den Haag, ECLI:NL:GHDHA:2020:1620, Urteil vom 1. September 2020, insbesondere Rz. 4.3 [KB 181, 181A]; fürs deutsche Recht s. nur RAUE, in: Dreier/Schulze, 8. Aufl., § 2 Rz. 67). Denn auch ein Gegenstand, der aus dem vorhandenen Formenschatz besteht, kann originell sein, wenn der Urheber seine kreativen Entscheidungen bei der Anordnung dieser Formen zum Ausdruck gebracht hat (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 78 [KB 361]).

139. Anders als die Kläger geltend machen, schloss das Handelsgericht mit Entscheidung vom 2. Juli 2024 nicht automatisch vom Bestand eines Gestaltungsspielraums auf die Kreativität der in der Folge getroffenen Entscheidungen. Vielmehr wurde geprüft, ob und in welchem Umfang die Beklagten 2 und 3 den (zuvor definierten) Spielraum bei der Schaffung und Anordnung der vier strittigen Merkmale des «Hang» ausgefüllt haben. In den Worten des **EuGH** wurde die Kreativität der getroffenen Entscheidungen somit **nicht vermutet** (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 65 [KB 361]; vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 87 ff., insb. 91 ff., pag. 1482 ff., 1485 ff.). Dabei ist zu beachten, dass der Urheberrechtsschutz – anders als dies die Kläger tun (vgl. etwa Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 14, 16, pag. 2037) – **nicht** (nur) anhand der **Einzelkomponenten unter Auslassung einer Gesamtwürdigung** zu beurteilen ist (vgl. BGH, I ZR 18/24, Urteil vom 20. Februar 2025, Rz. 38 [KB 332]; vgl. RAUE, in: Dreier/Schulze, 8. Aufl., § 2 N 53), zumal technische Einzelmerkmale Werkzeuge sind, die zu einem gebrauchstauglichen Produkt führen (ZENTEK/RITSCHER, Zusammenspiel von Urheberrecht, Designrecht und Lauterkeitsrecht beim Schutz funktionaler Produktgestaltungen gegen Nachmachung, GRUR 2024, 1153 ff., Fn. 45).
140. Festzuhalten ist sodann, dass der EuGH bereits in seiner vorangehenden Rechtsprechung verlangt hatte, dass «ein Gegenstand die **Persönlichkeit** seines Urhebers widerspiegelt, **indem er dessen freie und kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt**, damit er als Original angesehen werden kann.» (vgl. nur die weiteren Hinweise in EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 49 [KB 361]), weshalb nicht ersichtlich ist, inwiefern dieses Kriterium mit der neueren Rechtsprechung zusammenhängen soll (vgl. Protokoll fortgesetzte HV, S. 9 f., pag. 2060 f.). Insofern sind die Kläger auch nicht zu hören, wenn sie verlangen, dass die Beklagten «Entscheidungen, die diese Persönlichkeit der Beklagten 2 und 3 erkennen» liessen, nicht vorgetragen hätten bzw. diese im Urteil nicht festgestellt worden seien (Protokoll fortgesetzte HV, S. 10, pag. 2061). Denn eine **zusätzliche Würdigung** dahingehend, ob diese Entscheidungen die (wie auch immer zu ermittelnde) «**Urheberpersönlichkeit**» erkennen lassen (vgl. Stellungnahme vom 9. Dezember 2025, Rz. 9, pag. 2015; vgl. auch Stellungnahme vom 16. Januar 2026, Rz. 16, pag. 2037), stellt **kein gesondertes Kriterium** dar (vgl. auch ZENTEK/RITSCHER, Zusammenspiel von Urheberrecht, Designrecht und Lauterkeitsrecht beim Schutz funktionaler Produktgestaltungen gegen Nachmachung, GRUR 2024, 1153 ff., 1156 und

Fn. 46). Und selbst wenn davon ausgegangen würde, dass es eines darstellen würde, so wäre auch dies beim «Hang» erfüllt und festgestellt worden: Der Ausdruck von Persönlichkeit fehlt – insbesondere bei Gegenständen der angewandten Kunst – dann, wenn andere Hersteller im Wesentlichen dieselbe Form erstellt haben oder voraussichtlich erstellen werden (BENTLY/DERCLAYE/SGANGA/PEUKERT/MARGONI/SYNODINO, The Protection of Works of Applied Art under EU Copyright Law – Opinion of the European Copyright Society in Mio/konektra, IIC (2025) 56:798-828, Rz. 49). Im Falle des «Hang» wurde hingegen mit Entscheid vom 2. Juli 2024 ausgeschlossen, dass ein Dritter bei gleicher Aufgabenstellung das gleiche oder im Wesentlichen gleiche Werk geschaffen hätte (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 90, pag. 1484 f.). Mit ihren Entscheidungen haben die Beklagten 2 und 3 das zu erstellende, von Hand beispielbare Idiophon – nicht zuletzt auch aufgrund kaum vorhandener Vorbilder (vgl. auch E. 93.2 hiervor und Entscheid vom 2. Juli 2024, insbesondere E. 64 ff.) – auf einzigartige Weise personalisiert (vgl. Schlussanträge GA Szpunar, Rz. 67 [KB 333]) und dadurch ein einzigartiges, von der Persönlichkeit geprägtes Werk geschaffen (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 55, 82 [KB 361]) bzw. dem «Hang» dadurch ihre persönliche Note verliehen. Mit anderen Worten stellen die hier strittigen Gestaltungsmerkmale des «Hang» in ihrer Kombination bzw. als Resultat (ausreichend) freier Kombinations-, Anordnungs- und Auswahlentscheidungen Ausdruck der Persönlichkeit der Urheber dar – sie verleihen diesem Gegenstand einen einzigartigen Aspekt.

Kein Regel-Ausnahme-Verhältnis

- 140.1 Nunmehr hat der EuGH auch klargestellt, dass für Werke der angewandten Kunst gerade **keine anderen Bewertungsmaßstäbe** gelten, weshalb auch **kein Regel-Ausnahme-Verhältnis** in dem Sinne besteht, dass bei der Prüfung der Originalität höhere Anforderungen zu stellen wären als bei anderen Werkarten (entgegen Replik I, Rz. 450, 471, 476, pag. 1829, 1836, 1838 f.; vgl. EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 57 f. [KB 361]; anders noch die Interpretation vom OLG Düsseldorf, 20 U 259/20, Urteil vom 2. Juni 2022, Rz. 138 bei der Verneinung eines Urheberrechtsschutzes für USM-Möbel).

Zum niederländischen Recht

141. Die für das Unionsrecht gemachten Ausführungen gelten auch für das niederländische Recht. Die dargestellten «jüngst klargestellten Maßstäbe des harmonisierten Urheberrechts» (vgl. Replik I, Rz. 620, pag. 1872) legen auch hier nicht nahe, dass der Urheberrechtsschutz des «Hang» zu verneinen wäre. Ergänzend ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass ein Urheberrechtsschutz der von den Klägern vorgebrachten Birkenstock-Sandalen (Madrid, Arizona und Florida) in den Niederlanden jüngst bejaht wurde, unter ausdrücklichem Verweis auf das anderslautende Urteil des BGH vom 20. Februar 2025 (vgl. Rechtbank Midden-Nederland, ECLI:NL:RBMNE:2025:5837, Urteil vom 12. November 2025, Rz. 3.29 [KAB 176, 176A]).

Schlussfolgerungen

142. Alles in allem würden die neueren Entwicklungen eine vom Entscheid vom 2. Juli 2024 abweichende Beurteilung daher **nicht** nahelegen.

Klarstellungen des EuGH im Bereich der Verletzungsprüfung

143. Sodann hat der EuGH die **Voraussetzungen** in Bezug auf die Verletzungsprüfung konkretisiert. Die **Verletzungsprüfung** ist **nicht** aufgrund eines Vergleichs des **Gesamteindrucks** der Gestaltungen vorzunehmen (anders noch BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022, Rz. 32 m.w.H. [KB 232]), da dieses Kriterium dem Geschmacksmuster- bzw. Designrecht entstammt (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 87; KB 361; vgl. auch Schlussanträge GA Szpunar, Rz. 67 [KB 333]; vgl. Duplik Rz. 258 [DE] und Rz. 303 [NL]). Entscheidend ist vielmehr, ob **kreative Elemente**, d.h. solche, die Ausdruck der Entscheidungen sind, die die Persönlichkeit des Urhebers des Werks widerspiegeln, **wiedererkennbar** in den als verletzend beanstandeten Gegenstand **übernommen worden** sind (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 86 m.w.H., 92 [KB 361]). Dabei kann auch die Vervielfältigung einer als originell betrachteten **Anordnung** vorbekannter Elemente eine Verletzung darstellen (Schlussanträge GA Szpunar, Rz. 72 [KB 333]).
144. Auch ist zu berücksichtigen, dass – wenn kreative Elemente übernommen werden – die Feststellung einer Nachahmung **nicht dadurch vermieden** werden kann, dass Änderungen an Elementen vorgenommen wurden, die nicht kreativ sind (vgl. Schlussanträge GA Szpunar, Rz. 70 [KB 333]). Der **Schutzumfang** im Urheberrecht ist dabei **nicht** anhand des **Grades der Individualität** vorzunehmen (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 88 [KB 361]; vgl. auch Schlussanträge GA Szpunar, Rz. 68 f. [KB 333]).
145. «Frei und kreativ» ist vorliegend das **Resultat der** in E. 134 ff. erwähnten und durch die Beklagten 2 und 3 getroffenen **Auswahl-, Kombinations- und Anordnungsentscheidungen**. Eine **Urheberrechtsverletzung** liegt entsprechend dann vor, wenn der fragliche Gegenstand – hier die «Handpans» – die auf diesem Weg getroffenen Kombinations-, Anordnungs- und Auswahlentscheidungen der Beklagten 2 und 3, respektive **«diese Elemente**, d.h. solche, die Ausdruck der Entscheidungen sind, die die Persönlichkeit des Urhebers dieses Werks widerspiegeln», **wiedererkennbar übernehmen** (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 86 [KB 361]). Anders als die Kläger geltend machen (vgl. Protokoll fortgesetzte HV, S. 10, pag. 2061) ist nicht weiter darzutun, *inwiefern* sich in einem beanstandeten Gegenstand «die Persönlichkeit» der Urheber wiederfinden soll.
146. **Kreative Elemente** des «Hang», welche für die nachfolgende **Verletzungsprüfung** von Relevanz sind, stellen somit nicht etwa je einzelne der vier hier strittigen Gestaltungselemente (bspw. «Linsenform» oder «kreisrund angeordnete Tonfelder») dar, zumal ebendiese Elemente als solche auch nicht als solche schutzbegründend waren (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 104, pag. 1494).

Urheberrechtsverletzungen nach deutschem Recht

Schutzbereich

Positionen der Parteien

147. Die **Kläger** machen geltend, dass – bei Unterstellung einer «künstlerischen» Leistung – lediglich ein **geringer Schutzbereich** vorliege (Replik I, Rz. 482 ff. [pag. 1840 ff.]; auch Replik II, Rz. 52, 60 [pag. 1687, 1689]). Für das «Hang» müssten bereits verhältnismässig geringfügige Abweichungen reichen, um eine Verletzung zu verneinen (Replik I, Rz. 489 ff., pag. 1843 ff.), namentlich auch (rein rechnerisch ermittelte) veränderte Proportionen (Replik I, Rz. 494, pag. 1844 unter Verweis auf KB 231 [«Leuchtvitrinen»]; vgl. auch Replik II, Rz. 49 [pag. 1685 f.]). Angesichts der niedrigen Gestaltungshöhe beschränke sich der Schutz des «Hang» auf **identische Kopien** (vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 10, 11, pag. 2061 f.), andernfalls ein **Konzept-** bzw. **Ideenschutz** eingeführt werde (Replik I, Rz. 505 ff., pag. 1847 f.).
148. Die **Beklagten** ihrerseits vertreten den Standpunkt, dass die schutzbegründenden Merkmale des «Hang» aus den vier Gestaltungsmerkmalen (Linsenform, zentrale Kuppel, gegenüberliegendes Resonanzloch und kreisförmig angeordnete Tonfelder) bestehen (Duplik, Rz. 257, pag. 1954). Verglichen mit den zu prüfenden «Handpans» könne niemand ernsthaft behaupten, das Design des «Hang» (in Form seiner vier konkreten Elemente und seines Gesamteindrucks) sei in den klägerischen «Handpans» nicht wiederzuerkennen (Duplik, Rz. 258, pag. 1954). Die **Übernahme aller bzw. beinahe aller Elemente sei rechtsverletzend** (vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 18 f., pag. 2069 f.; s. auch Duplik, Rz. 268, pag. 1956 f.). Einem urheberrechtlich geschützten Gegenstand einen «Schutzbereich null» zuzusprechen, verhindere die praktische Verwirklichung des zuerkannten Rechts, was einer Aushebelung des Rechtsschutzes gleichkomme (vgl. Duplik, Rz. 250, pag. 1952 f.). Insgesamt gehen die Beklagten von einem sehr grossen Schutzbereich aus, insbesondere aufgrund des Abstands zum vorbekannten Formenschatz (vgl. Duplik, Rz. 260 ff., pag. 1955 ff.). Lediglich leichte Bearbeitungen bei «Handpans» bspw. leicht verschobene Kuppeln, seien praktisch nicht wahrnehmbar, weshalb das «Hang» in sämtlichen Kopien erkennbar bleibe (Duplik, Rz. 265, pag. 1956). Ein Gegenstand, der sämtliche Elemente aufweise, müsse immer im Schutzbereich liegen (vgl. Duplik, Rz. 268, pag. 1956), zumal auch das Hinzufügen von zusätzlichen Elementen wie zusätzliche Tonfelder oder unterschiedliche Schultern nicht die vier schutzbegründenden Merkmale betreffen (Duplik, Rz. 269, pag. 1957).

Rechtliches

149. Eine Verletzung des Urheberrechts gemäss § 97 UrhG liegt nicht nur bei einer identischen widerrechtlichen Nachbildung eines Werks vor. Aus der Bestimmung des § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG, nach der Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werks nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden dürfen, ergibt sich, dass der Schutzbereich des Veröffentlichungsrechts i.S.v. § 12 UrhG und der Verwertungsrechte gemäss § 15 UrhG sich – bis zu einer gewissen Grenze – auch auf **vom Original abweichende Gestaltungen** erstreckt (BGH, I ZR

173/21, Urteil vom 15. Dezember 2022, Rz. 27 m.w.H. [KB 232]). Bei der Prüfung, ob eine Veränderung eines Werks in den Schutzbereich des Urheberrechts fällt, ist zu berücksichtigen, dass jede Bearbeitung oder andere Umgestaltung i.S.v. § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG, soweit sie körperlich festgelegt ist, zugleich eine Vervielfältigung i.S.v. § 16 UrhG darstellt. Zu den Vervielfältigungen zählen nicht nur Nachbildungen, die mit dem Original identisch sind; vom Vervielfältigungsrecht des Urhebers werden vielmehr auch - sogar in einem weiteren Abstand vom Original liegende - Werkumgestaltungen umfasst (vgl. BGH, I ZR 173/21, Urteil vom 15. Dezember 2022, Rz. 28 [KB 232]). Wahrt das neu geschaffene Werk demgegenüber einen **hinreichenden Abstand** zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 vor (s. § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG).

150. In seiner Rechtsprechung stellt der BGH darauf ab, welche objektiven Merkmale die schöpferische Eigentümlichkeit des benutzten Werks bestimmen und ermittelt anschliessend durch Vergleich der einander gegenüberstehenden Gestaltungen, ob (und in welchem Umfang) in der neuen Gestaltung eigenschöpferische Züge des älteren Werks übernommen worden sind und deswegen ein übereinstimmender Gesamteindruck besteht oder ob die den Urheberrechtsschutz des älteren Werks begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau in der neuen Gestaltung verblassen, also nicht wiederzuerkennen sind. Dabei betont der BGH, dass für die Verletzungsprüfung ein Vergleich des jeweiligen Gesamteindrucks der Gestaltungen massgebend ist, in dessen Rahmen sämtliche übernommenen schöpferischen Züge in einer Gesamtschau zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, I ZR 173/21, Urteil vom 15.12.2022, Rz. 29 [KB 232]).
151. An der **Terminologie** der herkömmlichen Verletzungsprüfung, welche mitunter auf eine Betrachtung des **Gesamteindrucks** abstellt (vgl. dargestellt in Duplik, Rz. 254 ff., pag. 1953 f.) ist vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des EuGH nicht festzuhalten (vgl. Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2025, Rz. 87 [KB 361]; s. auch STIEPER, jurisPR-WettbR 12/2025 Anm. 1, C a.E. und D III.; LG Düsseldorf, 14C O 64/25, Urteil vom 22. Dezember 2025, Rz. 43). Weiter ist zu berücksichtigen, dass «ein Gegenstand, der als Werk qualifiziert wurde, [...] in dieser Eigenschaft Schutz geniessen [muss], wobei der Umfang dieses Schutzes **nicht vom Grad der schöpferischen Freiheit** seines Urhebers abhängt und daher nicht geringer ist als derjenige anderer Werke (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 88 [KB 361]). Da die «freien und kreativen Entscheidungen» – wie vorliegend auch – häufig gerade in der **Kombination von Elementen** liegen, wird vertreten, dass erst die Kombination der Elemente die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt. In diesen Konstellationen dürfte die **Gesamtschau dieser Elemente**, an der der BGH bisher den Gesamteindruck festmachte, ihre Bedeutung behalten (LG Düsseldorf, 14C O 64/25, Urteil vom 22. Dezember 2025, Rz. 43). Nach anderer Meinung wird vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des EuGH in der Lehre folgendes Prüfschema vertreten (STIEPER, jurisPR-WettbR 12/2025 Anm. 1, D III und IV):

Die Grenze zwischen abhängiger Bearbeitung § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG und freier Benutzung § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG verläuft dort, wo keine schutzfähigen Elemente

des Werkes wiedererkennbar übernommen werden. Gemeinsamkeiten oder Unterschiede im Gesamteindruck sind dabei nicht entscheidend.

Ein hinreichender äusserer Abstand i.S.v. § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG liegt bei der richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift schon, aber auch nur dann vor, wenn sich die **Übernahmen aus dem Originalwerk auf Elemente beschränken**, die weder für sich genommen noch in ihrer Gesamtheit **die schöpferische Leistung der Urheberin zum Ausdruck bringen** – mag das Originalwerk als solches auch erkennbar bleiben.

- 1) Zunächst muss durch einen **Vergleich der beiden Gestaltungen festgestellt** werden, welche **einzelnen Elemente** aus dem Werk in die angegriffene Gestaltung **wiedererkennbar** (d.h. nicht nur als Inspiration) **übernommen** worden sind.
- 2) In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, **ob in diesen** – und nur in diesen – Elementen die **schöpferische Individualität der Originalurheberin zum Ausdruck** kommt. Ist dies der Fall, wird das Bearbeitungsrecht gemäss § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG verletzt.

152. Wie hiernach zu zeigen sein wird, hätten allfällige Unterschiede in den dargelegten Prüfungsmassstäben keinen Einfluss auf das konkrete Resultat der vorliegend relevanten Verletzungsprüfung.

Würdigung

153. Die Schutzfähigkeit des «Hang» wurde durch eine **Gesamtbetrachtung** der schutzfähigen Elemente festgestellt (RAUE, in: Dreier/Schulze, 8. Aufl., § 2 Rz. 53 m.w.H.; vgl. etwa auch BGH, I ZR 173/21, Urteil vom 15. Dezember 2022, Rz. 19 [KB 232]; auch Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 104, pag. 1494). Entsprechend schutzbegründend war vorliegend die Gestaltung des «Hang», welches das **Ergebnis von Auswahl-, Kombinations- und Anordnungsentscheidungen** im Rahmen einer **Gesamtformgebung ohne nennenswerte Vorbilder** war, zumal freie und kreative Entscheidungen häufig gerade in der Kombination von Elementen liegen und erst in dieser Kombination der Elemente die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegeln (LG Düsseldorf, 14C O 64/25. Urteil vom 22. Dezember 2025, Rz. 43). Für **Einzelheiten** kann auf E. 93.1 ff. und E. 134 ff. hiervor verwiesen werden. Wie hiervor gezeigt, ist demnach bei Verwendung bspw. der linsenförmigen Grundform als solcher nicht bereits eine Verletzung des Bearbeitungsrechts zu erkennen, weil dieses Element als solches nicht an der Originalität des Werks teilnimmt, d.h. nicht selbst «Werk» ist (s. auch E. 84, 87 hiervor).
154. Zum klägerischen Argument des **Konzept-** bzw. Ideenschutzes kann auf die weiter oben gemachten Erwägungen verwiesen werden (vgl. E. 74 ff.). Ob eine Verletzung – wie die Kläger dies geltend machen – verneint werden kann, wenn zwar alle Merkmale vorhanden sind, diese aber «formal anders umgesetzt» werden (vgl. Protokoll fortgesetzte HV, S. 26, pag. 2077), wird hiernach im Einzelfall zu prüfen sein.

Unter deutschem Recht zu prüfende Instrumente:

155. Bei den unter deutschem Recht zu prüfenden Instrumenten handelt es sich um die «Handpans» der **Kläger 1-10** und **12** (vgl. K-I, RB Ziff. und K-II Ziff. 2, 3, 4; K-II, RB Ziff. 2, 3, pag. 13 ff., 32 ff. [HG 20 133]; Replik-I, Rz. 511 ff.; Replik II, Rz. 22 ff., pag. 1674 ff.). Referenzwert ist das Werk «Hang», wie es in den fünf Versionen gemäss K-I und II, RB Ziff. 1 Ziff. ii a-e verkörpert wurde, hinsichtlich der Klägerinnen 10 und 12 zusätzlich gemäss K-II, RB Ziff. 1 Ziff. i d-e, was für das Ergebnis der Prüfung indes nicht relevant sein wird.

Instrumente der Kläger 1-2

156. Die in Replik I, Rz. 511 ff., 514 ff. und 523 ff. (pag. 1848 f., 1849, 1851) abgebildeten «Handpans» übernehmen sämtliche in E. 153 genannten **Anordnungs-, Kombinations- und Auswahlentscheidungen** der Beklagten 2 und 3 (bzw. deren Ergebnisse in Form einer mehrere Elemente umfassenden Gesamtform des «Hang») in wiedererkennbarer Weise. Dies zeigt sich an der Verwendung der **Linsenform** als Ausgangsform (Verabschiedung von konkaver Spielfläche hin zum schwebend wirkenden Resonanzkörper, «UFO»), kombiniert mit einer oben mittig angeordneten **Kuppel** als klares Zentrum (ein von Aufgabenstellung nicht gefordertes Element mit zentraler Bedeutung), um welches dann kreisförmig angeordnete Tonfelder in etwa gleichmässigen Abständen **kreisen** (Konzentrik; die Freiheit der eröffneten Spielmöglichkeiten repräsentierend). Durch die bestückte obere und leergelassene untere Schalenhälfte entsteht eine Polarität (klares «oben» und «unten» und dadurch eine horizontale Trennung der – an und für sich identischen – Schalenhälften). Ebenfalls übernommen wird das Zusammenspiel von Kuppel und Resonanzloch im Sinne einer vertikalen gleichgerichteten Achse: Auf dieser führt das Resonanzloch von unten in das Instrument hinein, gegenüber dringt mit der Kuppel ein weiteres Halbkugelsegment aus dem Instrument heraus. Da in diesen Elementen die schöpferische Individualität der Originalurheber zum Ausdruck kommt, ist vorliegend das Bearbeitungsrecht gemäss § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG verletzt, zumal die den Urheberrechtsschutz begründenden Elemente auch nicht im Rahmen einer Gesamtschau in der neuen Gestaltung verblassen, also wiederzuerkennen sind.
157. Angesichts dieser Übereinstimmungen ändern auch die geltend gemachten konkret vorgenommenen **Veränderungen** von Massangaben oder Unterschiede bei der Materialwahl, eine andere Farbgebung, ovale Schultern, Kuppeln oder zentrale Tonfelder, Doppelkuppeln etc. (vgl. Replik I, Rz. 513, 516, 525, pag. 1849, 1851), nichts an dieser Einschätzung. Gleiches gilt für andere Dimensionen von Instrument oder Kuppel, nicht polierte Kuppeln, Einkerbungen auf der Kuppel, weniger oder mehr Tonfelder (unter Beibehaltung der Kreisform), markantere Tonfelder oder Schultern oder die Haptik der Oberfläche (vgl. K-I, Rz. 175 ff., pag. 99 ff.). Insbesondere führt auch ein Augenschein der Gegenüberstellung aus KB 321 [Gegenüberstellung von Hang zweiter Generation und Instrument 1] zu keinem anderen Eindruck. Instrument 1 wirkt zwar leicht «aufgeblähter» im Vergleich zum «Hang» (vgl. auch Abbildungen in Protokoll fortgesetzte HV, S. 5 f., pag. 2056 f.). Dass bspw. die Schulter des Instru-

ments 1 «wesentlich weiter nach unten» reiche, und dadurch die Tonfelder am unteren Teil der oberen Schalenhälfte angebracht seien (vgl. Protokoll fortgesetzte HV, S. 24, pag. 2075), vermag die wiedererkennbare Übernahme der hier relevanten Elemente nicht aufzuwiegen, sodass sich diese Änderungen kaum auswirken. Die von den Klägern 1 und 2 vorgebrachten Veränderungen führen somit vorliegend weder für sich noch in ihrer Kombination dazu, dass die Übernahme nicht mehr wiedererkennbar erfolgen würde (weshalb die Schwelle der «blossen» Inspiration überschritten ist) bzw. könnte nicht der Schluss gezogen werden, dass die schutzbegründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau in der neuen Gestaltung verblasen, also nicht wiederzuerkennen sind.

158. Konkret handelt sich um folgende «Handpans»:

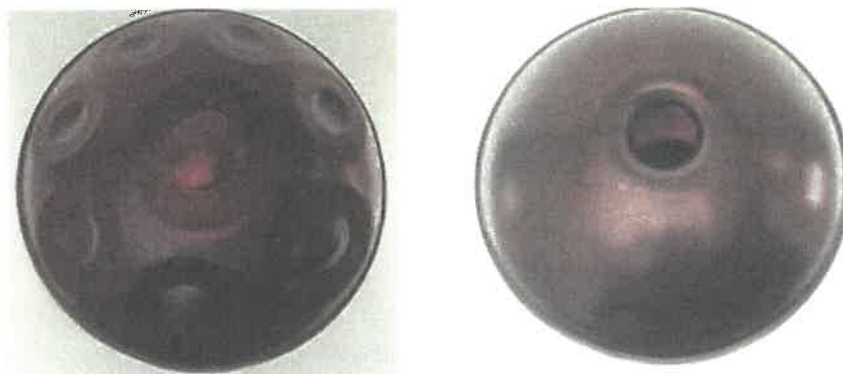
158.1 Instrument 1 (K-I, RB Ziff. 2a, Rz. 175 f., 362 ff.; Replik I, Rz. 511 ff.)



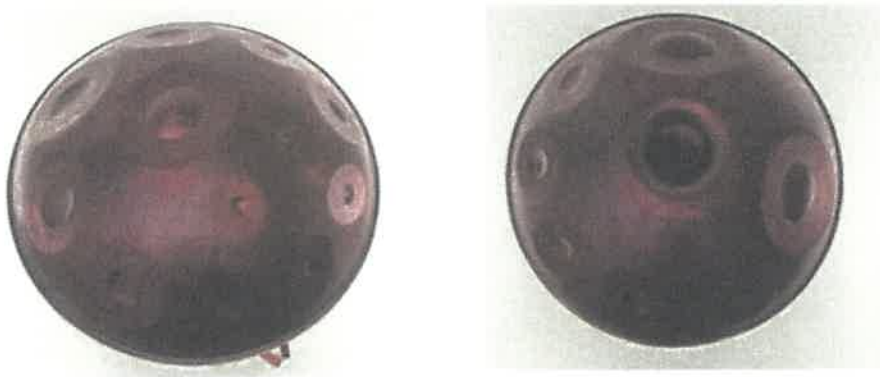
158.2 Instrument 5 (K-I, RB Ziff. 2e, Rz. 183 f.; Replik I, Rz. 523 ff.)



158.3 Instrument 2 (K-I, RB Ziff. 2b, Rz. 177 f.; Replik I, Rz. 514 ff.)



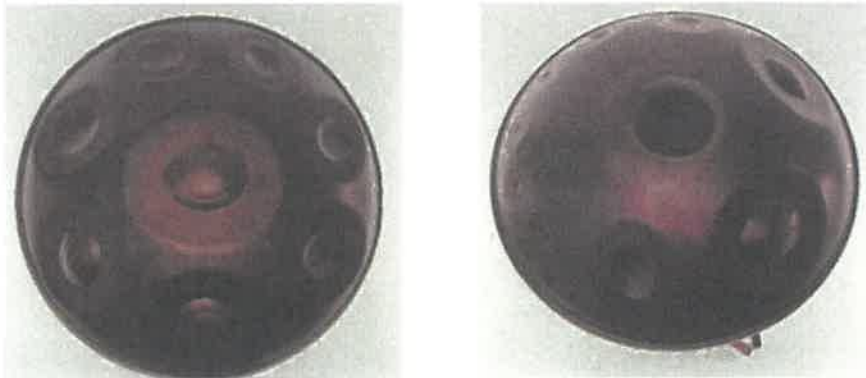
159. Dieselbe Einschätzung gilt auch für das hiavor abgebildete Instrument 2, weshalb analog auf die Ausführungen hiavor verwiesen wird. Die von den Klägern erwähnten zwei «zusätzlichen Kuppeln in zwei Tonfeldern im Kreis» (vgl. K-I, Rz. 177 f., pag. 101 f. und Replik I, Rz. 516, pag. 1849) reichen für sich allein sowie mit den übrigen Veränderungen hierfür (knapp) noch nicht aus, um aus dem Schutzbereich zu führen. Einerseits wird nach wie vor die Linsenform und die kreisförmige Anordnung auf der oberen Schalenhälfte übernommen. Anders als die Kläger ausführen, wird durch die zusätzlichen Kuppeln insbesondere noch nicht mit der Gegensätzlichkeit der Kuppel und dem Resonanzloch gebrochen, zumal nach wie vor eine klare Trennung von «oben» und «unten» besteht. Trotz der zusätzlichen beiden Kuppeln wird die zentrale Kuppel oben weiterhin als aufgesetztes Zentrum wahrgenommen (und steht damit in vertikaler Achse zum Resonanzloch).
160. **Nicht mehr in den Schutzbereich** fallen die in Replik I, Rz. 517-522 (pag. 1850 f.) und Rz. 526 ff. (pag. 1852) abgebildeten «Handpans», welche wie folgt aussehen:
- 160.1 Instrument 3 (K-I, RB Ziff. 2c, Rz. 179 f.; Replik I, Rz. 517 ff.)



Wiedererkennbar übernommen werden bei diesem Instrument die Linsenform und das zentrale Resonanzloch auf der unteren Schalenhälfte. Die Unterseite des Instruments 3 ist zusätzlich mit Tonfeldern bzw. Kuppeln bestückt, in Form eines grossen Kreisbogens. Zudem verfügt das Instrument 3 über zwei zusätzliche, auf der oberen Schalenhälfte platzierte hochgestellte Tonfelder. Dadurch wird einerseits mit der «Kreisform» gebrochen (vgl. auch Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 96.2, pag. 1489). Das leicht oval geformte und zudem versetzte Tonfeld oben mit Kuppel stellt gleichzeitig nicht ein klares Zentrum dar, welches von einem Ring von Tonfeldern umkreist wird. Dadurch sind wesentliche, das «Hang» prägende Elemente nicht mehr wiedererkennbar, sondern höchstens noch als Inspiration übernommen worden. In den übernommenen Elementen (allein oder in Kombination) kommt die schöpferische Individualität der Originalurheber nicht mehr zum Ausdruck bzw. verblassen die den Urheberrechtsschutz des älteren Werks begründenden Elemente im Rahmen der Gesamtschau in der neuen Gestaltung, sind also nicht wiederzuerkennen.

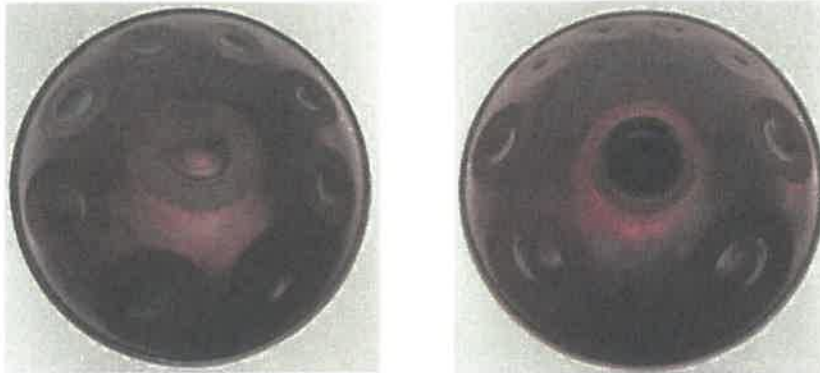
Gleiches gilt, wenn auch knapp, für «Instrument 4» und «Instrument 6»:

160.2 Instrument 4 (K-I, RB Ziff. 2d, Rz. 181 f.; Replik I, Rz. 520 ff.)



Wiedererkennbar übernommen werden einzelne Elemente wie die Linsenform, eine kreisförmige Anordnung von Tonfeldern sowie ein mittiges Resonanzloch auf der Unterseite. Demgegenüber wird mit der Linienführung (horizontal) gebrochen, indem Instrument 4 auf der unteren Schalenhälfte zusätzlich zwei Halbkreise, bestehend aus unterschiedlich grossen Tonfeldern und Kuppeln, aufweist. Auf der oberen Schalenhälfte finden sich zudem zwei weitere Kuppeln anstelle gewöhnlicher Tonfelder (insgesamt kreisrund angeordnet). Damit bricht Instrument 4 einerseits mit dem beim «Hang» charakteristischen klaren «oben» und «unten». Aufgrund der (oben *und* unten platzierten) vier zusätzlichen Kuppeln kommt der mittigen Kuppel nicht mehr die Funktion eines klaren Zentrums zu (was eine Veränderung der Konzentrik und einen Bruch mit der vertikalen Achse von Kuppel und Resonanzloch zur Folge hat). Nicht zuletzt auch durch die vier zusätzlichen, quer nach unten und oben aus dem Resonanzkörper und in unterschiedliche Richtungen führenden Kuppeln wird eine vom «Hang» abweichende Linienführung geschaffen. Weiter wurde vorliegend zusätzlich mit ovalen Formen gearbeitet (insbesondere der zentralen Kuppel). Dadurch sind wesentliche, das «Hang» prägende Elemente knapp nicht mehr wiedererkennbar, sondern höchstens noch als Inspiration übernommen. In den übernommenen Elementen (allein oder in Kombination) kommt die schöpferische Individualität der Originalurheber nicht zum Ausdruck bzw. verblasen die den Urheberrechtsschutz begründenden Züge in der neuen Gestaltung, sind also nicht wiederzuerkennen. Das Hinzufügen sowohl zusätzlicher Kuppeln im oberen Tonfeldkreis wie auch die Ergänzung der unteren Schalenhälfte mit zwei Halbkreisen, bestehend aus unterschiedlich grossen Tonfeldern und Kuppeln, verbunden mit der Verwendung ovaler Formen, ist (im Unterschied zur in E. 168.9 hiernach dargestellten «Handpan») geeignet, aus dem Schutzbereich des «Hang» hinauszuführen.

160.3 «Instrument 6» (K-I, RB Ziff. 2f, Rz. 185 f.; Replik I, Rz. 526 ff.)



Für die Würdigung von Instrument 6 kann analog auf E. 160.2 hiervor verwiesen werden, obschon bei diesem Instrument (anders als bei Instrument 4) nicht noch zusätzliche Kuppeln im oberen Tonfeldkreis enthalten sind. Insgesamt ist, nicht zuletzt auch aufgrund der zwei zusätzlichen Kuppeln auf der Unterseite (welche quer aus dem Instrument hinausführen und die Kuppel oben mittig nicht mehr als klares Zentrum erscheinen lassen) sowie den halbkreisförmig angeordneten Tonfeldern auf der Unterseite auch bei diesem Instrument ausreichend mit der Gegensätzlichkeit von «oben» und «unten» sowie der vertikalen Achse zwischen Kuppel und Resonanzloch gebrochen, was sich nicht zuletzt an der Gegenüberstellung aus KB 322 [Gegenüberstellung von Hang zweiter Generation und Instrument mit bottom notes] (vgl. auch Abbildung in Replik I, Rz. 165, pag. 1760) zeigt. Überdies wird vorliegend zusätzlich mit ovalen Formen gearbeitet (insbesondere im Bereich der zentralen Kuppel). Insgesamt ist hier (knapp) von einem ausreichenden Abstand auszugehen, zumal die den Urheberrechtsschutz begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau in der neuen Gestaltung knapp verblassen. Die Konstellation ist im Übrigen – abgesehen vom hiervor abgehandelten Instrument 4 – vergleichbar mit den in E. 169.1 und 169.2 hiernach beurteilten «Handpans» (wenn auch weniger knapp, was nicht zuletzt auch aufgrund der doppelt verwendeten Kuppel auf der Unterseite und damit der deutlicheren Entfernung der Zentrumsfunktion der Kuppel liegt).

Fazit

161. Als Fazit ist festzuhalten, dass **3** der insgesamt **6** unterbreiteten «Handpans» der Kläger 1 und 2 **nicht** in den Schutzbereich des «Hang» eingreifen.

Es wird festgestellt, dass die Kläger 1 und 2 durch die Herstellung etc. der «Handpans» gemäss K-I, **RB Ziff. 2c, 2d, 2f** in Deutschland keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzen.

Instrumente der Kläger 3 und 4

162. Die in K-I, Rz. 201 ff. (pag. 115 ff.) und Replik II, Rz. 25 ff. (pag. 1675) abgebildeten «Handpans» übernehmen die relevanten Elemente des «Hang», welche aus den

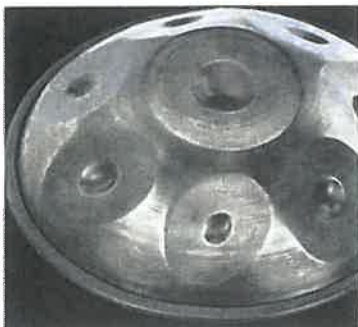
Anordnungs-, Kombinations- und Auswahlentscheidungen der Beklagten 2 und 3 resultierten, in wiedererkennbarer Weise. Wie bereits in E. 153 festgehalten, begründen diese Elemente die schöpferische Individualität des «Hang». Für die Würdigung kann analog auf E. 156 hiervor verwiesen werden, welche auch für die nachfolgenden Instrumente Anwendung findet.

163. Die vorgebrachten **Veränderungen**/Unterschiede (vgl. etwa für das Instrument «The Economic Ones» im Protokoll fortgesetzte HV, S. 26, pag. 2077), wie bspw. andere Höhen-Breiten-Relationen der Linsenform mit weniger spannungsreichen Übergängen (vgl. auch Replik II, Rz. 44, pag. 1682 f.), eine anders in die Flächen eingebettete Kuppel oder Unterschiede der (kreisrund angeordneten) Tonfelder bezüglich Anzahl, Grösse, Tiefe und Abstand mit anderem «visuellen Rhythmus» (vgl. auch Replik II, Rz. 44) ändern daran nichts, ebenso wenig wie ovale statt runde oder nicht polierte Kuppeln, ein Tonfeld weniger (unter Beibehaltung der Kreisform), glattere Oberflächen (vgl. auch Replik II, Rz. 44), Farbgebung, Abflachungen um die Resonanzöffnung, eingefärbte Aussenringe, farblich abgesetzte Teile innerhalb der Tonfelder, ovale statt runde oder kleinere bzw. grössere Schultern, Einkerbungen auf der Kuppel, markantere Tonfelder oder Schultern, Gravuren oder unterschiedlich grosse Tonfelder (s. auch K-I, Rz. 201 ff., pag. 116 ff.) oder «technischer» wirkende Elemente (Replik II, Rz. 44). Die vorgebrachten Veränderungen führen somit vorliegend weder für sich noch in ihrer Kombination dazu, dass die Übernahme nicht mehr wiedererkennbar wäre (weshalb die Schwelle der «blossen» Inspiration überschritten ist), zumal auch eine Betrachtung der den Urheberrechtsschutz des «Hang» begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau nicht den Schluss zulassen würde, dass diese Elemente in der neuen Gestaltung verblassen, also nicht wiederzuerkennen sind.
164. Konkret in den Schutzbereich des «Hang» greifen demnach folgende «Handpans»:

164.1 The Economic Ones (K-I, RB Ziff. 3a, Rz. 201; Replik II, Rz. 25 pag. 1675)



164.2 Unique Artworks (K-I, RB Ziff. 3b, Rz. 202; Replik II, Rz. 26, pag. 1675)



164.3 Healing Frequency (K-I, RB Ziff. 3c, Rz. 203 f.; Replik II, Rz. 27, pag. 1675)



164.4 El Clasico (K-I, RB Ziff. 3d, Rz. 205; Replik II, Rz. 28, pag. 1676)



164.5 Mystic Ones (K-I, RB Ziff. 3e, Rz. 206; Replik II, Rz. 29, pag. 1676)



164.6 Sonorous Union (K-I, RB Ziff. 3f, Rz. 207; Replik II, Rz. 30, pag. 1676)



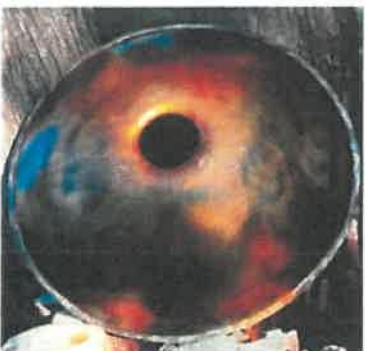
164.7 Modern Simplicity (K-I, RB Ziff. 3g, Rz. 208; Replik II, Rz. 31, pag. 1677)



164.8 Spirit Waves (K-I, RB Ziff. 3h, Rz. 209 f.; Replik II, Rz. 32, pag. 1677)



164.9 Windharps (K-I, RB Ziff. 3i, Rz. 211 f.; Replik II, Rz. 33, pag. 1677)



Gleiches gilt (knapp) auch für diese "Handpan". Im Unterschied zum «Hang» verfügt dieses Instrument zwar über ein einziges, zusätzliches hochgestelltes Tonfeld auf der oberen Schalenhälfte, ebenso wie eine seitlich versetzte Kuppel (vgl. auch K-I, Rz. 212, pag. 125). Obschon das Gericht Abänderungen in dieser Hinsicht als theoretisch geeignet ansieht, mit der Kreisform bzw. der Polarität zu brechen (vgl. auch E. 95.13, 95.14, 96 hiervor), wird beim vorliegenden Instrument trotz dieser Anpassungen nebst der Linsenform auch die kreisförmige Anordnung und die Gegensätzlichkeit der (einzig) Kuppel und dem gegenüberliegenden Resonanzloch knapp

noch wiedererkennbar und nicht nur als bloße Inspiration übernommen, zumal auch eine Betrachtung der den Urheberrechtsschutz des «Hang» begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau nicht den Schluss zulässt, dass diese Elemente in der neuen Gestaltung verblasen, also nicht wiederzuerkennen sind. Das Hinzufügen lediglich eines einzelnen und optisch untergeordnet wirkenden zusätzlichen Tonfelds führt selbst bei einer leichten Verschiebung der (einzigen) zentralen Kuppel noch nicht dazu, dass diese «Handpan» den Schutzbereich des «Hang» verlässt, zumal auch das Verhältnis der Schalenhälften («oben» und «unten») nicht verändert wurde. Selbst in Kombination mit den sonstigen vorgebrachten Veränderungen wie insbesondere der ovalen Kuppel oder Schulter, Einkerbungen, markanteren Tonfelder der Farbgebung oder den konkreten Dimensionen (vgl. K-I, Rz. 212, pag. 125), ändert sich diese Einschätzung nicht. Im Resultat gilt daher nichts anderes als für die hiervor geprüften «Handpans».

164.10 Instrument 7 in nitriertem Stahl (K-I, RB Ziff. 3j, Rz. 213; Replik II, Rz. 34, pag. 1678)



164.11 Instrument 7 in Edelstahl (K-I, RB Ziff. 3k, Rz. 214; Replik II, Rz. 34, pag. 1678)



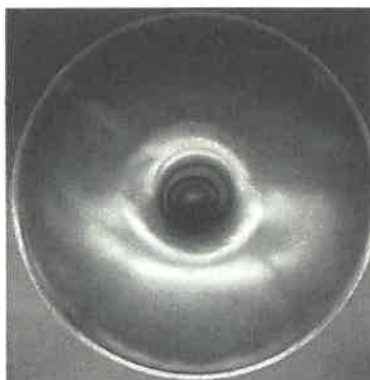
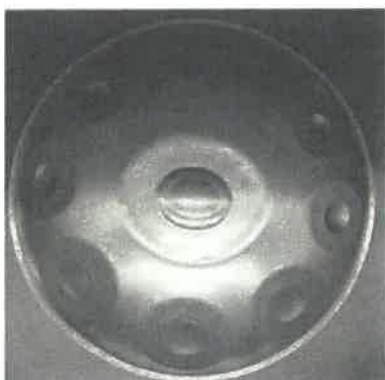
Fazit

165. Als Fazit ist festzuhalten, dass **keine** der insgesamt **11** unterbreiteten «Handpans» der Kläger 3 und 4 aus dem Schutzbereich des «Hang» hinausführt.

Die Klage, d.h. K-I, RB Ziff. 3 und Ziff. 3.1, ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Instrumente der Kläger 5 – 9

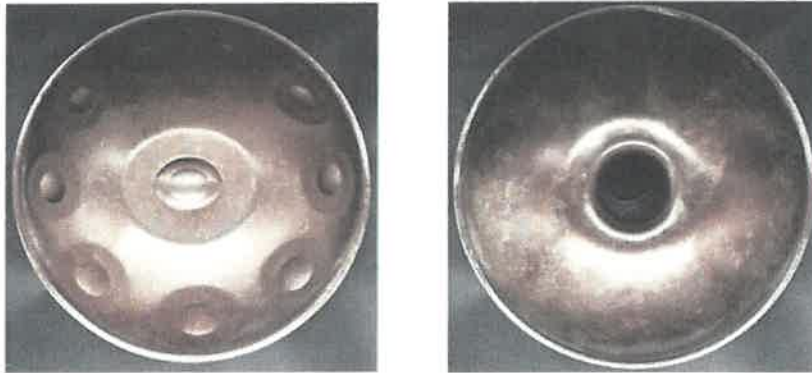
166. Die hiernach abgebildeten «Handpans» aus K-I, Rz. 221-228, 233-240, 247-262, 265-268, 271 f., 275 f. (pag. 130-136, 141-148, 155-170, 173-176, 179 f., 183 f.) übernehmen die relevanten Elemente, welche aus den Anordnungs-, Kombinations- und Auswahlentscheidungen der Beklagten 2 und 3 resultieren, **in wiedererkennbarer Weise**. Für die Würdigung kann auf E. 156 hiervor verwiesen werden, welche für die nachfolgenden Instrumente analog Anwendung findet.
167. Auch die geltend gemachten **Veränderungen** (vgl. K-I, Rz. 221 ff., pag. 130 ff.; Replik I, Rz. 529 ff., pag. 1853 ff.) wie bspw. ovale und grössere und/oder nicht polierte Kuppeln, Einkerbungen auf der Kuppel, ein Tonfeld mehr (unter Beibehaltung der Kreisform), unterschiedlich grosse oder «markantere» Tonfelder, andere Farbgebung, Verzierungen/Gravuren, andersfarbige Unterseiten, glattere Oberflächen, unterschiedliche Dimensionen (z.B. Durchmesser/Höhe), ovale und/oder «prominente» Schultern, Grössenunterschiede der Tonfelder, ein Dämpfer im Resonanzloch etc. vermögen angesichts dieser Übereinstimmungen daran nichts mehr zu ändern. Diese Veränderungen führen somit vorliegend weder für sich noch in ihrer Kombination dazu, dass die Übernahme nicht mehr wiedererkennbar wäre (weshalb die Schwelle der «blossen» Inspiration überschritten ist), zumal auch eine Betrachtung der den Urheberrechtsschutz des «Hang» begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau nicht den Schluss zulassen würde, dass diese Elemente in der neuen Gestaltung verblassen, also nicht wiederzuerkennen sind.
168. Konkret handelt sich um folgende Instrumente:
- 168.1 Ayasa Annaziska 9+1 und D Kurd 9+1 (K-I, RB Ziff. 4a, 4c, Rz. 222 f., 225 f.; Replik I, Rz. 529 ff.)



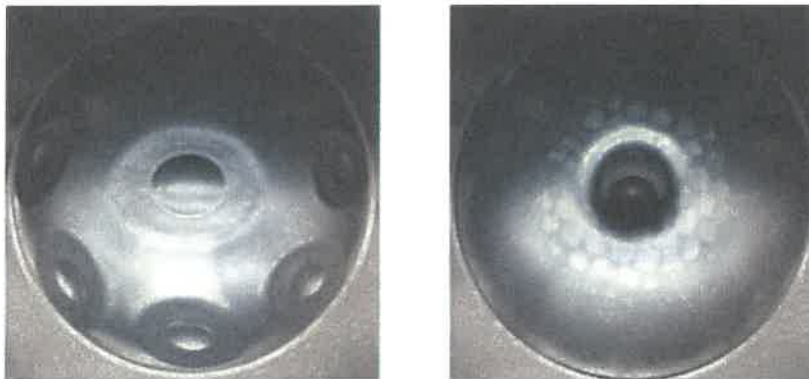
168.2 Ayasa Ashakiran 9+1 (K-I, RB Ziff. 4b, Rz. 224; Replik I, Rz. 532)

Da es sich hierbei nach Aussage der Kläger um das «Instrument 1» der Kläger 1 und 2 handelt, kann auf das oben Gesagte, insbesondere auch E. 156 f., verwiesen werden.

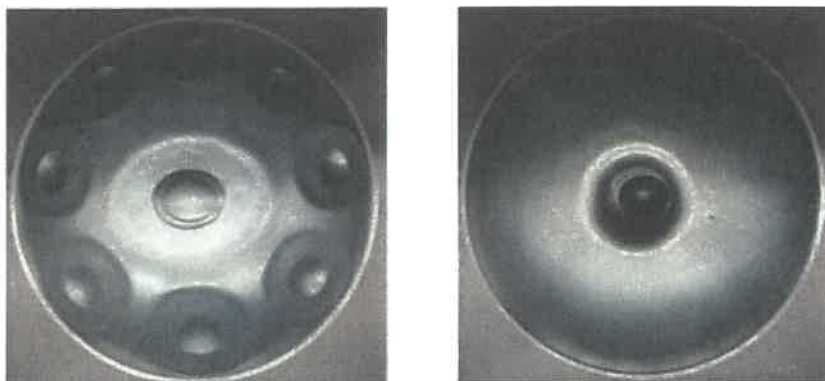
168.3 Ayasa STL E Romanian Hijaz 9+1 (K-I, RB Ziff. 4d, Rz. 227 f.; Replik I, Rz. 533 ff.)



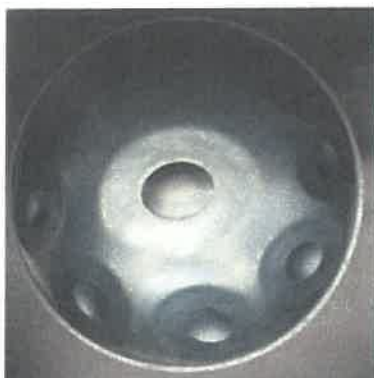
168.4 Gio D Amara 8+1 (K-I, RB Ziff. 4g, Rz. 233 f.; Replik I, Rz. 542 ff.)



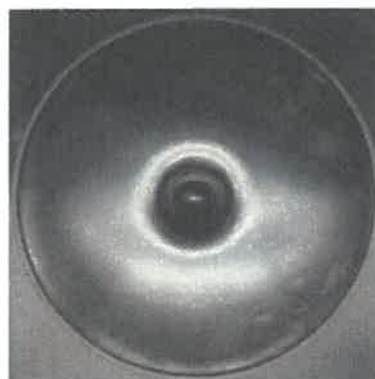
168.5 Gio C Avebury 8+1 (K-I, RB Ziff. 4h, Rz. 235 f., 372 ff.; Replik I, Rz. 545 ff.)



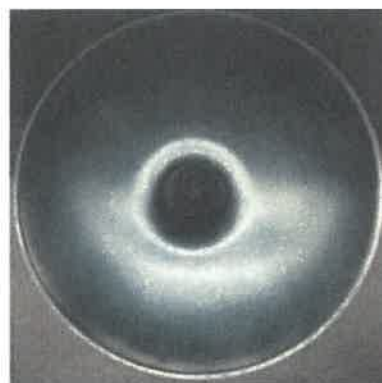
168.6 Gio C# Pygmy 9+1 (K-I, RB Ziff. 4i, Rz. 237 f.; Replik I, Rz. 548 ff.)



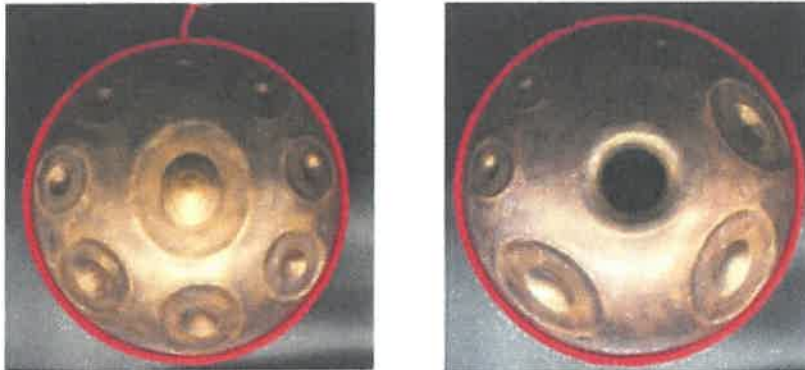
168.7 Gio E Pygmy 9+1 (K-I, RB Ziff. 4j, Rz. 239 f.; Replik I, Rz. 551 ff.)



168.8 Soulshine 8+1 C Ursa Minor und C# Annaziska (K-I, RB Ziff. 4n, 4o, Rz. 247 f., 249 f.; Replik I, Rz. 563 ff.)

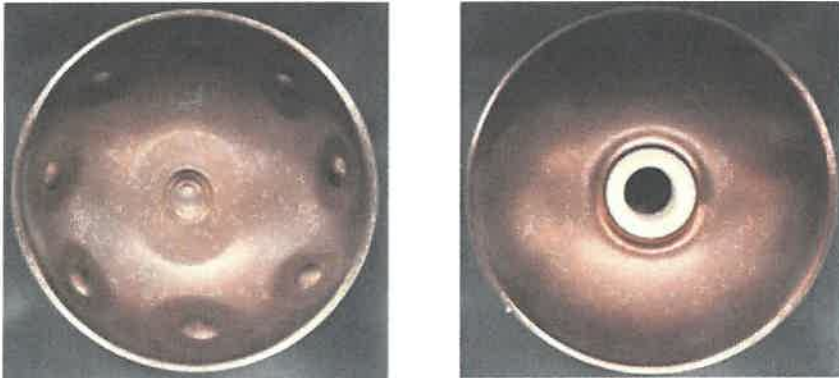


168.9 Soulshine 14+1 (K-I, RB Ziff. 4p, Rz. 251 f.; Replik I, Rz. 566 ff.)

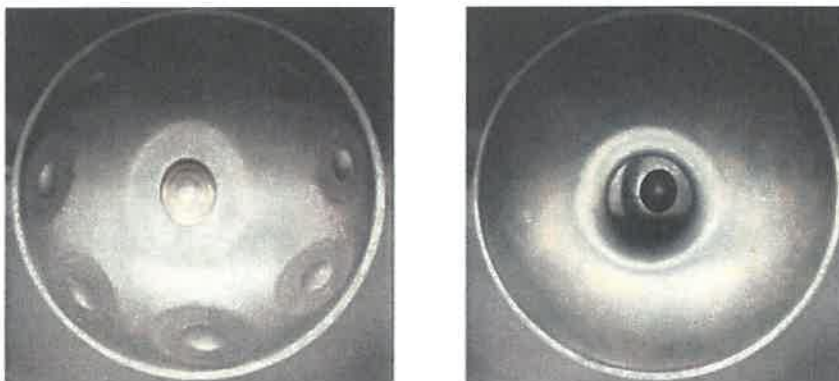


Dieselbe Einschätzung gilt – wenn auch lediglich knapp – ebenfalls für diese «Handpan»: Wiedererkennbar übernommen werden auch hier die Linsenform als Ausgangspunkt, versehen mit einer aufgesetzten, aus dem Instrument herausragenden mittigen Kuppel als Zentrum sowie einem entgegengesetzten Resonanzloch und kreisförmig angeordneten Tonfeldern, welche um die Kuppel kreisen. Zwar enthält dieses Instrument *zusätzlich* auf der unteren Schalenhälfte unterschiedlich grosse Tonfelder in Kreisform. Nicht übernommen wird dadurch das Element der Gegensätzlichkeit der beiden Schalenhälften (oben bestückt, unten leer und glatt), womit ein als verstärkender Faktor in die Würdigung eingeflossenes Element (Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 96.2, 101, 104) vorliegend anders umgesetzt wurde. Zwar scheint es denkbar, diese «Handpan» auch «verkehrt herum» spielen zu können. Auch werden vorliegend ovale Formen und ein neues Element (deutlich unterschiedlich grosse Tonfelder auf der Unterseite) verwendet. Dessen ungeachtet und obschon Veränderungen in dieser Hinsicht relevant sein können, um mit dem Element der Gegensätzlichkeit der beiden Schalenhälften zu brechen, kommen vorliegend in den übernommenen Elementen die schöpferische Individualität der Originalurheber noch sehr knapp zum Ausdruck, zumal auch eine Betrachtung der den Urheberrechtsschutz des «Hang» begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau sehr knapp nicht den Schluss zulassen würde, dass diese Elemente in der neuen Gestaltung verblassen, also nicht wiederzuerkennen sind. Das Hinzufügen zusätzlicher Tonfelder in Form eines (weiteren) Kreises auf der unteren Schalenhälfte führt folglich noch nicht dazu, dass diese «Handpan» den Schutzbereich des «Hang» verlässt (und sei dies auch mit den übrigen geltend gemachten Veränderungen), zumal letztlich die auf der oberen Schalenhälfte vorhandene Kreisform auf das untere Segment übertragen wird. Die als besonders prägende Kombination von Linsenform und Kuppel (vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 104) wird zwar durch die hier anders gestalteten Schalenhälften nicht «verstärkt», aber auch nicht ausreichend abgeschwächt. Analog wird auf E. 166 verwiesen.

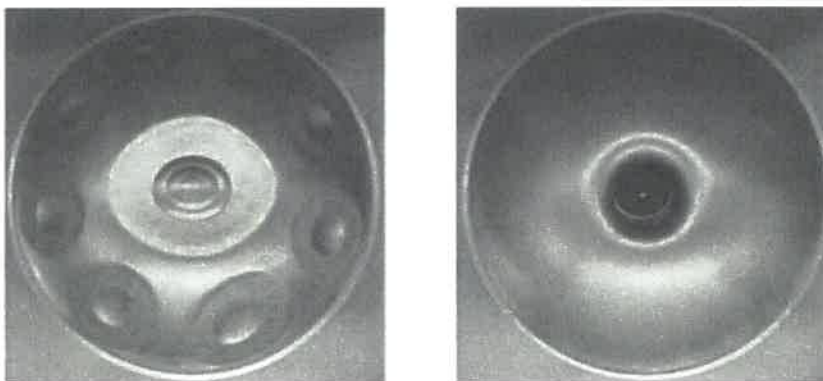
168.10 Leaf Mini B La Sirnea 8+1 (K-I, RB Ziff. 4q, Rz. 253 f.; Replik I, Rz. 569 ff.)



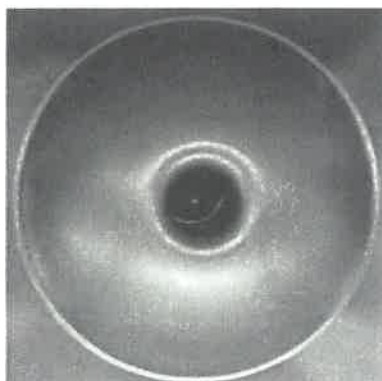
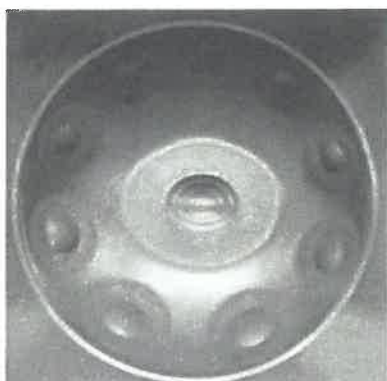
168.11 Leaf Mini Avalon 8+1 (K-I, RB Ziff. 4r, Rz. 255 f.; Replik I, Rz. 572 ff.)



168.12 MAG 8+1 Amara und Annaziska (K-I, RB Ziff. 4s und 4t, Rz. 257 f., 259 f.; Replik I, Rz. 575 ff.)



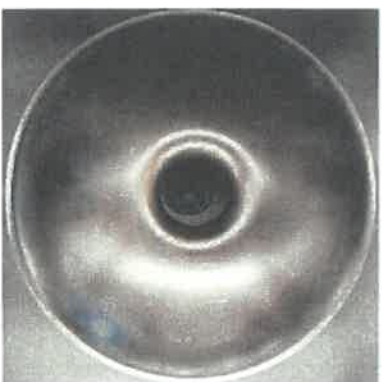
168.13 MAG 9+1 D Kurd (K-I, RB Ziff. 4u, Rz. 261 f.; Replik I, Rz. 578 ff.)



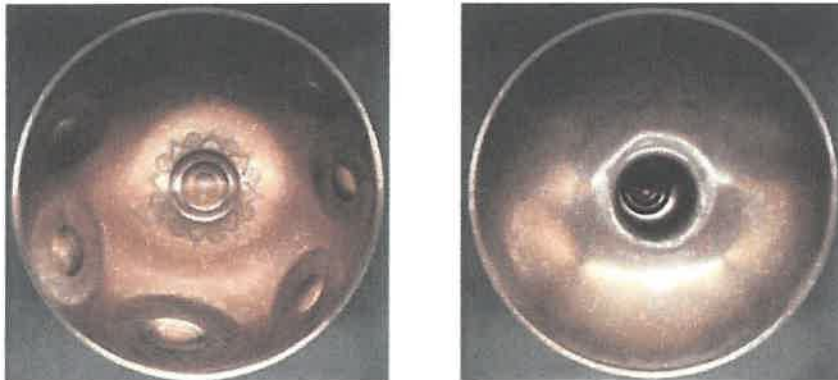
168.14 Manik Asha 8+1 (K-I, RB Ziff. 4w, Rz. 265 f.; Replik I, Rz. 584 ff.)



168.15 Manik D Kurd 9+1 (K-I, RB Ziff. 4x, Rz. 267 f.; Replik I, Rz. 587 ff.)

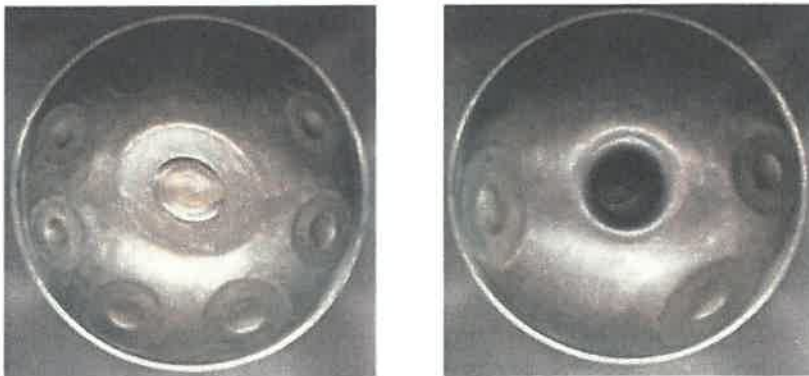


168.16 Taopan 8+1 (K-I, RB Ziff. 4z, Rz. 271 f.; Replik I, Rz. 593 ff.)



Bezüglich der zusätzlichen Kuppel im Tonfeldkreis (vgl. Abbildung links unten) kann auf E. 159 analog hiervoor verwiesen werden.

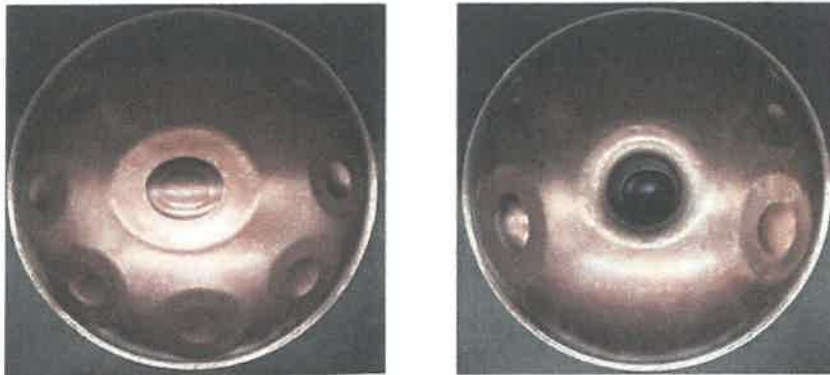
168.17 Karumi D Celtic 12+1 (K-I, RB Ziff. 4bb, Rz. 275 f.; Replik I, Rz. 599 ff.)



Diesbezüglich kann analog auf die «Handpan» «Soulshine 14+1» in E. 168.9 hiervoor verwiesen werden (*a fortiori*). Im Unterschied zur referenzierten «Handpan» weist vorliegendes Modell auf der unteren Schalenhälfte lediglich drei zusätzlich angebrachte Tonfelder auf, weshalb das Spiel mit der Gegensätzlichkeit der Schalenhälfte bzw. dem klaren «oben» und «unten» noch weniger ins Gewicht fällt. Das Hinzufügen lediglich dreier «gewöhnlicher» Tonfelder auf der unteren Schalenhälfte vermag daher nicht dazu führen, dass diese «Handpan» den Schutzbereich des «Hang» verlässt (selbst unter Berücksichtigung der übrigen geltend gemachten Veränderungen). Analog wird auf E. 166 verwiesen.

169. Demgegenüber treten folgende Instrumente **aus dem Schutzbereich heraus**:

169.1 Ayasa Ashakiran 15+1 rostfreier Edelstahl (K-I, RB Ziff. 4e, Rz. 229 f.; Replik I, Rz. 536 ff.)

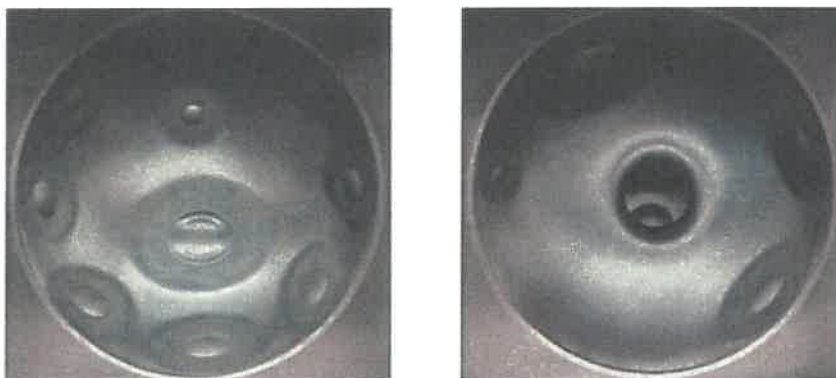


Wiedererkennbar übernommen werden einzelne Elemente wie die Linsenform sowie die kreisrund angeordneten Tonfelder. Bei diesem Instrument wird mit der Linienführung (horizontal) gebrochen, indem auf der unteren Schalenhälfte zusätzlich ein Halbkreis, bestehend aus unterschiedlich grossen Tonfeldern *und* Kuppeln, angebracht sind. Im Unterschied zum hiavor erwähnten Modell «Soulshine 14+1» (E. 168.9) handelt es sich dabei, insbesondere auch aufgrund der zusätzlichen Kuppel, um ein Element, welches den Fokus von der zentralen Kuppel oben hin zur unteren Schalenhälfte wegführt. Entsprechend ergibt sich aufgrund der auf der unteren Schalenhälfte platzierten und quer nach unten aus dem Resonanzkörper hinausführenden Kuppel auch keine klare vertikale Achse zwischen zentraler Kuppel und Resonanzloch mehr. Damit bricht diese «Handpan» aufgrund der zusätzlichen Tonfelder einschliesslich einer Kuppel ausreichend mit dem beim «Hang» charakteristischen klaren «oben» und «unten», zumal die Unterseite eine zusätzliche (quer nach unten gerichtete) Kuppel aufweist und vorliegend auch mit deutlich ovalen Formen gearbeitet wurde (insbesondere zentrales Tonfeld inkl. Kuppel). Vorliegend ist daher – im Unterschied zu E. 168.9 hiavor – knapp von einer blossen Inspiration auszugehen. Obschon durch Verwendung einer zentralen ovalen Kuppel und den darum kreisenden Tonfeldern eine gewisse Konzentrik verbleibt, kommt (nur) in den wiedererkennbar übernommenen Elementen die schöpferische Individualität der Urheber sehr knapp nicht zum Ausdruck, bzw. verblissen die den Urheberrechtsschutz begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau sehr knapp in der neuen Gestaltung, sind also nicht wiederzuerkennen. Ergänzend wird auf E. 160.3 hiavor verwiesen.

169.2 Ayasa Ashakiran 15+1 nitrierter Stahl (K-I, RB Ziff. 4f, Rz. 231 f.; Replik I, Rz. 539 ff.)

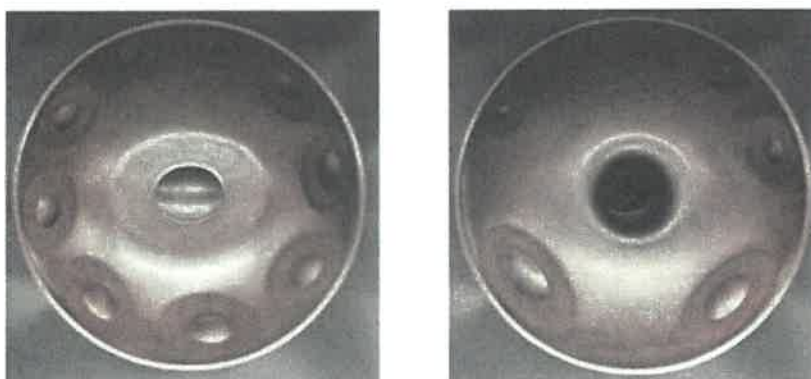
Hierzu kann auf E. 169.1 hiavor verwiesen werden, zumal diese «Handpan» abgesehen von der Farbgebung optisch dem Modell aus rostfreiem Edelstahl entspricht.

169.3 Gio Equinox 14+1 (K-I, RB Ziff. 4k, Rz. 241 f.; Replik I, Rz. 554 ff.)



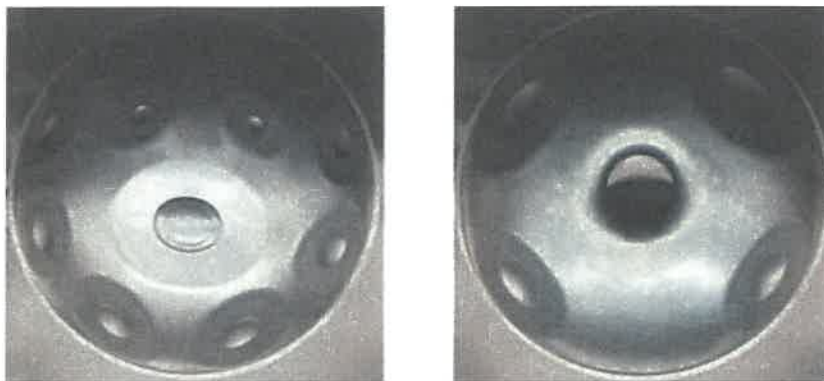
Bei dieser «Handpan» wiedererkennbar übernommen wird das Element der Linsenform. Das Instrument verfügt auf der oberen Schalenhälfte über ein zusätzliches, hochgestelltes Tonfeld und eine verschobene, versetzte Kuppel. In Kombination mit der deutlichen Verschiebung der Kuppel spielt dieses Instrument mit den Elementen der (nur) kreisförmigen Anordnung der Tonfelder (vgl. auch Entscheid vom 2. Juli 2024, 96.2, pag. 1489) sowie der Kuppel als klarem Zentrum, zumal auch an der vertikalen Achse zwischen Kuppel und Resonanzloch «geritzt» wird. Hinzu kommt die Kombination mit den zusätzlichen und unterschiedlich grossen Tonfeldern in Form eines Halbkreises auf dem unteren Kugelsegment, was mit dem klaren «oben» und «unten» (Linienführung horizontal) spielt (und worin ein wesentlicher Unterschied zur hiervor abgehandelten «Handpan» «Windharps» der Kläger 3 und 4 liegt [E. 164.9]). Zu berücksichtigen ist zudem, dass auch mit ovalen Formen gearbeitet wurde (insbesondere des zentralen Tonfelds und der Kuppel). In den übernommenen Elementen (allein oder in Kombination) kommt die schöpferische Individualität der Originalurheber nicht zum Ausdruck bzw. verblassen die den Urheberrechtsschutz begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau in der neuen Gestaltung, sind also nicht wiederzuerkennen.

169.4 Gio Ashakiran 15+1 (K-I, RB Ziff. 4l, Rz. 243 f.; Replik I, Rz. 557 ff.)



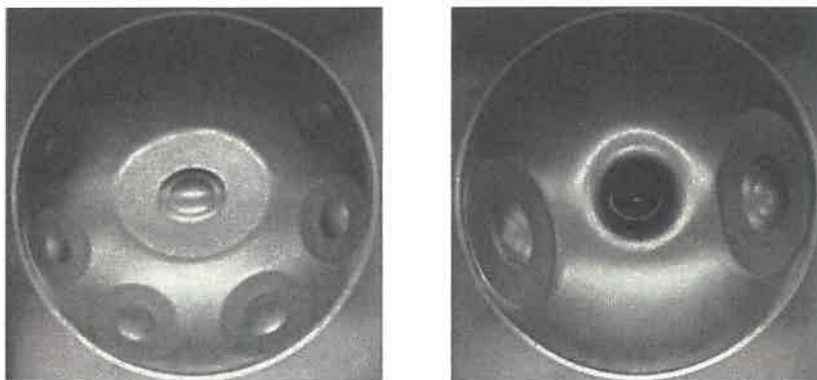
Hierzu kann auf E. 169.1 hiervor verwiesen werden. Diese Ausführungen finden entsprechend Anwendung.

169.5 Gio E Kurd 15+1 (K-I RB Ziff. 4m, Rz. 245 f.; Replik I, Rz. 560 ff.)



Hierzu kann auf E. 169.3 hiavor verwiesen werden. Dieses Instrument weist im Unterschied zur «Handpan», auf welche verwiesen wird, zusätzlich zwei hochgestellte Tonfelder sowie auf der unteren Schalenhälfte angebrachte Tonfelder in Form eines «Vierecks» auf. Damit entfernt sich diese «Handpan» einerseits stärker vom Element der kreisförmigen Tonfeldanordnung als das hiavor genannte «Gio Equinox 14+1», zumal auf der Unterseite ein «neues» geometrisches Element eingefügt wird und auch mit ovalen Formen gearbeitet wurde (zentrales Tonfeld inkl. Kuppel). Der Abstand zum «Hang» wird dadurch noch grösser, weshalb dessen Schutzbereich klarerweise nicht mehr berührt ist.

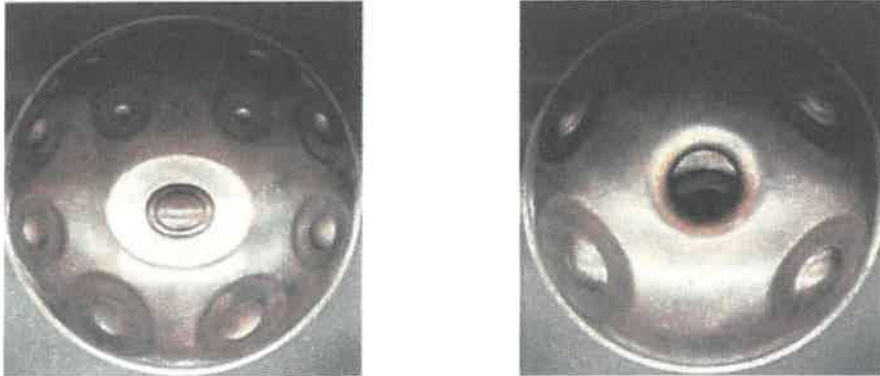
169.6 MAG 11+1 E Pygmy (K-I RB Ziff. 4v, Rz. 263 f.; Replik I, Rz. 581 ff.)



Hierzu kann analog auf E. 169.1 hiavor verwiesen werden. Im Unterschied zum referenzierten Instrument verfügt diese «Handpan» auf dem unteren Kugelsegment über zwei zusätzliche Kuppeln, womit die beim «Hang» klare horizontale Trennung (klares «oben» und «unten») ausreichend gebrochen wird. Ebenfalls verändert wird aufgrund der beiden zusätzlichen Kuppeln auf der Unterseite das Verhältnis der Kuppel zum Resonanzloch (Veränderung der vertikalen Achse). Hinzu kommt, dass vorliegend auch mit ovalen Formen gearbeitet wurde (insbesondere im Bereich des zentralen Tonfelds und der Kuppel) und sich die auf der Unterseite angebrachten Kuppeln über weite Teile des Segments erstrecken und dadurch optisch klar hervorstehten. In den übernommenen Elementen (allein oder in Kombination) kommt die

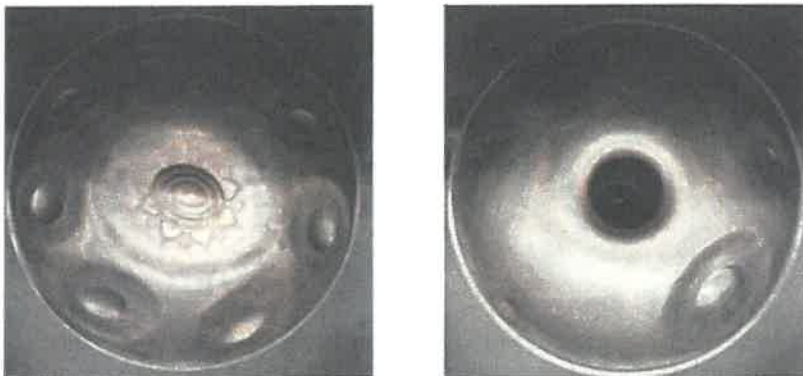
schöpferische Individualität der Originalurheber knapp nicht zum Ausdruck bzw. verblässen die den Urheberrechtsschutz begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau in der neuen Gestaltung knapp, sind also nicht wiederzuerkennen.

169.7 Manik F Low Pygmy 15 (K-I, RB Ziff. 4y, Rz. 269 f.; Replik I, Rz. 590 ff.)



Diesbezüglich kann auf E. 169.3 und E. 169.5 hiavor verwiesen werden. Im Unterschied zu den referenzierten «Handpans» weist dieses Modell auf der unteren Seite über vier Kuppeln auf, welche wie beim Instrument aus E. 169.5 in Form eines «Vierecks» angeordnet sind. Der Schutzbereich ist insgesamt klarerweise nicht mehr berührt.

169.8 Taopan 12+1 C# Annaziska (K-I, RB Ziff. 4aa, Rz. 273 f.; Replik I, Rz. 596 ff.)



Für die Würdigung kann analog auf E. 169.1 hiavor verwiesen werden.

Fazit

170. Als Fazit ist festzuhalten, dass **8** der insgesamt **28** unterbreiteten «Handpans» der Kläger 5 – 9 **nicht** in den Schutzbereich des «Hang» eingreifen.

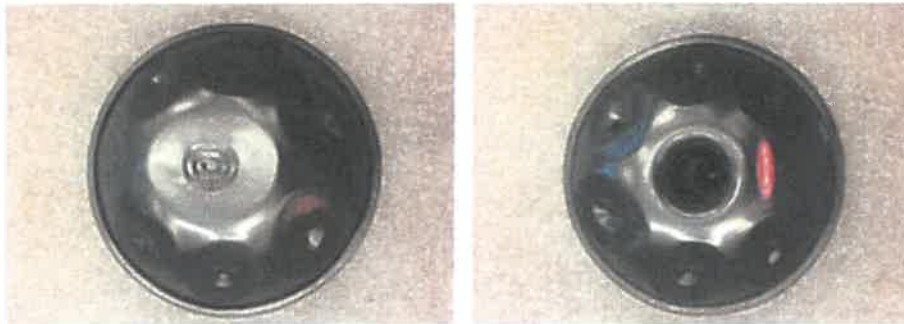
Es wird festgestellt, dass die Kläger 5 – 9 durch das Anbieten etc. der «Handpans» gemäss K-I, **RB Ziff. 4e, 4f, 4k, 4l, 4m, 4v, 4y, 4aa** in Deutschland keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzen.

Instrumente der Klägerin 10

171. Die hiernach abgebildeten «Handpans» aus K-II, Rz. 190 f., 220 ff., 250 ff., 258 f., 262 ff. und 270 f., 272 ff. (pag. 118 f., 148 ff., 178 ff., 186 f., 190 ff., 198 f., 200 ff. [HG 20 133]) übernehmen die relevanten Elemente, welche aus den Anordnungs-, Kombinations- und Auswahlentscheidungen der Beklagten 2 und 3 resultierten, in wiedererkennbarer Weise. Für die Würdigung kann auf die Ausführungen hiervor, insbesondere auch E. 156 verwiesen werden.
172. Die vorgebrachten **Veränderungen** an den konkreten «Handpans» wie bspw. die konkreten Masse und Gewichtsangaben, anderen Höhe-Breite-Relationen, ovale statt runde und/oder nicht polierte Kuppeln, glattere Oberflächen, markantere Tonfelder und/oder Schultern, Gravuren, unterschiedlich grosse Tonfelder, Kunststoffringe um die Resonanzöffnung, eckigere Schultern, die Farbgebung des Instruments oder des Aussenrings, unterschiedliche Farben von Ober- und Unterschale oder eine Patina (s. auch K-II, Rz. 250 ff., pag. 178 ff. [HG 20 133]; vgl. auch Protokoll fortgesetzte HV, S. 26 f., pag. 2077 f.) sowie anders proportionierte Linsenform, andere Krümmungsrate der Schalenwölbung, Unterschiede bezüglich Höhe und Durchmesser der mittigen Kuppel, Unterschiede bei der kreisrunden Tonfeldanordnung hinsichtlich Form, Grösse und Tiefe der Tonfelder etc. ändern daran nichts. Diese Veränderungen führen somit vorliegend weder für sich noch in ihrer Kombination dazu, dass die Übernahme nicht mehr wiedererkennbar erfolgt (weshalb mehr als «blosse» Inspiration vorliegt) bzw. verblassen die den Urheberrechtsschutz begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau in der neuen Gestaltung nicht, sind also wiederzuerkennen.

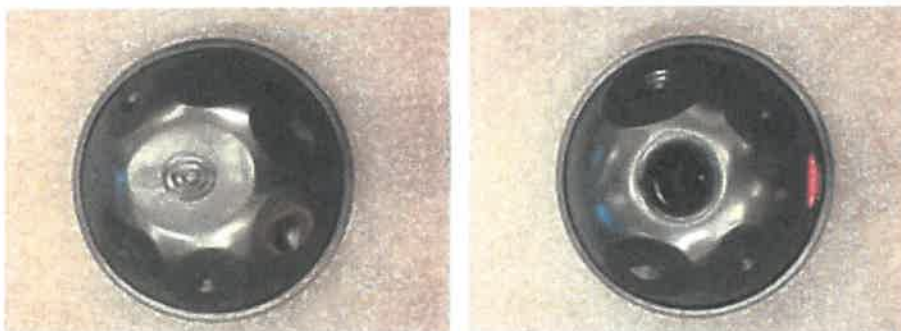
173. Die nachfolgenden Instrumente fallen in den Schutzbereich des «Hang». Diese sehen wie folgt aus:

173.1 Harmonic Art HC15 / HM15 (K-II, RB Ziff. 2e, 2x, Rz. 190 f., 228 f.; Replik II, Rz. 36, pag. 1679)



Bei dieser «Handpan» kommt ein zusätzlicher Kreis an Tonfeldern auf der Unterseite hinzu (vgl. auch K-II, Rz. 190 f., Rz. 228 f., pag. 118 f., 156 f. [HG 20 133]). Dieser Fall ist gleich zu würdigen wie derjenige des Instruments «Soulshine 14+1» der Kläger 5 – 9, weshalb auf E. 168.9 hiervor verwiesen wird. Daran ändert auch nichts, dass die Kuppel laut den Klägern über «markante Einkerbungen» verfügt (K-II, Rz. 191, 229, pag. 119, 157 [HG 20 133]). Diese «Handpans» verlässt den Schutzbereich des «Hang» folglich (knapp) nicht.

173.2 Harmonic Art HM12 Amara C#, Kurd D, Mystic C#, Ursa Minor D, (K-II, RB Ziff. 2t, 2u, 2v, 2w, Ziff. 220-227)



Die in K-II, Rz. 220-227, pag. 148-155 (HG 20 133) abgebildeten «Handpans» werden beinahe identisch beschrieben und können gemeinsam abgehandelt werden. Die hier abgebildeten «Handpans» verfügen über einen grossen Kreisbogen aus vier Tonfeldern auf der unteren Schalenhälfte, weshalb mit dem Element der Gegensätzlichkeit gespielt wird (im Vergleich zur «Handpan» HC15 / HM15 hiervor jedoch in noch geringerem Masse). Im Übrigen entspricht dieses Modell der hiervor behandelten «Handpan» (analog E. 173.1). Für die restliche Würdigung kann analog auf E. 168.17 und verwiesen werden. Das Hinzufügen vierer «gewöhnlicher» Tonfelder

auf der unteren Schalenhälfte vermag daher nicht dazu führen, dass diese «Handpan» den Schutzbereich des «Hang» verlässt (selbst unter Berücksichtigung der übrigen geltend gemachten Veränderungen).

- 173.3 RAV Vast RAV Pan D Celtic Minor, D Hijaz, D Major, F Pygmy (K-II, RB Ziff. 2ii, 2jj, 2kk, 2ll, Rz. 250-257; Replik II, Rz. 39, pag. 1680)



Die in K-II, Rz. 250-255, pag. 178-183 (HG 20 133) abgebildeten «Handpans» werden – abgesehen von Abweichungen bei der Farbgebung – praktisch gleichlautend beschrieben, weshalb sich aufgrund einer bloss anderen Farbgebung keine andere Schlussfolgerung ergibt. Die für diese «Handpans» vorgebrachten Änderungen, darunter Farbgebung und der erwähnte zusätzliche Kunststoffring beim Resonanzloch (vgl. nur K-II, Rz. 251 vii, pag. 179 [HG 20 133]), vermögen an der erkennbaren Übernahme der schutzbegründenden Elemente gemäss E. 171 f. analog nichts zu ändern. Dass das Instrument «RAV Vast RAV Pan F Pygmy aus K-II, RB Ziff. 2ll (s. Abbildung hiernach) **zusätzlich** noch zwei Tonfelder auf der unteren Schalenhälfte aufweist, ändert daran ebenfalls nichts. Für die Würdigung wird ergänzend auf E. 168.9, 168.17, 173.2 analog verwiesen.



173.4 Metal Sounds Spacedrum Hitzazkiar (K-II, RB Ziff. 2mm, Rz. 258 f.)

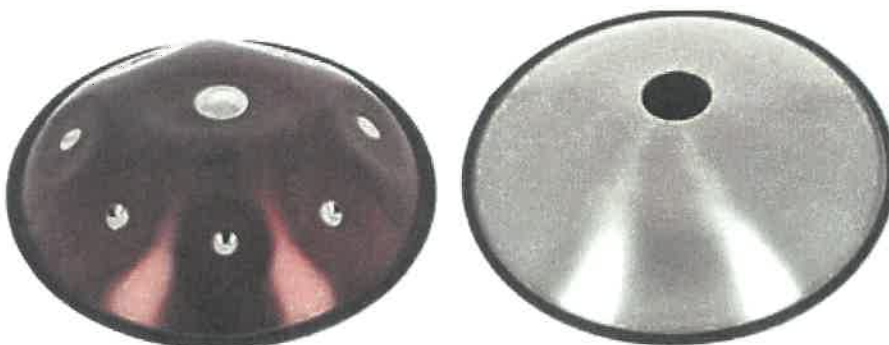


173.5 Metal Sounds Spacedrum Nitro Amara D, Celtic minor D, Equinox F, Sonoro D (K-II, RB Ziff. 2oo, 2pp, 2qq, 2rr, Rz. 262-269)



Die in K-II, Rz. 262-269 (pag. 190-197 [HG 20 133]) abgebildeten «Handpans» werden – abgesehen von Abweichungen bei der Farbgebung – praktisch gleichlautend beschrieben. Dies führt zu keiner abweichenden Beurteilung.

173.6 Metal Sounds Spacedrum Ragadesh (K-II, RB Ziff. 2ss, Rz. 270 f.)



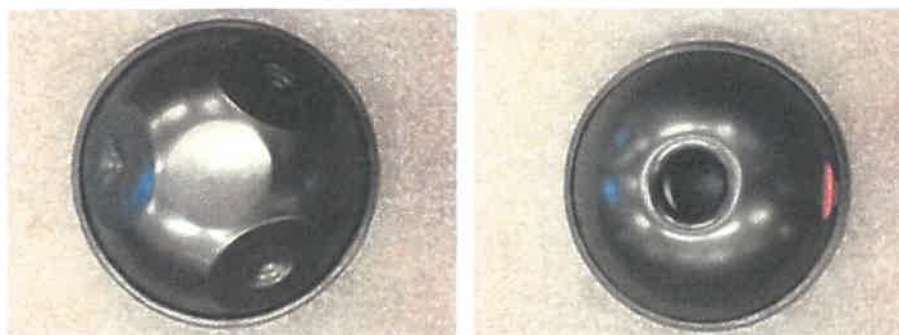
173.7 SEW Handpan Basic Line / Professional Line (K-II, RB Ziff. 2tt, 2uu, 2vv, 2ww, 2xx, 2yy, 2zz, 2aaa, 2bbb, 2ccc, 2ddd, 2eee, Rz. 272-295)

Die in K-II, Rz. 272-295 (pag. 200-223 [HG 20 133]) abgebildeten «Handpans» werden – abgesehen von Abweichungen bei der Farbgebung – praktisch gleichlautend beschrieben, eine unterschiedliche Würdigung ist nicht angezeigt.



174. Demgegenüber fallen die nachfolgenden Instrumente **nicht mehr in den Schutzbereich** des «Hang»:

174.1 Harmonic Art. HB1/2/3/4 HuBass (K-II, RB Ziff. 2a, 2b, 2c, 2d, Rz. 182-189; Replik II, Rz. 35, pag. 1678)



Die in K-II, Rz. 182-189 (pag.110 ff. [HG 20 133]) und Replik II, Rz. 35 (pag. 1678) abgebildeten «Handpans» werden beinahe identisch beschrieben. Wiedererkennbar übernommen wird die Linsenform sowie ein Resonanzloch, welches sich mittig auf der unteren Schalenhälfte befindet. Diese «Handpans» verfügen über keine Kuppel. Damit fehlt es einerseits am Element der vertikalen Achse zum Resonanzloch, andererseits ist kein aufgesetztes Zentrum erkennbar, um welches die (lediglich) drei vorhandenen Tonfelder «kreisen» würden. Deren Anordnung ist überdies nicht mehr kreisrund, sondern kann als «dreieckig» wahrgenommen werden (vgl. auch Entscheidung vom 2. Juli 2024, E. 96.2, pag. 1489). Die Tonfelder erstrecken sich über einen Grossteil der oberen Schalenhälfte. Die dazwischenliegenden Flächen bilden ein symmetrisches «Y». In den übernommenen Elementen (allein oder in Kombination) kommt die schöpferische Individualität der Originalurheber nicht zum Ausdruck,

zumal auch eine Betrachtung der den Urheberrechtsschutz des «Hang» begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau den Schluss zulässt, dass diese Elemente in der neuen Gestaltung verblassen, also nicht wiederzuerkennen sind. Der Schutzbereich des «Hang» ist klarerweise nicht mehr berührt.

174.2 Harmonic Art HD (K-II, RB Ziff. 2f, 2g, 2h, 2i, 2j, 2k, 2l, 2m, 2n, 2o, 2p, 2q, 2r, 2s, Rz. 192-219; Replik, II, Rz. 37)



Die in K-II, Rz.192-219 (pag. 120 ff. [HG 20 133]) und Replik II, Rz. 37 (pag. 1679) abgebildeten «Handpans» werden gleich beschrieben und können gemeinsam abgehandelt werden. Sie verfügen über keine oben mittig platzierte Kuppel, sondern eine **Vertiefung** mittig auf der Oberseite (vgl. nur K-II, Rz. 193 i, ii, pag. 121 [HG 20 133]).

Übernommen wird bei dieser «Handpan» die Linsenform, kreisförmig angeordnete Tonfelder auf der Oberseite und ein Resonanzloch unten mittig. Erkennbar ist auch das Element der Trennung von oberer Schalenhälfte mit Tonfeldern und unterer Schalenhälfte ohne Tonfelder. Ohne Kuppel fehlt dieser «Handpan» jedoch das aufgesetzte Zentrum, um welches die Tonfelder kreisen könnten (Konzentrik). Im Weiteren führen hier beide zentralen Bereiche der Schalenhälften (Vertiefung oben und Resonanzloch unten) nach innen und zueinander, weshalb auch keine vertikale gleichstrebende Achse mehr wiedererkennbar übernommen wird. Hinzu kommt die Verwendung ovaler Formen (insbesondere auch im Bereich des zentralen Tonfelds inkl. Vertiefung). In den übernommenen Elementen (allein oder in Kombination) kommt die schöpferische Individualität der Originalurheber (knapp) nicht zum Ausdruck, zumal auch eine Betrachtung der den Urheberrechtsschutz des «Hang» begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau den Schluss zulässt, dass diese Elemente in der neuen Gestaltung verblassen, also nicht wiederzuerkennen sind.

174.3 Meinl Handpan HD3 Raga Desya Todi (K-II, RB Ziff. 2fff, Rz. 296 f.)



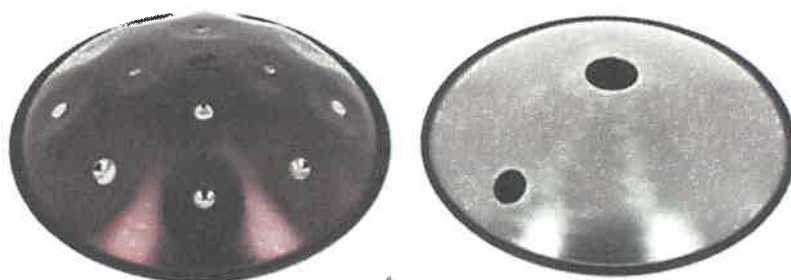
Die soeben gemachten Ausführungen finden analog auch auf diese «Handpan» (vgl. K-II, Rz. 296 f. pag. 224 f. [HG 20 133]) Anwendung.

174.4 Harmonic Art HR (K-II, RB Ziff. 2y, 2z, 2aa, 2bb, 2cc, 2dd, 2ee, 2ff, 2gg, 2hh; Rz. 230-249; Replik II, Rz. 38, pag. 1680)



Die in K-II, Rz. 230-249 (pag.158 ff. [HG 20 133]) abgebildeten «Handpans» werden gleich beschrieben und können gemeinsam abgehandelt werden. Wiedererkennbar übernommen wird die Linsenform sowie eine kreisförmige Anordnung der Tonfelder auf der oberen Schalenhälfte. Diese «Handpan» verfügt über keine Kuppel oben (sondern ein Resonanzloch), zudem eine blanke Unterseite (ohne Resonanzloch). Zwar ist auch hier eine horizontale Trennung von Ober- und Unterschale erkennbar, doch führt hier die Resonanzöffnung von oben hinein in das Instrument, zumal die Resonanzöffnung auf der mit Tonfeldern bestückten Seite platziert wurde. Im Vergleich zum «Hang» findet daher gleichsam eine (teilweise) Umkehrung statt. In den übernommenen Elementen (allein oder in Kombination) kommt die schöpferische Individualität der Originalurheber nicht zum Ausdruck, zumal auch eine Betrachtung der den Urheberrechtsschutz des «Hang» begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau den Schluss zulässt, dass diese Elemente in der neuen Gestaltung verblassen, also nicht wiederzuerkennen sind. Der Schutzbereich des «Hang» ist klarerweise nicht mehr berührt.

- 174.5 Metal Sounds Spacedrum Chromatic (K-II, RB Ziff. 2nn, Rz. 260 f., pag. 188 f. [HG 20 133]; Replik II, Rz. 40, pag. 1681)



Übernommen wird vorliegend die Linsenform. Dieses Instrument verfügt über keine Kuppel. Auf der oberen Schalenhälfte sind anstelle eines zentralen Tonfelds (mit Kuppel) vier Tonfelder platziert. Die Tonfeldanordnung wirkt dadurch nicht mehr kreisförmig, sondern erinnert an diejenige einer Steelpan (vgl. die Abbildungen aus Protokoll IV vom 11. Oktober 2021 [bereinigt, Fassung vom 24. Januar 2022], S. 13 f. [Abbildung 1 Steel Pan von vorne] (pag. 501) oder Abbildung aus K-I, Rz. 45, beides abgebildet in E. 110.3 hiervor).

Überdies ist auf der unteren Schalenhälfte ein zusätzliches Resonanzloch eingebracht. Wenngleich hier noch eine horizontale Trennung von Ober- und Unterschale erkennbar ist, ist diese «Handpan» klarerweise nicht mehr im Schutzbereich des «Hang». In den übernommenen Elementen (allein oder in Kombination) kommt die schöpferische Individualität der Originalurheber nicht zum Ausdruck, zumal auch eine Betrachtung der den Urheberrechtsschutz des «Hang» begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau nicht den Schluss zulässt, dass diese Elemente in der neuen Gestaltung verblässen, also nicht wiederzuerkennen sind.

175. Nach ihrer Darstellung vertreibt die Klägerin 10 ausserdem Instrumente der **Klägerin 12**, vgl. K-II, RB Ziff. 2ggg, Rz. 298 sowie der zwischenzeitlich ausgeschiedenen **Kläger 16 und 17** (K-II, RB Ziff. 2hhh, Rz. 299) und unterbreitete dem Gericht in ihren Rechtsbegehren ebendiese Instrumente zur zusätzlichen Prüfung.

Da die Instrumente der **Klägerin 12** hiernach zu prüfen sind, entspricht das Resultat für die Klägerin 10 demjenigen der Klägerin 12 (K-II, RB Ziff. 2ggg i.V.m. 3a bis 3l). Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich der **Instrumente der Kläger 16 und 17** kann festgehalten werden, dass diese allesamt in den Schutzbereich des «Hang» fallen. Diesbezüglich kann analog auf E. 156 verwiesen werden. Angesichts der übernommenen Elemente vermögen denn auch die geltend gemachten Abweichungen wie insbesondere andere Dimensionen, ovale statt runde oder und/oder nicht polierte Kuppeln, Einkerbungen auf der Kuppel, markantere Tonfelder, ovale statt runde Tonfelder, Grössenunterschiede zwischen den Tonfeldern, Gravuren/Abdrucke, Noppen auf der Unterseite, Farbgebung von Instrument und Aussenring oder eine glattere Oberfläche (vgl. K-II, Rz. 344

ff. und Rz. 357 ff., pag. 255 ff., 268 ff. [HG 20 133]) an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

Es handelt sich um folgende «Handpans»:

175.1 Moon Cis-Ziska (K-II, RB Ziff. 2hhh i.V.m. 4a, Rz. 345 f.)



175.2 Moon D-Integral (K-II, RB Ziff. 2hhh i.V.m. 4b, Rz. 347 f.)



175.3 Moon D-Moll (K-II, RB Ziff. 2hhh i.V.m. 4c, Rz. 349 f.)



175.4 Moon F Akebono (K-II, RB Ziff. 2hhh i.V.m. 4d, Rz. 351 f.)



175.5 Moon D Hijaz (K-II, RB Ziff. 2hhh i.V.m. 4e, Rz. 353 f.)



175.6 Moon Low Pygmy C (K-II, RB Ziff. 2hhh i.V.m. 4f, Rz. 355 f.)



175.7 Shamanic D Django (K-II, RB Ziff. 2hhh i.V.m. 4g, Rz. 357 f.)



175.8 Shamanic D Hijaz (K-II, RB Ziff. 2hhh i.V.m. 4h, Rz. 359 f.)



175.9 Shamanic D-Moll (K-II, RB Ziff. 2hhh i.V.m. 4j, Rz. 361 f.)



175.10 Shamanic F Akebono (K-II, RB Ziff. 2hhh i.V.m. 4j, Rz. 363 f.)



Fazit

176. Als Fazit ist festzuhalten, dass **30** der insgesamt **80** unterbreiteten «Handpans» der Klägerin 10 (58 [Instrumente der Klägerin 10] + 12 [Instrumente der Klägerin 12] + 10 [Instrumente Klägerinnen 16 und 17]) **nicht** in den Schutzbereich des «Hang» eingreifen.

Es wird festgestellt, dass die Klägerin 10 durch das Anbieten etc. der «Handpans» gemäss K-II, **RB Ziff. 2a, 2b, 2c, 2d, 2f, 2g, 2h, 2i, 2j, 2k, 2l, 2m, 2n, 2o, 2p, 2q, 2r, 2s, 2y, 2z, 2aa, 2bb, 2cc, 2dd, 2ee, 2ff, 2gg, 2hh, 2nn, 2ff** in Deutschland keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt.

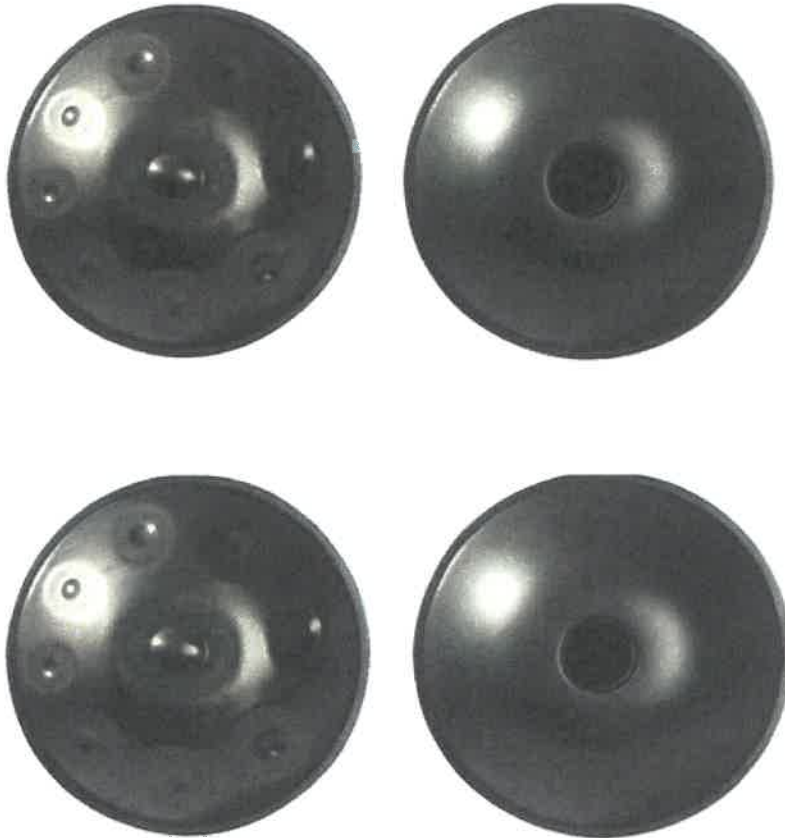
Instrumente der Klägerin 12

177. Sämtliche von der Klägerin 12 vertriebenen «Handpans» (K-II, Rz. 314 ff., pag. 230 ff. [HG 20 133]) fallen in den Schutzbereich des «Hang». Für die Würdigung wird analog auf E. 156 verwiesen. Angesichts der übernommenen Elemente führen die hierzu angeführten **Abweichungen** wie bspw. andere Proportionierungen bzw. Massangaben, ovale statt runde Kuppeln, Tonfelder oder Schultern, markantere Tonfelder oder Schultern, Gravuren, Farbgebung von Instrument oder Aussenring, glattere Oberflächen, nicht polierte Kuppeln oder Grössenunterschiede einzelner Tonfelder (K-II, Rz. 313 ff., pag. 229 ff. [HG 20 133]) vorliegend weder für sich noch in ihrer Kombination dazu, dass die Übernahme nicht mehr wiedererkennbar wäre (weshalb die Schwelle der «blossen» Inspiration überschritten ist). Entsprechendes gilt für Abänderungen der Linsenform wie bspw. eine flachere Wölbung der Ober- schale oder andere Höhen-Breiten-Relationen, eine «weniger dominante» Gestaltung der Kuppel mit anderen Durchmessern, eine unterschiedliche Anzahl Tonfelder (unter Beibehaltung der Kreisform) und andere Tiefen und Abstände zueinander (vgl. Protokoll fortgesetzte HV, S. 27, pag. 2078). Diese Veränderungen führen somit vorliegend weder für sich noch in ihrer Kombination dazu, dass die Übernahme nicht mehr wiedererkennbar ist (weshalb die Schwelle der «blossen» Inspiration überschritten ist) bzw. verblassen die den Urheberrechtsschutz begründenden Elemente im Rahmen einer Gesamtschau in der neuen Gestaltung nicht, sind also wiederzuerkennen.
178. Konkret handelt es sich um folgende «Handpans»:
- 178.1 Sela Harmony / Sela Melody Handpan (K-II, RB Ziff. 3a, 3b, 3c, 3d, 3e, 3f, 3g, 3h, 3i, 3j, 3k, 3l, Rz. 314-337; Replik II, Rz. 41 ff., pag. 1681 f.)









Fazit

179. Als Fazit ist festzuhalten, dass **keine** der insgesamt **12** unterbreiteten «Handpans» der Klägerin 12 aus dem Schutzbereich des «Hang» hinausführt.

K-II, RB Ziff. 3 und Ziff. 3.1 sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Nutzungsrechte

Positionen der Parteien

180. Die **Kläger 1 und 2** machen sodann geltend, dass ihnen von den Beklagten ein kostenloses, einfaches, territorial und zeitlich unbeschränktes **Nutzungsrecht** i.S.v. § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG eingeräumt worden sei, was formlos, auch mündlich, stillschweigend oder konkludent erfolgen könne (Replik I, Rz. 602 ff., pag. 1867 ff.). Die Beklagten hätten dem Kläger 2 «jedenfalls konkludent» angezeigt, dass sie ihm den Bau von «Handpans» in derselben Form erlauben würden bzw. ihm ein einfaches territorial und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht erteilt (Replik I, Rz. 606, pag. 1868 f.). Die **Beklagten** bestreiten, irgendjemandem Lizenzen eingeräumt zu

haben (Duplik, Rz. 273, pag. 1957 ff.) und wenden ein, dass an Willenserklärungen zur Lizenzerteilung hohe Anforderungen zu stellen zu seien (Duplik, Rz. 274 ff., pag. 1958 f.). Der Kläger 1 habe sich noch im Jahr 2020 vor einer Rechtsdurchsetzung durch die Beklagten gefürchtet, weshalb er sich bewusst war, dass gerade keine Lizenz existierte (Duplik, Rz. 281, pag. 1960 unter Verweis auf KAB 157). Zudem sei nicht ersichtlich, wie der Klägerin 1 hätten Nutzungsrechte eingeräumt werden sollen, zumal diese 2018 noch gar nicht existiert habe (Duplik, Rz. 283 und 117, pag. 1960, 1921).

Rechtliches

181. Eine Verletzung im Urheberrecht ist die Folge einer Nutzung des Werks ohne Zustimmung seines Urhebers (vgl. EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 84 m.w.H. [KB 361]), wobei die Frage des Bestands einer Lizenz (und damit eine allfällige Zustimmung) eine Urheberrechtsverletzung ausschliesst.
182. In Frage steht eine **Lizenz einräumung im internationalen Verhältnis** (E-Mail-Verkehr zwischen den Beklagten mit [Wohn-]Sitz in der Schweiz und dem Kläger 1 mit Wohnsitz in den Niederlanden). Verträge über Immaterialgüterrechte unterstehen gemäss Art. 110 Abs. 3 IPRG den Bestimmungen über das auf obligationenrechtliche Verträge anzuwendende Recht und damit dem Recht des Staates, in dem derjenige, der das Immaterialgüterrecht überträgt oder die Benutzung an ihm einräumt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 122 Abs. 1 IPRG). Dieses sog. Vertragsstatut regelt u.a. die Frage von Abschluss, Inhalt und Auslegung des Vertrags (vgl. MÖCKLIN-DOSS/SCHNYDER, in: CHK IPRG, 4. Aufl., Art. 122 N 5; VISCHER/MOSIMANN, in: ZK IPRG, 3. Aufl., Art. 122 N 12 m.w.H.; JEGHER/KUNZ, in: BSK IPRG, Art. 122 N 13). Da eine Übertragung von Rechten der in Bern ansässigen Beklagten in Frage steht, ist ausschliesslich schweizerisches Recht auf die Frage der Lizenz einräumung anwendbar. Nicht zu beachten ist, dass die Parteien hierzu eine andere Meinung vertreten (Anwendung von deutschem bzw. niederländischem Recht), zumal das Recht von Amtes wegen festzustellen und anzuwenden ist.
183. Die Übertragung von Nutzungsrechten an einem Werk ist formfrei möglich und kann auch stillschweigend oder durch konkludentes Handeln erfolgen. Ob und in welchem Umfang in einem Vertrag eine Übertragung von Urheberrechten vereinbart wurde, bestimmt sich in erster Linie durch subjektive Auslegung, das heisst nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR). Wenn dieser unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Fehlt es an einem feststellbaren tatsächlich übereinstimmenden Parteiwillen, sind für die Inhaltsbestimmung von Verträgen im Bereich der Übertragung von Urheberrechten zusätzlich zum Vertrauensprinzip spezielle Regeln anzuwenden. Insbesondere ist im Zweifel davon auszugehen, dass der Urheber keine weitergehenden Befugnisse übertragen hat, als es der Vertragszweck erfordert (Zweckübertragungstheorie) (vgl. BGer 4A_104/2008 vom 8. Mai 2008 E. 4.2 m.w.H.).

184. Ein Angebot/Offerte ist die verbindliche Erklärung des Willens zum Abschluss eines bestimmten Vertrags. Darin mitenthalten ist der vertragliche Bindungswille (ZELLWEGER/GUTKNECHT, in: BSK OR I, Art. 3 N 1). Eine Offerte hat den Vertragsinhalt hinreichend zu bestimmen, namentlich auch die sog. essentialia negotii zu enthalten, zumal das darauffolgende Akzept der Gegenseite grundsätzlich in einem bedingungslosen «Ja» bestehen muss, um die Vertragsentstehung auslösen zu können (vgl. ZELLWEGER/GUTKNECHT, in: BSK OR I, Art. 3 N 11). Beim Lizenzvertrag als Innominatvertrag umfasst der objektiv wesentliche Vertragspunkt den Lizenzgegenstand, d.h. das lizenzierte Immaterialgut (vgl. VOGLER, Prinzipien des Vertragsrechts, § 13.9).
185. Für die Auslegung ist von Wortlaut, Vertragszweck und weiteren Auslegungsmitteln wie insbesondere Verhalten der Vertragsparteien, Verkehrsübung etc. (sog. Auslegungsmittel) auszugehen, unter Berücksichtigung von Auslegungsregeln wie bspw. der Auslegung nach Treu und Glauben (vgl. zum Ganzen BÖTSCHI, Bestimmung der Art und des Umfanges der Rechtseinräumung im Urheberrechtsvertrag, S. 112 ff.; s. auch BGE 133 III 406 E. 2.2 betreffend den Wortlaut).
- 185.1 Ob gestützt auf das Vertrauensprinzip von einem Vertrag zwischen den Beklagten und den Klägern 1 und 2 auszugehen ist, ist eine Rechtsfrage (vgl. BGE 138 III 659 E. 4.2.1, m.w.H.), wobei die Beweislast für die Umstände, welche bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip zu berücksichtigen sind, den Klägern obliegt.

Würdigung

186. Die Textpassage aus dem Jahre 2018, auf welche sich die Kläger 1 und 2 berufen, erfolgte im Rahmen eines E-Mail-Austauschs bezüglich einer Analyse des klägerischen «Handpan»-Materials, um die Verletzung eines beklagtischen Patents zu überprüfen. Sie wurde vom Beklagten 2 verfasst, an den Kläger 2 gesendet und lautet wie folgt (KB-I 79; vgl., auch K-I, Rz. 155, pag. 92):

«Ralf, hello Thank you very much for your help. We are happy that you don't infringe our patent, that means we work in a completely different direction although you build more or less the same design. Our work is based on a composite and on hammer blows – in the tradition of the old tuners from Trinidad. If you become rich you could give us some dollars – because you take profit from our raw form. To build the lense with Ding and Gu was not so easy! Be careful not to support banality and mass production: this will be the end of the spirit of creativity. All the best Felix and the PANArt Team».

187. Die Beklagten bestreiten das Zustandekommen des Vertrages, zumal weder die gemachten Ausführungen der Kläger, die eingereichte Korrespondenz noch die (spärlich dargelegten) Umstände o.ä. den Schluss zulassen würden, dass sich die Parteien übereinstimmend geäußert, verstanden und in diesem Verständnis geeinigt hätten. Angesichts der Bestreitungen der Beklagten und des Umstands, dass sich die Behauptungen der Kläger im Wesentlichen in der blossen Wiedergabe der hier vor wiedergegebenen Textpassage erschöpfen, kann hieraus weder ein wirklicher noch mutmasslicher Parteiwille im Sinne einer Lizenzerteilung erstellt werden. Die

Ausführungen der Kläger beschränken sich in der Behauptung, dass die Beklagten dem Kläger 1 erlauben würden, «mehr oder weniger die gleiche Form» herzustellen. Was darunter zu verstehen sein soll (oder verstanden werden könnte), führen sie nicht aus. Daraus erhellt vielmehr, dass es der Erklärung bereits an einem hinreichend bestimmbareren Lizenzgegenstand («more or less the same design») fehlt, weshalb von vornherein kein Antrag vorliegen könnte. Inwiefern darüber hinaus in einem konditional formulierten Wortlaut mit nicht näher bestimmbareren Parametern («more or less the same design»; «[...] you become rich»; «some dollars»), welche nach Darstellung der Kläger noch «ironisch» gemeint sein sollen (Replik I, Rz. 606, pag. 1868 f.), ein Antrag zum Abschluss eines Lizenzvertrags erblickt werden könnte, auf welcher mit einem bedingungslosen «Ja» geantwortet werden könnte, ist nicht ersichtlich. Ebenso nicht erkennbar wäre ein vertraglicher Bindungswille. Hinzu kommt, dass diese Aussage explizit in einem Nebensatz zur ausgeschlossenen Patentverletzung erfolgte («We are happy that you don't infringe our patent, that means we work in a completely different direction, although you build more or less the same design.»), weshalb auch eine redlich handelnde Person nicht ohne Weiteres davon ausgehen kann, dass sich das «we work in a completely different direction» über die patentrechtliche Frage hinaus zusätzlich auch auf die Gestaltung bezieht. In Ermangelung eines Antrags kann denn auch offengelassen werden, ob das passive Verhalten des Klägers 2, welches nach dessen Darstellung auch nicht näher ausgeführt oder erklärt wird, überhaupt als (stillschweigende) Willensäußerung angesehen werden könnte (vgl. hierzu KREN KOSTKIEWICZ, in: OFK OR, 4. Aufl., Art. 1 N 34 f.), zumal vom Kläger 2 auch keine Ausführungen zum (angeblich) «nachvertraglichen» Verhalten erfolgten. Das «nachvertragliche» effektive Verhalten (insbesondere auch Abmahnschreiben der beklagten Seite) indiziert ebenfalls keinen beabsichtigten Vertragsschluss.

188. Kommt hinzu, dass aus dem E-Mail-Verkehr weder ein «Verhalten» der Parteien noch ein irgendwie gearteter Vertragszweck erkennbar wäre, zumal ein solcher auch nicht behauptet wird. Die Klägerin 1 und der Kläger 2 vermögen denn auch abgesehen von dieser E-Mail keine weiteren Umstände geltend zu machen, welche eine anderslautende Einschätzung nahelegen würden.
189. Weiter wäre nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagten 2018 «in voller Kenntnis des Geschäfts des Klägers 2 (in Form der Klägerin 1)» hätten sein sollen (vgl. Replik I, Rz. 603, pag. 1867 f.), wenn die Klägerin 1 nach eigenen Angaben erst 2019 gegründet wurde (K-I, Rz. 169, pag. 97; Replik I, Rz. 51, pag. 1716; vgl. auch KB-I 12). Dass die Beklagten daher die Instrumente gekannt haben sollen, die «der Kläger 2 mit der Klägerin 1» (Replik I, Rz. 605, pag. 1868) hergestellt habe, ist mit Blick auf die Chronologie nicht nachvollziehbar, ebenso wenig wie und weshalb sich eine allfällige Lizenz zugunsten des Klägers 1 auch auf die Klägerin 2 erstrecken sollte, zumal sich die Klägerin 1 und der Kläger 2 auch hierzu nicht substantiiert äussern. Für die Annahme einer Lizenzeinräumung besteht demnach kein Raum.
190. Zum selben Schluss käme im Übrigen, wenn zur Beurteilung deutsches Recht herangezogen würde (wovon die Parteien ausgehen):

191. Gemäss § 31 Abs. 1 UrhG kann der Urheber einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschliessliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden. Auf Nutzungsverträge finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung, insbesondere auch was das Zustandekommen (§§ 145 ff. Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) und die Auslegung von Willenserklärungen (§§ 133, 157 BGB) anbelangt (MANTZ, in: Dreier/Schulze, 8. Aufl., § 31 Rz. 8).
192. Auch nach deutschem Recht kommt ein Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande (vgl. § 145 und 146 BGB). Gegenstand und Inhalt des Vertrages müssen im Antrag/der Offerte so bestimmt oder so bestimmbar angegeben werden, dass die Annahme durch ein einfaches «Ja» erfolgen kann (GRÜNEBERG/ELLENBERGER, BGB, 85. Aufl., § 145 Rz. 1 m.w.H.). Auch ein Wille zur rechtlichen Bindung hat im Antrag zum Ausdruck zu kommen, wobei für die diesbezügliche Auslegung nicht der innere Wille des Antragsstellenden, sondern der objektive Erklärungswert seines Verhaltens massgebend ist (GRÜNEBERG/ELLENBERGER, BGB, 85. Aufl., § 145 Rz. 2). Insbesondere ist zu fragen, wie der Empfänger eine (empfangsbedürftige) Erklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste (GRÜNEBERG/ELLENBERGER, BGB, 85. Aufl., § 133 Rz. 9 m.w.H.)
193. Wie bereits unter Schweizer Recht ausgeführt, konnte der objektive Erklärungswert des angeführten E-Mail-Austauschs nicht dahingehend verstanden werden, dass eine Lizenz hätte eingeräumt werden sollen. Ebenso wenig ersichtlich ist, dass und wie ein rechtlicher Bindungswille zum Ausdruck hätte kommen können. Im Übrigen wäre weder substantiiert dargetan noch ersichtlich, inwiefern in einem konditional formulierten Wortlaut mit nicht näher bestimmbar Parametern («more or less the same design»; «[...] you become rich»; «some dollars») ein Antrag zum Abschluss eines Lizenzvertrags erblickt werden könnte, auf welcher mit einem «Ja» geantwortet werden könnte. Unter Berücksichtigung der Begleitumstände nach dem objektiven Inhalt der Erklärung würde denn auch nicht unzweideutig zum Ausdruck kommen, der Erklärende wolle über sein Urheberrecht in der Weise verfügen, dass er einem Dritten daran ein bestimmtes Nutzungsrecht einräume (vgl. OLG Frankfurt, 11 W 5/14, Urteil vom 15. August 2014, Rz. 5a m.w.H. [KB 346]).
194. Daran ändert auch nichts, dass (auch) das deutsche Recht die Einräumung einer Lizenz dem Grundsatz nach nicht an Formvorschriften knüpft, wie die Kläger ausführen.

Einwände (Replik I, Rz. 616 ff., pag. 1871)

195. Soweit die Kläger diverse Einwände geltend machen, insbesondere auch einen kartellrechtlichen Lizenzeinwand (§ 19 Abs. 1 GWB und Art. 102 AEUV), brauchen diese Fragen im Rahmen der vorliegenden negativen Feststellungsbegehren nicht behandelt zu werden; sie bilden nicht Verfahrensgegenstand.

Gesamtfazit zum deutschen Recht

Es wird festgestellt, dass:

- a) die **Klägerin 1 und der Kläger 2** durch die Herstellung, das Anbieten, die Veräußerung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 2c, 2d, 2f** der Klage vom 27. Oktober 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in **Deutschland** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzen;
- b) die **Klägerin 5 und die Kläger 6, 7, 8 und 9** durch das Anbieten, die Veräußerung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 4e, 4f, 4k, 4l, 4m, 4v, 4y, 4aa** der Klage vom 27. Oktober 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in **Deutschland** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzen;
- c) die **Klägerin 10** durch das Anbieten, die Veräußerung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 2a, 2b, 2c, 2d, 2f, 2g, 2h, 2i, 2j, 2k, 2l, 2m, 2n, 2o, 2p, 2q, 2r, 2s, 2y, 2z, 2aa, 2bb, 2cc, 2dd, 2ee, 2ff, 2gg, 2hh, 2nn, 2fff** der Klage vom 4. Dezember 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in **Deutschland** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt.

Im Übrigen werden die **Klagen vom 27. Oktober 2020** und **4. Dezember 2020 abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.**

Urheberrechtsverletzungen nach niederländischem Recht (K-I, Rz. 383 ff.; Replik I, Rz. 619 ff.)

Schutzbereich

Positionen der Parteien

196. Gemäss Argumentation der **Kläger 1 und 2** besteht auch unter niederländischem Recht kein Konzeptschutz (Replik I, Rz. 619, pag. 1872 unter Verweis auf die Ausführungen zum deutschen Recht). Sie machen geltend, dass ein allfälliger Schutzbereich des «Hang» sehr eng wäre und daher lediglich identische Kopien als verletzend anzusehen wären, sodass bereits geringfügige Unterschiede (wie bspw. eine abweichende Gestaltung der Kuppel oder der Tonfelder) zwangsläufig aus dem Schutzbereich führen würden (Replik I, Rz. 632, pag. 1877).
197. Aus Sicht der **Beklagten** kann jedes der vier Elemente für sich sowie deren Kombination als urheberrechtlich geschützte Merkmale oder Elemente im Sinne der Rechtsprechung definiert werden (Duplik, Rz. 305, pag. 1964). Sie machen geltend, dass

keine der zu prüfenden «Handpans» einen vom Werk abweichenden Gesamteindruck erzeuge (Duplik, Rz. 306, pag. 1965) bzw. eine erkennbare Übernahme eines urheberrechtlich geschützten Werks vorliege (vgl. Protokoll fortgesetzte HV, S. 18, pag. 2069). Die Ähnlichkeit beruhe nicht lediglich auf der Übernahme eines Stils oder eines Konzepts, sondern auf derselben Kombination konkreter Gestaltungsmerkmale des «Hang» und damit den freien kreativen Entscheidungen der Beklagten (Duplik, Rz. 307, pag. 1965). Aufgrund des revolutionären Designs komme dem «Hang» ein weiter Schutzzumfang zu, weshalb bereits die Übernahme einiger, aber nicht aller Merkmale eine Verletzung sei (Duplik, Rz. 313, pag. 1967). Unterschiede in anderen als den schutzbegründenden Elementen könnten nicht aus dem Schutzbereich des Originals herausführen (Duplik, Rz. 316, 4. Lemma, Rz. 318, pag. 1971, 1972). Der einzig erkennbare (geringe) Unterschied liege lediglich in der leicht versetzten Kuppel des «Instrument 3», was jedoch nichts daran ändere, dass das «Hang» eindeutig wiedererkennbar bleibe (Duplik, Rz. 318, pag. 1972). Die übrigen Instrumente würden sämtliche vier Elemente aufweisen, weshalb die Gesamteindrücke identisch seien und klarerweise eine Verletzung vorliege (Duplik, Rz. 318, pag. 1972).

Rechtliches

198. Eine Vervielfältigung im Sinne von Art. 13 Aw umfasst jede vollständige oder teilweise Bearbeitung oder Nachahmung in veränderter Form, welche nicht als neues, originelles Werk anzusehen ist (Art. 13 Aw: «*Onder de verveelvoudiging van een werk van letterkunde, wetenschap of kunst wordt mede verstaan de vertaling, de muziekschikking, de verfilming of tooneelbewerking en in het algemeen iedere geheele of gedeeltelijke bewerking of nabootsing in gewijzigden vorm, welke niet als een nieuw, oorspronkelijk werk moet worden aangemerkt.*»). Ein Gegenstand hat dabei so wenige urheberrechtlich geschützte Merkmale eines anderen Werks zu übernehmen, dass es urheberrechtlich unabhängig von diesem ist (SPOOR/VERKADE, § 4.11 [KB 351]). Eine Bearbeitung oder Nachahmung liegt folglich vor, wenn urheberrechtlich geschützte Merkmale eines Werks im Verletzungsgegenstand erkennbar wiedergegeben werden (vgl. SPOOR/VERKADE, § 4.11, S. 182 [KB 351]). Relevant ist dabei – gemäss bisheriger Rechtsprechung – der **Gesamteindruck** (HR, ECLI:NL:HR:1995:ZC1942, Urteil vom 29. Dezember 1995, Rz. 3.3 [KAB 117] und HR, ECLI:NL:HR:2013:BY1529, Urteil vom 22. Februar 2013 Rz. 3.4e [KB 170]; vgl. auch Replik I, Rz. 622, pag. 1872 f.; KA, Rz. 430).

Würdigung

199. Bezüglich des klägerischen Arguments des **Konzept-** bzw. Ideenschutzes kann auf die weiter oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 74). Die vom **EuGH aufgestellten Massstäbe** und die damit verbundenen Änderungen (insbesondere: Vorgaben zur **Verletzungsprüfung**) sind auch unter niederländischem Recht zu beachten. Für die nachstehende Verletzungsprüfung ist folglich von den gemäss Entscheid vom 2. Juli 2024 und E. 134 hiervoor genannten schutzbegründenden Elementen auszugehen (wobei zu beachten ist, dass selbst eine Sammlung oder Auswahl von nicht geschützten Elementen ebenfalls ein Werk darstellen kann,

sofern diese Sammlung oder Auswahl die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt bzw. die persönliche Prägung des Urhebers erkennen lässt (HR, ECLI:NL:HR:2013:BY1529, Urteil vom 22. Februar 2013, Rz. 3.4 [KB 170, 170A]; Rechtbank Midden-Nederland, ECLI:NL:RBMNE:2025:5837, Urteil vom 12. November 2025, Rz. 3.14, s. auch Rz. 3.29 [KAB 176, 176A], m.w.H.; vgl. auch Gerichtshof Den Haag, ECLI:NL:GHDHA:2020:1620, Urteil vom 1. September 2020, insbesondere Rz. 4.3 [KB 181, 181A]). An der Prüfung des **Gesamteindrucks** («totaalindruk») wird jedoch nicht (mehr) festzuhalten sein (vgl. auch E. 143 hiavor). Entscheidend ist vielmehr, ob **kreative Elemente**, d.h. solche, die Ausdruck der Entscheidungen sind, die die Persönlichkeit des Urhebers des Werks widerspiegeln, **wiedererkennbar** in den als verletzend beanstandeten Gegenstand **übernommen worden** sind (EuGH, C-580/23 und C-795/23, Urteil vom 4. Dezember 2025, Rz. 86 m.w.H., 92 [KB 361]). Dabei kann auch die Vervielfältigung einer als originell betrachteten Anordnung vorbekannter Elemente eine Verletzung darstellen (Schlussanträge GA Szpunar, Rz. 72 [KB 333]). Wie bereits in E. 84, 87 hiavor erwähnt, wurde im Falle des «Hang» der Schutz nicht aufgrund einzelner Merkmale zugesprochen, weshalb er sich auch nicht auf (bloss) einzelne Merkmale erstreckt bzw. die Übernahme einzelner Elemente noch keine Rechtsverletzung darstellt. Eine «Handpan» ohne Kuppel ist folglich nicht automatisch ein urheberrechtsverletzendes «Hang» ohne Kuppel (so die Beklagten in Duplik, Rz. 174, pag. 1933 f.).

200. Bei den unter **niederländischem Recht** zu prüfenden Instrumenten handelt es sich um die «Handpans» Klägerin 1 und des Klägers 2 (vgl. K-I, RB Ziff. 2; Replik I, Rz. 511 ff., pag. 1848 ff. Referenzwert ist das Werk «Hang», wie es in der Version gemäss K-I, RB Ziff. 1 Ziff. ii a verkörpert wurde.
201. Für die Würdigung kann somit analog auf E. 155 ff. hiavor verwiesen werden, zumal diese auch unter niederländischem Recht anhand der durch den EuGH aufgestellten Grundsätze vorzunehmen ist.

Fazit

202. Als Fazit ist festzuhalten, dass **3** der insgesamt **6** unterbreiteten «Handpans» der Kläger 1 und 2 **nicht** in den Schutzbereich des «Hang» eingreifen.

Einräumung von Nutzungsrechten (Replik I, Rz. 634 ff.)

203. Auch unter niederländischem Recht machen die Kläger 1 und 2 geltend, dass ihnen eine nicht ausschliessliche Lizenz nach Art. 2 Abs. 2 Aw eingeräumt worden sei, zumal eine solche auch mündlich, stillschweigend oder konkludent erteilt werden könne (Replik I, Rz. 634, pag. 1878). Sie begründen dies mit dem 2018 erfolgten E-Mail-Austausch (Replik I, Rz. 634 und 602 ff., pag. 1878, 1867 f.; vgl. hierzu oben E. 180 ff.). Die Beklagten bestreiten dies. Weder hätten sie einen entsprechenden Willen gefasst noch ausgedrückt, zumal der Kläger 1 noch im Jahr 2020 nicht vom Bestand einer Lizenz ausgegangen sei (Duplik, Rz. 319 ff., pag. 1972 ff.). Weder habe die

Klägerin 1 im Jahre 2018 existiert, noch habe es zwischen den Parteien eine Interaktion gegeben, im Rahmen derer ein Lizenzvertrag durch Angebot und Annahme hätte zustande kommen können (Duplik, Rz. 323 f., pag. 1973 f.).

Würdigung

204. Hierzu kann auf die Würdigung in E. 181 ff. verwiesen werden. Zum selben Schluss käme im Übrigen, wenn zur Beurteilung niederländisches Recht herangezogen würde (wovon die Parteien ausgehen):
205. Auch unter niederländischem Recht kommt ein Vertrag mit Angebot («aanbod») und Annahme («aanvaarding») zustande (Art. 6:217 (1) *Burgerlijk wetboek* [BW]), weshalb auch konkludentes Verhalten zu einer Einigkeit über den wesentlichen Vertragsinhalt und damit einem Vertragsabschluss führen kann. Formelle Anforderungen bestehen grundsätzlich nicht (vgl. Art. 3:37 BW). Ein Angebot liegt dann vor, wenn der Anbieter die Absicht hat, sich zu binden und dies aus seiner Willenserklärung hinreichend deutlich hervorgeht (SPIERINGS, *Vragen over het aanbod*, *Rechtsgeleerd Magazijn Themis* 174, 3 (2013), S. 107 ff., 107). Eine Annahme, welche auch stillschweigend oder durch Verhalten erfolgen kann (Art. 3:37 BW), hat den Bedingungen des Angebots zu entsprechen, andernfalls es als Gegenangebot gilt (Art. 6:225 (1) BW).
206. Bezüglich des genauen Wortlauts und des Kontexts der E-Mail-Unterhaltung kann auf E. 186 f. hiervor verwiesen werden. Bereits daraus ergibt sich, dass die von den Klägern zitierte Formulierung teilweise konditional und bezüglich des Gegenstands derart unbestimmt formuliert war, dass sie nicht als Angebot qualifiziert werden kann. Genauso wenig ist daraus ein Rechtsbindungswille erkennbar.

Lizenzeinwand nach Art. 102 AEUV (Replik I, Rz. 637)

207. Hierzu kann nach oben verwiesen werden (E. 195).

Gesamtfazit zum niederländischen Recht

Es wird festgestellt, dass:

- a) die **Klägerin 1 und der Kläger 2** durch die Herstellung, das Anbieten, die Veräußerung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 2c, 2d, 2f** der Klage vom 27. Oktober 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in den **Niederlanden** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzen;

Im Übrigen wird die **Klage vom 27. Oktober 2020 abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.**

208. **Zusammenfassend** kann festgehalten werden, dass **i)** das «Hang» der Beklagten 2 und 3 gestützt auf die gemachten Erwägungen in der **Schweiz**, in **Deutschland** und in den **Niederlanden urheberrechtlichen Schutz** beanspruchen kann und **ii)** die ins vorliegende Verfahren eingebrachten konkreten «**Handpans**» der Kläger mit wenigen Ausnahmen das **Urheberrecht der Beklagten verletzen**.

Der vorliegende **Entscheid ergänzt denjenigen vom 2. Juli 2024**, auf welchen abschliessend noch einmal sowohl in Bezug auf das Dispositiv wie auch die Erwägungen verwiesen wird.

VI. Prozesskosten

209. Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten in der Regel im Endentscheid (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Sind am Prozess mehrere Parteien als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten. Es kann auf solidarische Haftung erkennen (Art. 106 Abs. 3 aZPO (vor dem 1. Januar 2025 eingeleitetes Verfahren, vgl. Art. 407f ZPO e contrario). Die Gerichtskosten werden mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet, wobei ein Fehlbetrag von der kostenpflichtigen Partei nachgefordert wird. Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen sowie die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 111 Abs. 1 und 2 aZPO, vgl. auch hier Art. 407f ZPO e contrario).
210. Bei der Vereinigung von Klagen wird der Streitwert der einzelnen Klagen zur Bestimmung der Zuständigkeit und der Prozesskosten zusammengerechnet, sofern sich die einzelnen Begehren nicht gegenseitig ausschliessen (GSCHWEND, in: BSK ZPO, Art. 125 N 19 m.w.H.; WEBER, in: KUKO ZPO, Art. 125 N 7).

Streitwert

- 210.1 Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt, wobei allfällige Eventualbegehren nicht hinzugerechnet werden (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Die Parteien haben sich zu Beginn des Verfahrens auf einen Streitwert von insgesamt **CHF 430'000.00** geeinigt (KA, Rz. 20, pag. 280; Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 135, pag. 1512), was nach wie vor massgeblich ist. Im Laufe des Verfahrens hat sich gezeigt, dass der von den Parteien betriebene Aufwand die Relation zum Streitwert zunehmend in ein Missverhältnis geführt hat: Die Kläger wendeten gemäss Aussagen ihrer sehr breit geführten Crowdfunding-Kampagne mindestens **1.1 Millionen Euro** für das hiesige Verfahren auf (vgl. KAB 139), was sich nicht zuletzt auch auf die Anzahl und den Umfang der Eingaben ausgewirkt hat.
211. Von ursprünglich 25 Klägern ist einer, der Kläger 24, zufolge Klagerückzugs aus dem Verfahren ausgeschieden, dies zeitlich nach Vorliegen des (erstinstanzlichen) Entscheids vom 2. Juli 2024. Dies führte rein rechnerisch um einen um CHF 22'500.00 reduzierten Streitwert (1/8 bei einem [Teil-]Streitwert von CHF 180'000.00 für K-III (vgl. K-III, Rz. 23, pag. 881 [HG 21 2])). Für den Klagerückzug des Klägers 24 wurden ihm Gerichtskosten von CHF 850.00 auferlegt und mit dem Vorschuss von CHF 20'000.00 im Verfahren HG 21 2 verrechnet (vgl. Verfügung vom 2. Oktober 2024, Ziff. 4, pag. 1538). Die bezüglich den «Verfahrensteil Kläger 24» entfallenden Parteikosten wurden nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs an sämtliche Parteien wettgeschlagen. Der Wegfall dieses Verfahrensteils ändert weder etwas am **Gebührenrahmen** bei den Gerichtskosten (vgl. Art. 42 Abs. 1 Bst. c des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]) noch am Rahmen der Parteikostenentschädigung gemäss Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811], vgl. dort den Art. 5 Abs. 1).
212. Die sechs weiteren **Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17 schieden** zufolge des entsprechenden (diesbezüglich rechtskräftig gewordenen) Nichteintretensentscheides vom 2. Juli 2024 aus dem Verfahren **aus**. Die diesbezüglich auf sie entfallenden Gerichtskosten wurden auf CHF 2'000.00 bestimmt und ihnen unter solidarischer Haftung auferlegt und mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von CHF 20'000 verrechnet (HG 20 133; vgl. Entscheid vom 2. Juli 2024, E. 138, Dispositiv Ziff. 2, pag. 1513, 1517). Die Kläger 11, 13, 14, 15, 16 und 17 wurden weiter verpflichtet, den Beklagten unter solidarischer Haftung eine Parteientschädigung von CHF 9'429.15 (Honorar inkl. Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Dies führt indes nicht zu der von den Klägern geltend gemachten Streitwertreduktion (vgl. Honorarnote vom 20. Februar 2026, pag. 2091 ff. und Kostennote vom 2. März 2026, pag. 2101 ff.), zumal sich dieser anhand des **Hauptbegehrens** ([Nicht-] Bestand eines Urheberrechts am «Hang») bestimmt. Zwar hat sich dadurch die Anzahl der im Verfahren involvierten Kläger von 25 auf deren 19 (bzw. zusammen mit dem Rückzug des Klägers 24 auf 18) verringert, nicht indes die Anzahl Rechtsbegehren, der zu beantwortenden Tat- und Rechtsfragen oder der zu prüfenden «Handpans»: Die jeweiligen Hauptbegehren Ziff. 1 wurden von allen Klägern gemeinsam gestellt (vgl. auch K-I, Rz. 18, pag. 38; K-II, Rz. 23, pag. 49 [HG 20 133]; K-III, Rz. 21, pag. 880 [HG 21 2]) und bezog sich nicht etwa auf einzelne Kläger, sondern auf die grundsätzliche Frage des Urheberrechtsschutzes des «Hang». Entsprechend gab es keine

Veränderung hinsichtlich der für den Streitwert massgebenden Rechtsbegehren. Die genaue Anzahl der Kläger hatte – abgesehen vom formellen Teil – folglich auch keinen unmittelbaren Einfluss auf Aufwand und Umfang des Verfahrens. Ein Blick auf die **Eventualbegehren** zeigt zudem, dass das Ausscheiden gewisser Kläger durch Nichteintreten auch diesbezüglich kaum Einfluss auf die zu prüfenden «Handpans» hatte, da entweder sämtliche der ausgeschiedenen Kläger als Streitgenossen gemeinsam mit nach wie vor involvierten Klägern handelten (vgl. K-II, RB Ziff. 2 für Kläger **10** und **11**, pag. 13 [HG 20 133]; RB Ziff. 3 für Kläger **12** und **13**, **14** sowie **15**, pag. 32 [HG 20 133]) oder aber die «Handpans» der ausgeschiedenen Kläger zu grossen Teilen nach wie vor Teil des Verfahrens bilden (vgl. K-II, RB Ziff. 2hhh i.V.m. RB Ziff. 4a bis 4j für Kläger **10** und **16** sowie **17**, pag. 32 [HG 20 133]). Eine Kürzung des Streitwerts pro Kopf ist daher nicht angebracht.

213. Dass ein Teil der Gerichts- und Parteientschädigung wie soeben ausgeführt, bereits bestimmt und verlegt wurde, ist nachfolgend selbstverständlich zu berücksichtigen.
214. Es soll hier kurz auf die Gewichtung der Prozessaufwände mit Blick auf die Haupt- bzw. Eventualbegehren, die bekanntlich auch in einer Verfahrensbeschränkung gemündet hat, eingegangen werden. Hinsichtlich des **Hauptbegehrens**, der Feststellung des (Nicht-) Bestands eines Urheberrechts am «Hang», wurde überhaupt nur teilweise darauf eingetreten (nur 1 von je 2, teilweise auch 3 Rechtsordnungen, ebenfalls hinsichtlich 7 von 10 Instrumenten), im Übrigen war ihm kein Erfolg beschieden. Die nun im vorliegenden Entscheid zu prüfenden **Eventualbegehren** werden grösstenteils abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Es erscheint als sachgerecht im Rahmen einzig in Bezug auf die Aufteilung der Prozesskosten rechnerisch erfolgenden Bewertung, die Hauptbegehren mit 3/4 Gewichtung zu veranschlagen, die Eventualbegehren mit 1/4.
215. Hinsichtlich der Hauptbegehren drangen die hier verbliebenen Kläger vollumfänglich *nicht* durch, einerseits durch Nichteintreten, andererseits durch Abweisung. Hinsichtlich der Eventualbegehren unterliegen die Kläger ebenfalls zum allergrössten Teil (von einer Gesamtanzahl von über **250** geprüften «Handpans» wurden lediglich etwas über **50** als nicht verletzend eingestuft [wobei es sich bei deren **29** um bloss drei jeweils gleich aussehende Modelle in unterschiedlicher Stimmung handelt [vgl. K-II, RB Ziff. 2a-d, 2f-s und 2y-hh, 2fff, pag. 13 ff., 15 ff., 21 ff., 32 [HG 20 133]]]), was lediglich gut 20% aller Eventualbegehren (bei Nichtberücksichtigung der Subeventualbegehren) entspricht.

Gerichtskosten

216. Bei einem Streitwert von CHF 100'000.00 bis 500'000.00 beträgt die Gebühr vor Handelsgericht CHF 5'000 bis 40'000 (Art. 42 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 4 Abs. 2 VKD). Innerhalb des Rahmens bemessen sich die Verfahrenskosten nach dem gesamten Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen (Art. 5 VKD). In besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften, bei querulatorischer Prozessführung, in Geschäften

mit sehr hohem Streitwert kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden (Art. 6 Abs. 1 VKD). In Verfahren mit mehreren Beteiligten können die Höchstansätze überschritten werden. Die Gebühr darf aber die für die einzelne Person das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten (Art. 6 Abs. 2 VKD).

217. Bei der Festsetzung der auszuscheidenden Gerichtsgebühr ist zu berücksichtigen, dass 25 Kläger mit 3 Klagen die negative Feststellung des Urheberrechtsschutzes und der Urheberrechtsverletzung nach drei Rechtsordnungen verlangten, zumal jeder Kläger einzeln dem Gericht jeweils 10 Objekte zur Prüfung unterbreitete (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 1 i) und ii), was entsprechenden Einfluss auf die Prüfung des Feststellungsinteresses hatte. Zur Prüfung wurden dem Gericht über zweihundert «Handpans» als potenziell verletzende Gegenstände zur Prüfung unterbreitet. Das Verfahren gestaltete sich als sehr umfangreich und zeitaufwändig (eingeleitet durch 3 Klagen à insgesamt 1321 Seiten, einem Dossierumfang von >2100 Seiten [ohne Beilagen]) inkl. doppeltem Schriftenwechsel im beschränkten Verfahren sowie eines zweiten Schriftenwechsels im unbeschränkten Verfahren, diversen (Noven-)Eingaben, zumal es sich auch aufgrund der Internationalität des Sachverhalts sowie der Vielzahl an eingereichten Beilagen (>500) als entsprechend komplex und aufwändig erwies. Neben einer halbtägigen Instruktions- (im Jahr 2021) wurden eine zweitägige Hauptverhandlung (im Jahr 2023) und eine halbtägige fortgesetzte Hauptverhandlung (im Jahr 2026) durchgeführt. Auch das Ausscheiden gewisser Kläger aufgrund des Entscheids vom 2. Juli 2024 hatte nicht zur Folge, dass das Verfahren in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht weniger komplex geworden oder in grossem Umfang weiterer Arbeitsaufwand entfallen wäre (vgl. auch E. 212 hiavor).
218. Die **Gerichtskosten** sind angesichts des Umfangs und des besonderen Zeitaufwands für das Gericht auf das Doppelte der Maximalgebühr von CHF 40'000.00, d.h. auf grundsätzlich rund CHF 80'000.00 festzusetzen. Zu berücksichtigen sind bereits veranschlagte und verlegte Gerichtskosten im Betrag von CHF 2'850.00, womit die Gebühr auf **CHF 77'150.00**, festzusetzen ist.
219. Aufgrund der Veranschlagung des Hauptbegehrens mit 3/4, bei dem die Kläger vollständig unterlegen sind und dem in Bezug auf die Eventualbegehren massgeblichen Obsiegen im Umfang von 20% von 1/4, was am Schluss rund 5 % ergibt, haben, die **Kläger** insgesamt Gerichtskosten von **CHF 73'300.00** zu tragen, dies unter solidarischer Haftung (Art. 106 Abs. 3 aZPO i.V.m. Art. 407f ZPO; Anteil Kläger 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 total CHF 57'010.00; Anteil Kläger 3, 4, 10 und 12 total CHF 16'290.00). Der Gerichtskostenanteil der **Beklagten** beträgt **CHF 3'850.00** und ist von ihnen noch nachzufordern (unter solidarischer Haftung, Art. 106 Abs. 3 aZPO). Der Gerichtskostenanteil der Kläger wird den von ihnen geleisteten (restanzlichen) Kostenvorschüssen von insgesamt noch CHF 52'150.00 (ursprünglich CHF 55'000.00 (CHF 15'000.00 [HG 20 117], CHF 20'000.00 [HG 20 133] und CHF 20'000.00 [HG 21 2] abzüglich bereits verrechnete CHF 2'850.00) entnommen (Art. 111 Abs. 1 aZPO). Der Restbetrag von CHF 21'150.00 wird von den Klägern anteilmässig und unter solidarischer Haftung nachgefordert (Art. 111 Abs. 1 und 2; 106 Abs. 3 aZPO), konkret aufgeteilt auf CHF 1'175.00 pro Kläger, in der Summe

von den von Rechtsanwalt Volken und/oder Spycher vertretenen Klägern 3, 4, 10 und 12 insgesamt CHF 4'700.00 und von den von Rechtsanwalt Staub und/oder Rechtsanwalt Bigler vertretener Klägern 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 von CHF 16'450.00. Die Aufteilung nach klägerischen Köpfen erweist sich in der vorliegenden Konstellation, in der kein Kläger (auch nicht in Bezug auf die [Sub-]Eventualbegehren) in massgeblichem Umfang durchdringt, sondern im Gegenteil das entscheidende Hauptbegehren hinsichtlich sämtlicher Kläger abgewiesen (soweit eingetreten) wurde, als leicht pauschalisierend, jedoch sachgerecht.

Anwaltshonorar

220. Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen sowie die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 111 Abs. 2 aZPO). Nach Art. 95 Abs. 3 ZPO gilt als Parteientschädigung insbesondere der Ersatz notwendiger Auslagen (Bst. a), die Kosten einer berufsmässigen Vertretung (Bst. b). Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach den kantonalen Tarifen zu (Art. 105 Abs. 2 ZPO).
221. Im erstinstanzlichen Verfahren erstreckt sich der Honorarrahmen bei einem hier massgeblichen Streitwert von über CHF 300'000.00 bis 600'000.00 auf CHF 11'800.00 bis 49'200.00 (Art. 5 Abs. 1 PKV). Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 des kantonalen Anwaltsgesetzes [KAG; BSG 168.11]). Art. 9 PKV sieht schliesslich einen Zuschlag von bis zu 100 Prozent auf das Honorar vor bei Verfahren, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, wie namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, wenn ein wesentlicher Teil des Aktenmaterials oder des Briefwechsels in einer anderen als der Gerichtssprache vorliegt, oder bei besonders komplexen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen. Dieser Zuschlag kommt erst zum Tragen, wenn dem Aufwand für ein Verfahren nicht innerhalb des ordentlichen Rahmentarifs Rechnung getragen werden kann.
222. Das vorliegende Verfahren ist abgesehen vom Streitwert, welcher im mittleren Bereich des massgeblichen Tarifrahmens liegt, als in jeder Hinsicht weit überdurchschnittlich zu taxieren. Es betraf drei vereinigte Verfahren mit 28 Parteien, erstreckte sich auf drei Rechtsordnungen und hatte umfangreiche Rechtsschriften bei doppeltem Schriftenwechsel (und zusätzlichem zweiten Schriftenwechsel im unbeschränkten Verfahren), diverse (Noven-)Eingaben, und mehrere Verhandlungstage (Instruktions-, Haupt- und fortgesetzten Hauptverhandlungen) zum Gegenstand. Die Honorarnoten der klägerischen Rechtsvertreter (addiert) sowie diejenige der Beklagten sprengen den massgeblichen Honorarrahmen (trotz angeblich eingetretener Streitwertreduktion) respektive schöpfen ihn vollständig (verdoppelt) aus (Kläger: CHF 118'200.00 [CHF 70'800.00 + CHF 47'400.00] zzgl. Auslagen von CHF 123'559.00 [CHF 91'973.00 + CHF 31'586.00] [pag. 2102 f. und KB 363]; Beklagte: CHF 98'400.00 zzgl. Auslagen von CHF 174'051.84 [pag. 2084]). Sie zeugen

vom Umfang und der Komplexität des vorliegenden Verfahrens. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Honorar von CHF 49'200.00 zuzüglich eines Zuschlags von 100% als sachgerecht, womit das rein rechnerisch ermittelte und maximal zu entschädigende Anwaltshonorar auf grundsätzlich CHF 98'400.00 festzusetzen ist. Daran ändert auch die bereits im Entscheid vom 2. Juli 2024 gesprochene Parteientschädigung und die Veranschlagung des Klagerückzuges des Klägers 24 nichts – es bleibt auch unter Ausklammerung dieser Erstaufwände abschliessend bei einem Verfahren, das die abschliessende maximale (doppelte) Ausschöpfung rechtfertigt. Auf Grund des Umfanges des Obsiegens 95 % (CHF 93'480.00) und der entsprechenden Verrechnung mit gegenüberstehenden 5% (CHF 4'920.00) führt dies zu einer von den Klägern an die Beklagten zu entrichtenden **Parteientschädigung von CHF 88'560.00**. Darin abgegolten ist der zusätzliche Aufwand, welcher aufgrund der Komplexität der Streitsache auch aufgrund ausländischer Rechtsordnungen und allfälliger Sprachbarrieren entstanden ist.

Auslagen

223. Auslagen sind gemäss Art. 95 Abs. 3 Bst. a ZPO zu ersetzen, wenn sie notwendig waren. Notwendig können namentlich Kosten für Übersetzungen von Urkunden, Reisespesen, Postspesen, Kosten für Telekommunikation oder Kosten von Kopien sein (Botschaft ZPO 2006, 7293). Auslagen sind dabei Kosten, die effektiv anfallen, und zwar gegenüber anderen als dem Gericht oder der berufsmässigen Vertretung (SUTER/VON HOLZEN, in: ZPO Kommentar, 4. Aufl., Art. 95 N 31 m.w.H.). Die von den Beklagten geltend gemachten **Übersetzungskosten** fielen einerseits kanzleiintern an (vgl. Beilage 3 der Kostennote der Beklagten vom 20. November 2023 und zweite Kostennote vom 27. Januar 2026, Ziff. 3), womit offenbleiben kann, ob sie überhaupt als notwendig betrachtet würden. Ohnehin nicht als Auslagen zu entschädigen sind zudem die erheblichen (teilweise das eigene Honorar übersteigende) Beratungskosten durch ausländische bzw. im Ausland zugelassene Rechtsanwälte, zumal die durch die Internationalität des Sachverhalts entstandenen Mehraufwendungen der Rechtsvertretung bereits im gewährten Zuschlag gemäss Art. 9 PKV mitabgegolten wurden.
224. Gewährt wird hingegen ein Spesenzuschlag bzw. **Auslagen** von praxisgemäss 3% auf das zugesprochene Honorar, ausmachend rund CHF 2'656.00 bzw. konkret rechnerisch **CHF 2'655.55**.
225. Daraus resultiert eine von den **Klägern an die Beklagten** zu leistende **Parteientschädigung von CHF 98'604.00** (Honorar CHF 88'560.00, Auslagen CHF 2'655.55, zuzüglich Mehrwertsteuer von 8.1% auf einem Betrag von CHF 91'215.55, ausmachend CHF 7'388.45). Der Anteil der Kläger 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 beträgt total CHF 76'692.00 [Anteil von 14/18], der Anteil der Kläger 3, 4, 10 und 12 total CHF 21'912.00 [Anteil von 4/18], ausmachend konkret CHF 5'478.00 je Kläger (dies unter solidarischer Haftung gemäss Art. 106 Abs. 3 aZPO).

Das Handelsgericht entscheidet:

1. Es wird **festgestellt**, dass:

- a) der **Kläger 18** und die **Klägerin 19** durch das Anbieten, die Veräußerung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 2uu, 2ww** der Klage vom 31. Dezember 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in der **Schweiz** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzen;
- b) der **Kläger 20** durch das Herstellen, das Anbieten, die Veräußerung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen des in Rechtsbegehren **Ziffer 3d** der Klage vom 31. Dezember 2020 wiedergegebenen Musikinstruments in der **Schweiz** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt;
- c) der **Kläger 21** durch das Herstellen, das Anbieten, die Veräußerung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 4c, 4d, 4f** der Klage vom 31. Dezember 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in der **Schweiz** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt;
- d) der **Kläger 25** durch das Anbieten, die Veräußerung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 7i, 7j, 7k, 7l, 7m, 7n** der Klage vom 31. Dezember 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in der **Schweiz** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt.

Im Übrigen wird die **Klage vom 31. Dezember 2020 abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.**

2. Es wird **festgestellt**, dass:

- a) die **Klägerin 1** und der **Kläger 2** durch die Herstellung, das Anbieten, die Veräußerung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 2c, 2d, 2f** der Klage vom 27. Oktober 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente a) in **Deutschland** und b) in den **Niederlanden** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzen;
- b) die **Klägerin 5** und die **Kläger 6, 7, 8 und 9** durch das Anbieten, die Veräußerung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 4e, 4f, 4k, 4l, 4m, 4v, 4y, 4aa** der Klage vom 27. Oktober 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in **Deutschland** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzen.

Im Übrigen wird die **Klage vom 27. Oktober 2020 abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.**

3. Es **wird festgestellt**, dass:

- a) die **Klägerin 10** durch das Anbieten, die Veräusserung, das Verbreiten und das Wahrnehmbarmachen der in Rechtsbegehren **Ziffer 2a, 2b, 2c, 2d, 2f, 2g, 2h, 2i, 2j, 2k, 2l, 2m, 2n, 2o, 2p, 2q, 2r, 2s, 2y, 2z, 2aa, 2bb, 2cc, 2dd, 2ee, 2ff, 2gg, 2hh, 2nn, 2fff** der Klage vom 4. Dezember 2020 wiedergegebenen Musikinstrumente in **Deutschland** keine Urheberrechte der Beklagten am «Hang» verletzt.

Im Übrigen wird die **Klage vom 4. Dezember 2020 abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.**

4. Die **Gerichtskosten**, bestimmt auf **CHF 77'150.00**, werden den Klägern im Umfang von total CHF 73'300.00 (Anteil Kläger 1, 2, 5 – 9, 18 – 23 und 25 insgesamt CHF 57'010.00; Anteil Kläger 3, 4, 10 und 12 insgesamt CHF 16'290.00), und den Beklagten im Umfang von CHF 3'850.00 zur Bezahlung auferlegt.

Der Teilbetrag von CHF 52'150.00 wird den geleisteten (restanzlichen) Gerichtskostenvorschüssen der Kläger entnommen. Die **Kläger** werden verurteilt, zu Handen der Gerichtskasse noch **CHF 21'150.00** nachzubezahlen (je Kläger CHF 1'175.00), dies unter solidarischer Haftung.

Die **Beklagten** werden verurteilt, den Betrag von **CHF 3'850.00** (je beklagte Partei CHF 1'283.33) an die Gerichtskasse zu bezahlen (unter solidarischer Haftung).

5. Die Kläger werden verpflichtet, den Beklagten eine **Parteientschädigung** von **CHF 98'604.00** (Honorar inkl. Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer), je Kläger ausmachend CHF 5'478.00, zu bezahlen (unter solidarischer Haftung).

6. Zu eröffnen (per Einschreiben):

- den Parteien

Bern, 16. Juni 2026
(ausgefertigt am 24. Juni 2026)

Im Namen des Handelsgerichts

Der Vizepräsident:



Oberrichter Schlup

Der Gerichtsschreiber:



Blatter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 39 ff., 72 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert beträgt mehr als CHF 30'000.00.